

Theologische Revue.



In Verbindung mit der katholisch-theologischen Fakultät zu Münster und unter
Mitwirkung vieler anderer Gelehrten herausgegeben

Halbjährlich 10 Nummern von
mindestens 12-16 Seiten.

Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen
und Postanstalten.

von
Professor **Dr. Franz Diekamp.**

**Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung,
Münster i. W.**

Bezugspreis
halbjährlich 5 M.
Inserate
25 Pf. für die dreimal
gespaltene Petitzelle oder
deren Raum.

Nr. 11/12.

4. August 1917.

16. Jahrgang.

Grundsätzliches und Kritisches zur neueren Literatur über Thomas von Aquin IV:
Stockums, Die Unveränderlichkeit des natürlichen Sittengesetzes in der scholastischen Ethik
Krebs, Scholastische Texte. I: Thomas von Aquin, Texte zum Gottesbeweis
Janssen, Die Quodlibetalia des h. Thomas von Aquin
Kuhlmann, Der Gesetzesbegriff beim h. Thomas von Aquin im Lichte des Rechtsstudiums seiner Zeit (Grabmann).
Zum katholischen Missionsrecht:
Löhr, Beiträge zum Missionsrecht. Missionsober, Missionäre und Missionsfakultäten (Braam).
Jastrow, Die Religion Babyloniens und Assyriens (Nikel).
Thomsen, Die Palästina-Literatur. 3. Bd. 1910—1914 (Rücker).
Lütgert, Amt und Geist im Kampf (Steinmann).

Rauschen, Tertulliani de baptismo et Ps.-Cypriani de rebaptismo recensio nova (Esser).
Grabmann, Forschungen über die lateinischen Aristotelesübersetzungen des 13. Jahrhunderts (Pelster).
Ried, Die Durchführung der Reformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Weißenburg i. B. (Dürrwächter).
Schwarz, Die Reform des bischöflichen Offizialats in Münster durch Johann v. Hoya (Lux).
Urban, Pamietniki ks. Wincentego Chosciak-Popieła arcybiskupa Warszawskiego [Denkwürdigkeiten des Vinzenz Chosciak-Popiel, Erzbischofs von Warschau] (Haase).
Diekamp, Katholische Dogmatik nach den Grundsätzen des h. Thomas. 1. Bd. (Schultes).
Oppermann, Die Verwaltung des h. Bußsakramentes (Adloff).
Sauer, Die Zerstörung von Kirchen und Kunstdenkmälern an der Westfront (Kaufmann).

Kampers, Das Lichtland der Seelen und der h. Gral (C. Schmitt).
Literatur zum Katechismusunterricht:
Seidl, Katechetisches Handbuch. 1. u. 2. Abteilung
Gründer, Ausgeführte Katechesen. 1. Bd. 6. Aufl., 2. Bd.
Gründer, Schröders Hilfsbuch. 3. Teil. 5. Aufl.
Dreher, Katholische Elementarkatechesen. 2. u. 3. Teil. 5. Aufl.
Baumeister, Katechesen über den mittleren Katechismus. 1.—3. Teil
Kappler, Vollständige Katechesen zur Lehre vom Glauben
Kappler, Vollständige Katechesen zur Lehre von den Gnadenmitteln
Kappler, Vollständige Katechesen zur Lehre von den Geboten (Brandt).
Kleinere Mitteilungen.
Bücher- und Zeitschriftenschau.

Grundsätzliches und Kritisches zur neueren Literatur über Thomas von Aquin.

IV.

7. Von dem Entwicklungsgange einer Kernfrage, ja der Kernfrage der scholastischen, überhaupt der christlichen Ethik wird von Wilhelm Stockums¹⁾ auf Grund der Quellen und mit Benutzung der einschlägigen Literatur ein klares Bild gezeichnet. Die Einleitung hebt gewissermaßen den Gegenwartswert des Problems von der Unveränderlichkeit des natürlichen Sittengesetzes hervor, indem die moderne einseitig vom Entwicklungsgedanken beherrschte Ethik in ihrem Gegensatz zur christlichen Moral, welche die sittlichen Werte auf ein unwandelbares zuhöchst in Gott gründendes Naturgesetz zurückführt, in wenigen aber bestimmten Strichen gezeichnet wird. Die scholastische Problemlage, welche die Verschiedenheit der Beantwortungen bedingte, ist die Frage: wie läßt sich die Unveränderlichkeit des Sittengesetzes mit der göttlichen Allmacht in Einklang bringen?

Im 1. Teile seiner sorgsamsten Untersuchung bespricht St. den Stand der Frage in der vorscholastischen Ethik und die ersten scholastischen Lösungsversuche (S. 11—41). Die aristotelische Ethik, die biblische Offenbarung und die Sittenlehre Augustins werden in den für die scholastische Entwicklung belangreichen Hauptmomenten vorgelegt. Das aristotelische Moralprinzip, demzufolge die vernünftige menschliche Natur als solche Norm der Sittlichkeit ist, und die augustinische Lehre von der *lex aeterna* sind ja

die für die Hochscholastik, besonders für Thomas von Aquin, fruchtbarsten Ideen auf ethischem Gebiete gewesen. Das in der Lehre von der Unveränderlichkeit des natürlichen Sittengesetzes liegende wissenschaftliche Problem wurde nach St. zuerst von Alexander von Hales empfunden und erörtert. Sodann hat Albert d. Gr. in kürzerer Form die gleiche Frage behandelt.

Der 2. und wichtigste Teil ist der Lehre des h. Thomas über die Unveränderlichkeit des Naturgesetzes gewidmet (S. 42—101). Bei der Darlegung des Begriffes und Wesens des Naturgesetzes wird mit Recht die thomistische Lehre vom Ebenbild Gottes in der menschlichen Natur herangezogen. Nach der Bestimmung des Umfanges des Naturgesetzes wird die thomistische Auffassung von der Unveränderlichkeit des Naturgesetzes nach Inhalt und formaler Begründung im Zusammenhange dargelegt. In der eigentlichen Hauptschwierigkeit des Problems, in der Frage nach dem Verhältnis von Naturgesetz und Gott gibt Thomas die Entscheidung dahin, daß das natürliche Sittengesetz nach Wesen und Ideengehalt von der göttlichen Vernunft, seinem realen Dasein nach vom göttlichen Willen abhängig ist. Da im thomistischen Gottesbegriff zwischen göttlicher Vernunft und göttlichem Willen absolute Übereinstimmung herrscht, so kann das natürliche Sittengesetz weder in seinen obersten Prinzipien noch in deren unmittelbaren Folgerungen einer Dispensation seitens des göttlichen Willens unterworfen sein. Eine solche Dispensation ist nur bei abgeleiteten Forderungen möglich. Mit Recht macht der Verf. bei seiner zusammenfassenden Würdigung des thomistischen Standpunktes (S. 100f.) auf die methodischen und sachlichen Vorzüge der thomistischen Lehre aufmerksam und betont besonders, daß der Aquinate intellektuelle Durchdringung und metaphysische Grundlegung mit praktischem Blick und Verständnis für die wechselnden Lebensverhältnisse harmonisch verbindet

¹⁾ Stockums, Dr. Mart. Wilhelm, Repetent am erzbischöflichen theologischen Konvikt in Bonn, **Die Unveränderlichkeit des natürlichen Sittengesetzes in der scholastischen Ethik.** Eine ethisch-geschichtliche Untersuchung [Freiburger Theol. Studien, hrsg. v. G. Hoberg u. G. Pfeilschifter]. Freiburg i. Br., Herder, 1911 (XI, 166 S. gr. 8°). M. 3.

und deshalb mit nichten den Vorwurf des einseitigen Intellektualismus verdient.

Philosophiegeschichtlich wäre es dankenswert und lehrreich gewesen, wenn der Verf. vielleicht im einzelnen mehr die Synthese von Aristoteles und Augustinus in den Gedankengängen des Aquinaten nachgewiesen hätte. Die fast gleichzeitig erschienene Monographie von Fr. Wagner, *Das natürliche Sittengesetz nach der Lehre des h. Thomas von Aquin* (Freiburg 1911) konnte St. nicht mehr benutzen. Von den älteren Thomascommentaren sind vor allem Konrad Koellin, Franz Sylvius, Bartholomäus Medina und Gregor von Valentia in ihren Kommentaren zu S. Th. I II qu. 94 tiefer in die Gedankengänge des Aquinaten eingedrungen. Eine sehr lichtvolle Darstellung der thomistischen Gesamtlehre gibt auch in diesem Punkte S. M. Roselli O.P., *Summa philosophica ad mentem S. Thomae Aquinatis* IV. Romae 1783 qu. 4 (S. 149–207).

Der 3. Teil verfolgt das „Problem in der weiteren Entwicklung der scholastischen Ethik“ (S. 102–108), wobei im einzelnen die Auffassungen des Duns Scotus, Durandus von St. Pourçain und Wilhelm von Occam dargelegt und sachlich gewürdigt werden. In der Beurteilung des Duns Scotus schließt sich St. nicht immer der milderen und konkordistischen Interpretation an, welche P. Mingès in einer Reihe von Schriften und Abhandlungen vertritt und welche auch bezüglich der Gotteslehre seither von S. Belmond und J. Klein bevorzugt wird. Zur Beurteilung der skotistischen Lehre vom Primat des Willens verweise ich auf die sehr wichtigen und richtigen Darlegungen Baeumkers in: *Die europäische Philosophie des Mittelalters* (Kultur der Gegenwart I, 5² S. 413 f.). Wenn Scotus auch nicht als Leugner der Unveränderlichkeit des natürlichen Sittengesetzes, nicht als Moralpositivist angesprochen werden darf, so hat er doch, wie St. näher ausführt, den Umfang dieses Gesetzes wesentlich eingeschränkt und dadurch, daß er im göttlichen Willen das entscheidende Moment der Sittlichkeit sieht, der Veräußerlichung alles Sittlichen vorgearbeitet. Dieselbe vollzog sich in der nominalistisch gerichteten Scholastik, als deren Hauptvertreter bei Stockums Durandus und Wilhelm von Occam ausführlich zum Wort kommen. Hier wird das Sittengesetz lediglich in Abhängigkeit von dem zur absoluten Willkür gesteigerten göttlichen Willen gedacht und damit ein in sich unwandelbares Naturgesetz aufgehoben. Mit Recht schließt St. seine gediegenen Untersuchungen im Anschluß an Denifle und Grisar mit einem Hinweis auf die Wege, welche von der skotistisch-occamistischen Akzeptionstheorie zur Imputationstheorie Luthers führen.

Daß eine Untersuchung, welche einen Längsschnitt durch das wissenschaftliche Nachdenken über ein Problem von Aristoteles bis zum Ausgang der Scholastik und des Mittelalters vornimmt, mancherorts Lücken aufweist und dem Spezialisten, der eine Frage mehr im Querschnitt einer bestimmten Periode sich bezieht, nicht alle seine Wünsche erfüllt, ist eine selbstverständliche Tatsache. So könnte man verlangen, daß der Scholastik in der Zeit vor Alexander von Hales etwas größere Aufmerksamkeit wäre zugewendet worden. Tatsächlich haben sich auch damals einzelne Denker mit den Problemen des *jus naturale* befaßt. In der *Summa* des Stephan von Langton (Cod. lat. 14556 der Pariser Nationalbibliothek fol. 171r) findet sich eine Abhandlung *De iure naturali* (vgl. M. Grabmann, *Die Geschichte der scholastischen Methode* II, 499). Wilhelm von Auxerre (*Summa aurea* I. III tract. 7 cap. 1) verbreitet sich in 5 *quaestiones* über das Naturrecht. „Die Lehre vom Naturrecht bei Bonaventura“ ist inzwischen durch L. Baur in der Festschrift für Baeumker 217–239 dargestellt worden. Cod. Vat. lat. 4298 (s. XIV) enthält als Teil einer großangelegten theologischen Summe, deren Verfasser ich bisher noch nicht bestimmen konnte, ein moraltheologisches Werk, das in drei Teile gegliedert ist: *De legibus et preceptis*, *De gratia et virtutibus*, *De donis et fructibus*. Die

Lehre vom Gesetz ist sehr ausführlich und wird durch Untersuchungen über die *lex aeterna* eingeleitet: *Sed quia omnes leges, prout dicit Augustinus, precepta ab aeterna lege derivata sunt, ideo ab ipsa lege aeterna inchoandum est querendo primo, an sit lex aeterna. Secundo, an notio eius impressa sit menti rationali. Tertio, quid sit. Quarto de intentione legis aeternae secundum quod est in Deo. Quinto de eius immutabilitate* usw.

Bemerkt sei noch, daß seit dem Erscheinen von Stockums' Buch vom anderen Standort aus der Werdegang der m. a. Ethik beleuchtet worden ist. Erich Hochstetter hat in seiner Schrift: *Die subjektiven Grundlagen der scholastischen Ethik* (Abhandlungen zur Philosophie und ihrer Geschichte, hrsg. v. Benno Erdmann XLVII), Halle a. S. 1915 sich zur Aufgabe gestellt, „die in der Seele des Menschen ruhenden Grundlagen ethischer Normierung in den repräsentativen Systemen des M. A. aufzuzeigen“.

8. Es ist in hohem Maße dankenswert, daß in den »Kleinen Texten« nun auch scholastische Texte erscheinen. Die Mystik des Mittelalters ist ohnehin schon in dieser verdienstvollen Sammlung vertreten (Heft 55: Meister Eckharts Buch der göttlichen Tröstung und von dem edlen Menschen, hrsg. von Philipp Strauch; Heft 123: Hugo von St. Victor *Soliloquium de arrha animae* und *de vanitate mundi*, hrsg. von Karl Müller).

Engelbert Krebs¹⁾ hat die scholastischen Texte mit den Texten zum Gottesbeweis aus den Werken des h. Thomas in mustergiltiger Weise eröffnet.

Wir finden schon im ausgehenden Mittelalter Beispiele dafür, daß für eine bestimmte Frage die Texte aus sämtlichen Werken des Aquinaten zusammengestellt wurden. Ich verweise hier auf die *Flores sententiarum D. Thomae Aquinatis de auctoritate summi pontificis*, eine Zusammenordnung sämtlicher Stellen aus den Schriften des h. Thomas, welche auf den Primat sich beziehen, durch Kardinal Torquemada. Für die Zwecke des philosophischen und theologischen Unterrichts werden erst in neuester Zeit ausgewählte Texte aus Thomas von Aquin zusammengestellt. So haben in dem Philosophischen Lesebuch, welches P. Menzer mit M. Dessoir herausgibt, auch Thomastexte Aufnahme gefunden, welche von E. Commer ausgewählt und erläutert sind. Ein für das Gesamtgebiet der Philosophie berechnetes *Florilegium thomisticum* ist der *Thesaurus philosophiae thomisticae, seu selecti textus philosophici ex S. Thomae Aquinatis operibus deprompti et secundum ordinem in scholis hodie usurpatum*, Paris 1900 von G. Bulliat, ehemaligem Philosophieprofessor am Institut Catholique zu Paris. Für ethische und moraltheologische Zwecke haben sich J. Mausbachs *Ausgewählte Texte zur allgemeinen Moral* aus den Werken des h. Thomas, Münster 1905 auf das vortrefflichste eingeführt.

Das Büchlein von Krebs hebt sich von allen bisherigen ähnlichen Erscheinungen dadurch ab, daß es für ein bestimmtes Problem, für die thomistischen Gottesbeweise die Texte mit großer Vollständigkeit bringt und daß es außerdem diese Stellen in chronologischer Anordnung vorführt. Gerade diese chronologische Reihenfolge gestattet, wie K. im Vorwort mit Recht bemerkt, „einen interessanten Einblick in die fortschreitende Klärung der thomistischen Denkarbeit und Darstellungskunst“. Nachzutragen wären vielleicht noch Texte aus der *Summa contra Gentes*, welche für den noëtischen Gottesbeweis belangreich sind, so besonders eine Stelle aus S. c. G. II, 84. (Vgl. Garrigou-Lagrange, *Dieu. Son existence et sa nature* 300; M. Grabmann, *Die Grundgedanken des h. Augustinus über Seele und Gott*. Köln 1916, 300.) Die chronologische Reihenfolge der angezogenen Thomaschriften ist nach Krebs diese: *I Sententiarum*, *De Veri-*

¹⁾ Krebs, D. Dr. Engelbert, Privatdozent in Freiburg i. Br., **Scholastische Texte. I: Thomas von Aquin, Texte zum Gottesbeweis.** Ausgewählt und chronologisch geordnet [Kleine Texte für Vorlesungen und Übungen, hrsg. v. Hans Lietzmann]. Bonn, A. Marcus und E. Webers Verlag, 1912 (III, 25 S. 12⁰). M. 1,50.

tate, Kommentare zur Physik und Metaphysik des Aristoteles, *Summa contra Gentiles*, *Summa Theologiae* I, *De Potentia*, *Compendium Theologiae*. Zu dieser chronologischen Anordnung sei bemerkt, daß der Metaphysikkommentar später anzusetzen ist als die *Summa contra Gentiles* und wohl auch als die *Prima* der theologischen Summa. Es ist nämlich im 3. Buch *lect.* 11 des Metaphysikkommentars *Simplicius in commento Praedicamentorum* zitiert. Nach einer Notiz im *Cod. lat. class.* 10 n. 20 der Biblioteca Marciana zu Venedig hat Wilhelm von Moerbeke seine Übersetzung dieses Kommentars des Simplicius im Verlaufe des März 1266 vollendet. In einem Anhang sind noch die Texte aus dem 2. u. 4. Buch der Physik, auf welche Thomas sich in der *Summa contra Gentiles* beruft, vorgelegt und mit den betreffenden Stellen aus den thomistischen Aristoteleskommentaren erläutert. Für die Herstellung eines kritischen Textes von *S. c. G.* I, 13 konnte K. die Ausgabe des Autogramms, welche von P. Suermondt und P. Makey für die Editio Leonina veranstaltet wird, nicht benutzen. Die Ausgabe des Autogramms durch P. A. Uccelli (Rom 1878) ist wegen ihrer häufigen Lesefehler nicht zuverlässig. Doch konnte K. durch Vermittlung von A. Pelzer, dem allzeit dienstbereiten und sachkundigen Vertreter der scholastischen Sparte unter den Bibliothekaren des Vatikans, Auskunft gerade über den schwierigen Satz, welcher Gegenstand der Kontroverse zwischen Simon Weber und Eugen Rolfes gewesen ist, erhalten. Das Autogramm kann hier freilich keine Entscheidung geben, da es hier eine Lücke hat und erst etwas weiter im selben Kapitel anfängt. Indessen streicht die neue Ausgabe auf Grund der sonstigen handschriftlichen Überlieferung und der Wiegendrucke das „non“ vor *sequitur quies totius*, so daß die von S. Weber verfochtene Lesart nicht die richtige ist. Zu den wertvollen Pariser Handschriften der *S. c. G.* (S. 43 Anm. 1) könnten für die Textrezension auch alte Handschriften in deutschen Bibliotheken benutzt werden. Ich erwähne hier beispielsweise nur *Cod. F 96* in Erfurt, ein sehr schön geschriebenes Exemplar thomistischen Schrift, das im *Explicit* datiert ist (... *scriptus vero noviter anno domini MCCC*).

Das Büchlein von K., dem noch mehrere Hefte ähnlichen Inhalts und von gleicher Gediegenheit folgen mögen, wird namentlich für Seminarübungen die besten Dienste leisten.

9. Das Verständnis der Denkweise und Gedankenwelt des h. Thomas wird auch durch monographische Untersuchungen über seine einzelnen Schriften gefördert. Auch nach den grundlegenden *Dissertationes* von De Rubeis, die an der Spitze der Editio Leonina wieder abgedruckt sind, ist hier der Spezialforschung noch reichlich Raum gegeben. Ein dankenswerter und lehrreicher Beitrag zu dieser Gattung der Thomasliteratur ist die Schrift des Düsseldorfer Dominikaners P. Rosarius Janssen¹⁾, über die *Quodlibeta* des h. Thomas v. Aquin. Das 1. Kapitel unterrichtet uns über die *Disputationes de quolibet* im allgemeinen, wobei der Verf. mit Recht aus dem unerschöpflichen Reichtum von Denifles *Chartularium Universitatis Parisiensis* schöpft. Das 2., umfassendste Kapitel hat den Inhalt und die Bedeutung der Quodlibeta des h. Thomas

zum Gegenstand. J. versteht es hier vortrefflich, die Probleme der thomistischen Quodlibeta in die Beleuchtung der damaligen Zeit zu stellen. Namentlich werden als „Fragen einer werdenden Zeit“ die Kontroversen der beiden Perioden des Mendikantenstreites und die wissenschaftlichen Schlagworte Aristotelismus, Augustinismus, Averroismus gekennzeichnet und in sachkundiger Weise in den Gesichtskreis der Quodlibeta gestellt. Die durch Denifles und Mandonnets handschriftliche Forschung begründete Verlegung der Pariser Quodlibeta des Aquinaten in seine zweite Pariser Lehrtätigkeit (1268—1272) läßt die Erörterung dieser Kontroverspunkte im Rahmen der Disputationen, deren literarischer Niederschlag die Quodlibeta sind, uns erst recht verstehen. Die drei letzten Kapitel sind mehr literarhistorischen Inhalts, sie handeln über Echtheit, Zahl, Abfassungszeit und Ausgaben der Quodlibeta (Erstlingsdrucke, die ältesten und jüngsten Ausgaben). Der handschriftlichen Überlieferung geht der Verf. nicht nach. Mir scheint, daß eine Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung die Vermutung von „Unsicherheit und Zerfahrenheit in den Handschriften“, von einer „Unsumme von Differenzen unter den Manuskripten und Codices“ (S. 109) nicht bestätigen dürfte.

Um zu der gründlichen Studie J.s noch ein paar Nachträge zu machen, so würde die Beurteilung der *Disputationes de quolibet* im Allgemeinen und auch derjenigen des h. Thomas eine noch sicherere Unterlage erhalten, wenn in reichem Maße die zeitgenössische Quodlibetalienliteratur zur Vergleichung herangezogen würde (z. B. Gerhard von Abbatisvilla, John Peckham, Richard von Middletown, Heinrich von Gent, Gottfried von Fontaines). Die Blütezeit dieser scholastischen Literaturgattung fällt freilich in die Zeit nach Thomas. Bei der Literatur über die Entstehungsweise der Quodlibeta vermisste ich Ch. Thurot, *De l'organisation de l'enseignement dans l'Université de Paris* (Paris et Besançon 1850), ein in den Einzelheiten vielfach überholtes, aber als Ganzes noch nicht ersetztes Buch. Seit Janssen hat uns A. Pelzer neue wertvolle Forschungsergebnisse über Entstehung und Natur der Quodlibeta dargeboten in: *Livres de philosophie et de théologie de l'abbaye de Ter Doest à l'usage du maître cistercien Jean Sindenwint de 1311 à 1319*. Bruges 1913, 26 ff. Anm. Auf S. 48 steht in P. Janssens Buch Robert Fitzaker statt Richard Fitzaker (Fischacre). Auf S. 10 ist der Satz: „Der Titel des Werkes rührt nicht vom h. Thomas her“ nicht begründet und m. E. auch nicht richtig, wie aus der handschriftlichen Überlieferung der thomistischen Quodlibetalia und aus der Analogie mit den Quodlibeta anderer Scholastiker unschwer ersichtlich ist. Rühmend sei noch hervorgehoben, daß der Verf. die Summa des Dominikaners Moneta von Cremona *adversus Catharos et Waldenses* zur Zeichnung des zeitgeschichtlichen Hintergrundes mit Nutzen verwendet hat. Es ist dieses auch philosophiegeschichtlich nicht belanglose Werk (vgl. M. Grabmann, *Forschungen über die lateinischen Aristotelesübersetzungen des 13. Jahrh.* [Beiträge zur Gesch. der Philos. des M. A. XVII, 5/6], Münster 1916, 36 f.) bisher fast ganz unberücksichtigt geblieben, obschon es gedruckt vorliegt. Zur Beurteilung von P. Janssens Schrift über die Quodlibetalia des h. Thomas von Aquin vgl. auch D. Pruemmer in der *Revue thomiste* XX (1912) 345 f. und Cl. Bauckmeier im *Philos. Jahrbuch* XXVII (1914), 78—81.

Möge P. Janssen weiterhin die Geschichte der Scholastik durch ähnlich gediegene Untersuchungen beleuchten und vor allem seine in Angriff genommene Edition des so wertvollen ungedruckten Kommentars Alberts d. Gr. zu *De divinis nominibus* zum glücklichen Abschluß bringen.

10. Ein anderer Dominikaner, P. B. C. Kuhlmann¹⁾, hat sich die Aufgabe gestellt, die Beziehungen zwischen

¹⁾ Janssen, P. Rosarius, O. P., *Die Quodlibetalia des heiligen Thomas von Aquin*. Ein Beitrag zu ihrer Würdigung und eine Beurteilung ihrer Ausgaben. Bonn, P. Hanstein, 1912 (111 S. gr. 8°). M. 2.

¹⁾ Kuhlmann, Dr. B. C., O. P., S. theol. Lector, *Der Gesetzesbegriff beim heiligen Thomas von Aquin im Lichte des Rechtsstudiums seiner Zeit*. Bonn, P. Hanstein 1912 (XI, 185 S. gr. 8°). M. 3,40.

Theologie und Rechtswissenschaft im Zeitalter der Hochscholastik, und zwar am hervorragendsten Denker dieser Zeit aufzuhellen. Das Verhältnis zwischen kanonischem Recht und Scholastik im 12. Jahrh., da vielfach ein und dieselbe Persönlichkeit beide Wissensgebiete umspannte, ist nach Methode und Inhalt durch die Forschungen von P. Fournier und namentlich jetzt von J. de Ghellinck so ziemlich klargelegt. In der Hochscholastik sind beide Wissensgebiete vielfach nicht mehr in so inniger Fühlung, die religiösen Orden, denen ja die meisten Scholastiker entstammen, standen in ihrer Studiengesetzgebung dem Rechtsstudium eine Zeitlang vorsichtig oder gar ablehnend gegenüber. Ein gewisser Gegensatz der Scholastiker zum Jus tritt drastisch in der häufig wiederkehrenden Fragestellung, ob der Papst ein Jurist oder ein Theologe sein solle, uns entgegen. Ich verweise z. B. auf Gottfried von Fontaines *Quodlib.* X, 20 (Cod. Vat. lat. 1031 fol. 56v): *Utrum melius regeretur ecclesia per bonum juristam quam per bonum theologum*, woselbst die Frage entschieden zugunsten des Theologen bejaht wird und dies mit einer für den Juristen nicht gerade übermäßig schmeichelhaften Begründung. Im 14. und 15. Jahrh. werden die Beziehungen zwischen Scholastik und kanonischem Recht inniger, wie dies z. B. bei John Baconthorp, bei den mehr praktisch gerichteten Wiener Theologen Heinrich von Oyta, Heinrich von Langenstein, Johannes Nider, Nikolaus von Dinkelsbühl, Narcissus Herz von Berching u. a. zutage tritt. Ein herrliches Beispiel der Verbindung von Scholastik und kanonischem Recht ist der zu wenig beachtete Dekretkommentar des Kardinals Torquemada. Freilich hat das Eindringen des kanonischen Rechtes in die spätere Scholastik auf deren Methode nicht immer günstig eingewirkt (vgl. hierüber F. Ehrle, *Martini de Alpartil Chronicon actitatorum temporibus Benedicti XIII.* 1. Bd. Paderborn 1906, 462).

In der Hochscholastik ist Thomas von Aquin ohne Zweifel derjenige Theologe, der das kanonische und teilweise auch römische Recht am meisten kennt und zitiert. Das „*licet quidam iuristae ignoranter contrarium dicant*“ an einer Stelle (*S. Th.* 2 II qu. 88 a. 11) ist wahrlich keine Äußerung der Abneigung gegen die Rechtswissenschaft.

Kuhlmann hat seiner Darstellung des Gesetzesbegriffes beim h. Thomas im Lichte des Rechtsstudiums seiner Zeit drei einführende Kapitel, welche die größere Hälfte des Buches ausfüllen, vorangestellt und den eigentlichen Gegenstand im 4. und letzten Kapitel behandelt. Diese Voruntersuchungen über „das Rechtsstudium im 12. und 13. Jahrh. und das Verhältnis des Klerus zu demselben“ (Kap. I), über „Dominikanerorden und das Rechtsstudium im 13. Jahrh.“ (Kap. II), über den h. Thomas von Aquin in rechtswissenschaftlicher Beleuchtung“ (Kap. III, das dem eigentlichen Gegenstand unmittelbar näher tritt), diese Voruntersuchungen bilden wohl einen gar breiten und hohen Sockel für das geschichtliche Denkmal, das im letzten Kapitel darauf gestellt wird. Aber der Verf. bietet bei seiner reichen Kenntnis der Quellen und Literatur zur Rechtsgeschichte und Ordensgeschichte so viel des Lehrreichen, daß wir ihm ob dieses Mangels an Proportionen nicht zu böse sein dürfen.

Zu den rechtshistorischen Ausführungen und Einzelheiten des Buches hat F. Heyer in seiner eingehenden und sachkundigen Besprechung in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXIII, Kan. Abt. II (1912) 389—399 Stellung genommen. Ich hebe aus dem 3. Kap. die Verteidigung der Echtheit

des 1. Buches und der ersten drei mit einem Teile des 4. Kapitels vom 2. Buch der Schrift *De regimine principum* hervor. K. wendet sich hier gegen die gegenteilige Ansicht von J. A. Endres (Art. Thomas von Aquin im Staatslexikon V³ u. 4, 437). Endres hat die gleiche Anschauung auch in seiner vorzüglichen Monographie über Thomas von Aquin S. 80, die von K. nicht benutzt wurde, vertreten und hat nach dem Erscheinen von K.s Buch in der Festschrift Baemker 261—267 vor allem beachtenswerte innere Gründe gegen die Echtheit auch der bisher noch Thomas zugeschriebenen Teile von *De regimine principum* ins Feld geführt. K. hat sich neuesten in einer eigenen Abhandlung (*Over het Vorstenbestuur van St. Thomas* in der Zeitschrift *De Katholiek* XLVII [1915], 346—360) mit dieser Echtheitsfrage beschäftigt und die Echtheit der betreffenden Teile gegen die von Endres in der Festschrift Baemker entwickelten Gegenstände verteidigt. Ich möchte in dieser Frage, so sehr ich die Erwägungen meines Freundes Endres würdige, doch den äußeren Zeugnissen ein größeres Gewicht als den inneren Kriterien beilegen. Das Zeugnis so vieler alter Kataloge der Werke des h. Thomas, vor allem des „offiziellen“ Kataloges des Bartholomäus von Capua — ich kann auch noch auf den *rotulus* der Thomasschriften im Cod. Vat. lat. 813 (s. XIV) fol. 12v: „*De regimine principum ad regem Cypri*“ ergänzend hinweisen — spricht doch ein zu deutliches Wort. Auch das Gesamtbild der handschriftlichen Überlieferung, wie es seit Quétif-Echard von Uccelli und J. Zeiller freilich ziemlich fragmentarisch entworfen ist, ist der Lösung der Echtheitsfrage im bewußten Umfange günstig. Der neueste Autor, der zu dieser Frage Stellung genommen hat (W. Müller, *Der Staat in seinen Beziehungen zur sittlichen Ordnung bei Thomas von Aquin* in: Beiträge zur Gesch. der Philos. des M. A. XIX, 1, Münster 1916, 4 Anm. 1) „verkennt die von Endres beigebrachten Gründe durchaus nicht, glaubt aber doch nicht rückhaltlos seinem Resultate zustimmen zu können“. Eine systematische Untersuchung der handschriftlichen Überlieferung dieses Opuskulums und gleichzeitige Rücksichtnahme auf die älteste Benutzung und Zitierung derselben dürfte am ehesten die hierüber noch bestehenden Zweifel einer endgültigen Lösung entgegenbringen.

Im 4. Kap. behandelt K. sein eigentliches engeres Thema, den Gesetzesbegriff bei Thomas. Er gibt hier eine eindringende und ergebnisreiche Untersuchung der einschlägigen Quaestionen der *Prima Secundae*. Mir will es indessen scheinen, daß auch die anderen Werke des Aquinaten hätten ausführlicher in die Untersuchung einbezogen werden sollen. Gewiß können wir in der theologischen Summa die endgültigen Ansichten des großen Scholastikers verwerten, aber in seinen früheren Werken behandelt er die Probleme oft eingehender und läßt uns einen Blick in das Werden seiner Lehre werfen. Die Quellenanalyse des thomistischen Traktates *De legibus* kommt mehr auf philosophische und theologische Unterlagen und Vorlagen, auf Aristoteles und Augustinus als wie auf eigentlich tiefer gehende juristische Einflüsse. Es wäre dies noch deutlicher zutage getreten, wenn der Verf. die thomistische Lehre mehr im Zusammenhang der scholastischen Entwicklung, im Verhältnis zu den unmittelbaren Vorgängern und zu den Zeitgenossen aufgezeigt hätte. Es konnte im einzelnen mehr nachgewiesen werden, ob gleiche Gedanken bei Thomas und bei Juristen auf eine wirkliche Beeinflussung seitens des Rechtsstudiums zurückgeführt werden mußten, ob es sich um Quellen oder nur um Parallelen handle. Doch soll gerne anerkannt werden, daß K. eine Reihe von Verbindungslinien zwischen dem thomistischen Gesetzesbegriff und dem Rechtsstudium damaliger und früherer Zeit gezogen und dadurch das geschichtliche und sachliche Verständnis eines gerade auch für die Gegenwart wichtigen thomistischen Lehrpunktes gefördert hat.

Wien.

M. Grabmann.

Zum katholischen Missionsrecht.

Unter dem Titel »Beiträge zum Missionsrecht« veröffentlicht Privatdozent Dr. Joseph Löhr die seines Wissens „erste zusammenfassende Bearbeitung der wichtigsten Kapitel des Missionsrechtes“¹⁾, abgesehen von der kleinen nicht für wissenschaftliche Zwecke berechneten Schrift des jetzigen Generalprokurators der Salesianer Don Dantes Munerati (*De jure missionariorum*. Turin 1905) und auch abgesehen, so wollen wir sofort hinzufügen, von der an kanonistischer Auktorität und Wissenschaftlichkeit bedeutend höher stehenden Arbeit des Professors am Propagandakolleg Zeph. Zitelli (*Apparatus juris ecclesiastici in usum episcoporum et sacerdotum praesertim apostolico munere fulgentium*. Rom 1886. Vgl. darüber Lit. Handw. 1887, 110; 1889, 46. Die 3. Aufl. wurde besorgt 1907 in zwei Bänden von Fr. Solieri, ebenfalls Professor am Propagandakolleg). Freilich behandeln Zitelli-Solieri die Missionsmaterien im Rahmen des allgemeinen Kirchenrechts und zwar nach dem alten Schema *De personis* und *De rebus*. Aber dies hindert nicht, daß sie, wie auch andere ausländische Autoren, zur rechtswissenschaftlichen Beleuchtung des katholischen Missionsbetriebes mehr herangezogen werden müßten, als es bisher in der deutschen Literatur zu geschehen pflegt. Letztere ist bekanntlich an missionsrechtlichen Ausführungen noch sehr arm, trotzdem über Mission und Missionsmethode mitunter vielleicht schon zuviel kritisiert worden ist. Die erste Frage bei der wissenschaftlichen Kritik der katholischen Missionsmethode müßte sein: Welches sind die Rechte und Pflichten der in Betracht kommenden Faktoren? und sodann wird der Vertreter der praktischen Disziplinen der Missionswissenschaft sich noch fragen: Was läßt sich bei den tatsächlich gegebenen Verhältnissen erreichen oder was hätte erreicht werden müssen? Solche oder ähnliche Rechtsfragen sind für den zukünftigen Verfasser einer zusammenfassenden katholischen Missionsmethodik nicht zu vermeiden. Löhr hat diese Zusammenfassung trotz der großen Hindernisse, die heute einer solchen noch entgegenstehen, in der oben angezeigten Schrift, seiner Habilitationsschrift für die katholisch-theologische Fakultät der Universität Breslau, zum ersten Male in deutscher Sprache versucht. Den Missionaren und Missionsgesellschaften wird deshalb seine Arbeit ganz besonders willkommen sein, wenngleich die Kenner der neueren und älteren Missionsliteratur manche Mängel an ihr hervorheben werden.

Im 1. Teil über „die Missionsoberen“ macht uns L. bekannt mit den Apostolischen Vikaren (ihren Stellvertretern, den Provikaren S. 24), den Apostolischen Präfekten und den „ordentlichen“, sowie „außerordentlichen“ Befugnissen der genannten Missionsoberen. Die Kirchenrechtsquellen über diese weitschichtigen Fragen liegen verwirrt durcheinander und die Autoren sind sich deshalb begreiflicherweise in vielen Punkten keineswegs einig.

Werden nun die älteren Darlegungen z. B. über die Apostolischen Vikare (Zitelli-Solieri 159 ff., A. Vermeersch, *De religiosis*, *Periodica*. VII [1914] Suppl. XIX 9 ff.), durch L.s Arbeit weitergeführt und vertieft? Wir haben diesen Eindruck nicht gewinnen können. Der Grund liegt darin, daß der Verf. die historische Betrachtungsweise ausscheidet und seiner Studie „einen überwiegend dogmatischen Charakter“ (S. V) gibt. Die Rechts-

dogmatik ist aber doch zumal in ihren schwierigsten Punkten ohne ein erläuterndes historisches Ausgreifen nicht verständlich. Darin geben schon Vermeersch S. (10) ff. und andere eine bessere Grundlage. Wir verweisen hier gleichzeitig auf die neueste Arbeit über die Entstehung des Institutes der Apost. Vikariate in der neuzeitlichen Missionsgeschichte, die aber L. nicht mehr benutzen konnte, da seine Studie „schon längere Zeit vor dem großen Kriege druckfertig“ war (S. V), nämlich Dr. A. Jann O. Min. Cap., *Die katholischen Missionen in Indien, China und Japan* (Paderborn 1915). Allerdings geht auch Jann, der sehr schätzenswertes und teilweise nur ihm zur Verfügung stehendes Material über die Errichtung der einzelnen Vikariate in Indien und Ostasien beibringt, grade über die kirchenrechtliche Kernfrage nach dem Wesen dieses Institutes (S. 214 f.) mit einigen bequemen Zitaten hinweg, was nicht ohne Grund von Prof. Schmidlin (Z. f. Missionsw. 6 [1916] 176) gerügt worden ist. Wenn letzterer nun wiederum seinerseits die Einführung des Institutes andeutungsweise definiert als die Befreiung „von der mechanischen Kopierung der altkirchlichen Diözesanverfassung“, so dürfte dieser Ausdruck in Anbetracht der missionsgeschichtlichen Begebenheiten irreführend sein; denn tatsächlich wäre die sog. Diözesanverfassung auch in Indien und Ostasien mit Bereitwilligkeit vom Apost. Stuhle eingeführt worden, wenn Portugal seinen Patronatspflichten entsprochen und die pflichtmäßige Dotierung der Bischofsstühle geleistet hätte. Wir finden also ursprünglich das notgedrungene Provisorium der Apostolischen Vikare in Ostasien, weil es an der nötigen materiellen Fundierung der Bischofsstühle fehlt. Somit zieht das Fehlen des Benefiziums hier das Offizium der provisorischen Missionsbischofe nach sich, die im Gegensatz zu den früheren und den jetzigen Missionsbischofen (in Südamerika und den Philippinen) keine *jurisdictio ordinaria*, sondern nur *delegata* bzw. *quasi ordinaria* besitzen. Diese historische Beziehung zwischen der materiellen bzw. vermögensrechtlichen Lage und der *jurisdictio delegata* des provisorischen Missionsepis-kopates, der sich eben durch diese beiden Momente wesentlich von den Mitgliedern der ordentlichen Hierarchie unterscheidet, muß auch in der systematischen Kirchenrechtsliteratur noch mehr hervorgehoben und dabei betont werden, daß der inamovibele Pfründeninhaber mit seiner *jurisdictio ordinaria* mehr in die deutsche Rechtsgeschichte, der amovibele aber mit seiner jederzeit rückgängig zu machenden Delegation (*ad modum delegationis a principe*) der römischen Rechtsgeschichte angehört (vgl. A. Stutz, Kirchenrecht, bei Holtzendorff-Köhler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft V [1914] 307; dazu Hilling, A. f. k. KR. 96 [1916] 61; J. B. Sägmüller, Lehrbuch des k. KR. I [1914] 281).

Erst wenn in dieser Richtung durch eine monographische Arbeit ausgeholt wird, versprechen wir uns mehr Licht in der Frage der Apost. Vikare, deren Einführung (1659) nach dem Urteil eines kompetenten Gelehrten wahrscheinlich eine ganz neue Missionsepoche begründete (A. Huonder S. J. in Stimmen der Zeit 46 [1916] 266), die aber für die kirchliche Lage eines Missionsgebietes gar nicht wesentlich sind, da sie, sobald die Umstände es gestatten, durch die ordentliche Hierarchie ersetzt werden (vgl. Vorderindien seit 1886; Fr. Schwager, Die katholische Heidenmission der Gegenwart IV [Steyl 1909] 350. Über die Hindernisse mehr politischer Natur in China Schwager in Z. f. Missionswiss. II [1912] 147. 209). Die Errichtung der ordentlichen Hierarchie besagt an sich auch noch nicht das Aufhören des Missionscharakters eines Landes, sondern nur, daß dieses nach dem Ausdruck Leos XIII (Konstit. „*Romanos Pontifices*“ vom 8. Mai 1881 *Collectanea* II [1907] n. 1552 p. 147) *ad communem ecclesiae disciplinam potentialiter revocata intelligatur* bzw. als erstmalig soweit geführt anzusehen ist. Jedenfalls ist es ungenügend, wenn man mit Löhr (S. 1–57) als Missionsobere nur die Apostolischen Vikare (Provikare) und Präfekten registriert, ohne anzudeuten, daß es auch heute Mitglieder der ordentlichen Hierarchie gibt, die wirkliche Missionsobere sind, denen die Missionspflicht im eigentlichen Sinne der Heidenbekehrung obliegt. Vgl. Vorderindien, Japan, Philippinen und Südamerika. Für letzteres die erste Mahnung der *Acta et decreta Concilii Plenarii Americae Latinae in Urbe celebrati anno D. 1899*. Rom 1909 S. 339 ff. an die Bischöfe und Pfarrer, für die Bekehrung der Indianer entweder selbst oder durch Herbeirufen geistlicher Genossenschaften zu sorgen. Es besteht zur Zeit noch eine Differenz zwischen dem Missionsbegriff des Kirchenrechts (der Propaganda) und dem der modernen Missionskunde, insofern nach ersterem auch zivilisierte Länder als Missionsgebiet angesehen werden, z. B. das Apost. Vikariat Sachsen, und sog. eigentliche Missionsgebiete, wie diejenigen der Philippinen und Süd-

¹⁾ Löhr, Joseph, Dr. theol. et jur. et phil., **Beiträge zum Missionsrecht. Missionsobere, Missionare und Missionsfakultäten**. Paderborn, Schöningh, 1916 (174 S. gr. 8°). M, 5,20.

amerikas, soweit hier noch Heidenmission getrieben werden muß, teilweise vom Propagandagebiet ausgeschlossen sind. Die moderne Missionskunde aber schließt von vornherein die zivilisierten (christlichen) Länder vom Missionsbegriff aus und will ihn nur auf jene, aber auch auf alle Länderstriche angewandt wissen, in denen eigentliche Heidenmission oder eine ihr gleichstehende Befestigungsarbeit des christlichen Lebens getrieben wird. So P. Schwager S. V. D., der in der Z. f. Missionswiss. 4 (1914) 114 lebhaft für den Missionscharakter der Philippinen eintritt und neuerdings sehr beachtenswerte Zustimmung findet bei P. H. A. Krose S. J., Die katholische Heidenmission: Kirchh. Handb. V (1914–1916), Freiburg 1916, S. 135 ff. Dieser befürwortet S. 152 f. sogar den Missionscharakter der Seychellen, die zwar fast gänzlich christianisiert sind, aber doch — man beachte das Kriterium! — noch unter der Fürsorge einer Missionsgenossenschaft stehen und der besonderen Pflege und Festigung bedürfen. Das Kriterium der Mission aus der seelsorglichen Befestigungsarbeit der heidenchristlichen Kirchen ist kein festes. Wo hört diese Arbeit auf? Die Bestimmung des Missionsbegriffes erscheint uns als das wichtigste Kapitel des Missionsrechtes, daher haben wir es auch in der ersten zusammenfassenden deutschen Darstellung des katholischen Missionsrechtes sehr vermisst. Diese Bestimmung, auch rechtsdogmatisch gefaßt, läßt sich aber ohne historischen Rückblick auf die römische Propaganda und auf das Fakultäten- und Ordensrecht nicht durchführen, erst recht dann nicht, wenn man die Werke von O. Meyer (Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht, 2 Bde. Göttingen 1852) und L. Mergentheim (Die Quinquennalfakultäten pro foro externo. Stuttgart 1908) mit Absicht beiseite legen würde.

Es gäbe noch manches zu der neueren und neuesten missionsrechtlichen Literatur zu bemerken. Die Schrift von Löhr bietet — und darin liegt u. E. ihr größter Vorteil — die erste Verarbeitung der wichtigeren Propagandaerlasse (nach den *Collectanea*, Rom 1907) in deutscher Sprache, wenngleich L. die bekannten Schwierigkeiten in der Benutzung jener Erlasse nicht glücklich überwunden und auch den Gebrauch seines Buches nicht sonderlich erleichtert hat (vgl. Z. f. Missionswiss. 1917, 85 ff.). Aber er hat unstreitig das Verdienst, praktisch gezeigt zu haben, in welcher Richtung das Gebiet der missionswissenschaftlichen Forschung noch ausgebaut werden muß. Die historisch-wissenschaftliche Wertung der missionsrechtlichen Materien wird hoffentlich durch die Herausgabe des neuen Gesetzbuches der katholischen Kirche größere Anregung erhalten.

Oeventrop.

Joh. Braam M. S. C.

Jastrow, Morris jr., Dr. phil., Professor an der Universität in Pennsylvania, *Die Religion Babyloniens und Assyriens*. Vom Verfasser revidierte und wesentlich erweiterte Übersetzung. Zwei Bände (II. Bd. in 2 Teilen). Gießen, Rickersche Buchhandlung, 1905–1912 (XII, 552; XX, 1127 S. gr. 8°). M. 38, gbd. M. 47.

Im Jahre 1900 schrieb Zimmern im Vorwort zu seinen »Beiträgen zur Kenntnis der babylonischen Religion« die Worte: »Eine ‚Religion‘ der Babylonier zu schreiben, ist heutzutage noch ein Ding der Unmöglichkeit... Denn erst, wenn die zahlreichen im Britischen Museum liegenden, noch unveröffentlichten Keilschrifttexte religiösen Inhalts umfassend und systematisch bekannt gemacht sind, kann der Versuch gewagt werden, auf Grund solchen Materials ein Gesamtbild der babylonischen Religion zu entwerfen.«

Kurz bevor Zimmern diese Worte schrieb, hatte Morris Jastrow sein Buch: »*Religion and Mythology of the Babylonians and Assyrians*« (London 1899) herausgegeben. Er hatte damals im Vorwort gesagt, sein Buch solle »dem nächsten Buche über die babylonisch-assyrische Religion die Wege ebnen«. Dieses nächste Werk war sein eigenes,

nämlich das seit 1905 in Lieferungen erschienene, drei starke Bände umfassende Werk: »Die Religion Babyloniens und Assyriens«, welches dem Referenten vorliegt. Das neue Buch sollte zunächst nur eine Übersetzung des englischen Werkes sein; der Verf. sah aber ein, daß »ohne eine durchgängige Neubearbeitung des Ganzen weder dem Verleger noch der Sache gedient sein könne«.

Ob schon im J. 1905, in welchem das Jastrowsche Buch zu erscheinen begann, die von Zimmern geforderten Voraussetzungen eingetroffen waren, soll hier dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist bis zur Vollendung des vorliegenden Werkes (1912) von dem im Britischen Museum vorhandenen Material viel veröffentlicht worden. Allerdings sind viele wichtige Keilschrifturkunden, z. B. die in Band XXIV und XXV der *Cuneiform Texts from Babylonian tablets* enthaltenen, der wissenschaftlichen Erforschung erst zugänglich gemacht worden, als ein erheblicher Teil des vorliegenden Werkes schon in Lieferungen erschienen war. Trotzdem kann man behaupten, daß J. in seinem deutsch geschriebenen Buche, dessen Vollendung seit dem Erscheinen des 1. Heftes (1905) sieben Jahre auf sich warten ließ, ein Werk geschaffen hat, welches man mit gutem Gewissen als eine den Titel rechtfertigende Arbeit bezeichnen kann. Ist auch unsere Kenntnis der babylonischen Götterwelt in mancher Hinsicht, insbesondere was die geschichtliche Entwicklung des Kultus und der Bedeutung mancher Gottheiten anlangt, noch recht lückenhaft, so kann man doch sagen, daß J. ein in den wesentlichen Zügen zutreffendes Bild von der Geschichte der babylonischen Religion entworfen hat. Wollten wir warten, bis alle vorhandenen Lücken geschlossen und alle Unklarheiten beseitigt sind, so könnte noch manches Jahrzehnt vergehen, ehe eine völlig befriedigende Darstellung der babylonischen Religion ermöglicht wäre. Bis dahin wollen wir uns des Dargebotenen freuen.

Der Verf. hat sich übrigens hinsichtlich der Vollkommenheit seines Werkes keinen Illusionen hingegeben; denn er sagt in der Vorrede zum 2. Bande, er habe ein Werk schaffen wollen, welches im Ganzen wie in den Einzelheiten »unsere jetzige Kenntnis des Themas widerspiegele«, und zwar tunlichst mit klarer Scheidung zwischen gesicherter Kenntnis und noch unsicheren Vermutungen oder völlig hypothetischen Annahmen.

Über die Anlage des dreibändigen Werkes ist folgendes zu sagen. J. hat zunächst versucht, im ersten Bande auf Grund der datierbaren Quellen die babylonische Religionsgeschichte in verschiedene Epochen einzuteilen. Er unterscheidet hierbei die babylonischen Götter vor Hammurabi, das Pantheon Gudeas und anderer altbabylonischer Herrscher, das Pantheon zur Zeit Hammurabis, die Götterwelt der assyrischen Epoche und endlich diejenige der Neubabylonischen Periode. Innerhalb dieser einzelnen Epochen behandelnden Abschnitte werden die verschiedenen Gottheiten getrennt vorgeführt. Wer demnach die geschichtliche Entwicklung des Kultus einer bestimmten Gottheit verfolgen will, muß sich das Material aus den einzelnen Abschnitten zusammenstellen, wobei ein sorgfältig abgefaßtes alphabetisches Register ihm gute Dienste leistet.

J. beschränkt sich nicht darauf, die Religion der historischen Zeit zu untersuchen, sondern behandelt auch die vorgeschichtliche Epoche, und zwar in dem Kapitel: »Die Überreste von Animismus in der babylonischen Religion«. Die in den Tempelverzeichnissen, in den juristischen und kaufmännischen Urkunden sowie in den »offiziellen Briefen« genannten Gottheiten werden in einem eigenen Kapitel behandelt und zwar unmittelbar nach dem Pantheon zur Zeit Hammurabis und vor dem Abschnitte, welcher von den »Göttern zweiten Ranges zu Hammurabis Zeit« handelt. Den Schluß des 1. Bandes bildet zunächst ein Überblick über die religiöse Literatur Babyloniens (S. 267–273),

worauf noch ein Teil dieser Literatur, nämlich die Zaubertexte, die Hymnen und Gebete vorgeführt werden (S. 273—552).

Ist schon diesem einen Teile der religiösen Literatur eine verhältnismäßig eingehende Behandlung gewidmet, so ist dies in noch weit größerem Maße bei den Klageliedern, den Bußgebeten und der *Omina*-Literatur der Fall. Dieser Stoff füllt nämlich den zweiten und dritten Band des groß angelegten Werkes aus. Allein die Leberschaukunde beansprucht 200 Seiten (213—415). Der Verf. begründet diese Art der Behandlung damit, daß auf diesen Gebieten bisher zu wenig gearbeitet worden sei und daß er die hier in Betracht kommende Literatur als erster gründlicher durchforscht habe. Der Mangel, welcher in dieser ungleichmäßigen Anlage des Werkes liegt, wird dadurch reichlich aufgewogen, daß das Kapitel, welches von der *Omina*-Literatur handelt, geradezu bahnbrechend ist. Die Arbeit von J. erhebt sich hier hoch über das Niveau eines Buches, in welchem bloß die Ergebnisse der Forschungen anderer zusammengestellt werden sollen. Mehrere ausführliche Register und Indices beschließen das bedeutsame Werk.

Die im Vorwort zum 1. Bande versprochene Behandlung der Mythen und Epen sowie des babylonisch-assyrischen Kultus hat sich der Verf. für später vorbehalten. Bedauerlich bleibt diese Lücke immerhin. Doch wird man auch für das bisher Geleistete dankbar sein müssen.

Daß die dargebotene deutsche Übersetzung zahlreicher Keilschrifttexte durchweg zuverlässig sei, wird kein billig Denkender erwarten. Wer auf diesem Gebiete arbeitet, weiß, daß bei sehr vielen Texten die ersten Übersetzungsversuche immer wieder einer Nachprüfung bedürfen. Für eine sachliche Kritik seiner Leistungen im Übersetzen von Texten und für wertvolle Verbesserungsvorschläge wird der Verf. sicher dankbar sein. Jedenfalls kann durch derartige Mängel in Einzelheiten der Wert des Gesamtwerkes nicht beeinträchtigt werden. Und so ruft denn der Referent seinem ehemaligen Studiengenossen über den Ozean hinweg einen mit freundlichem Dank verbundenen Gruß sowie die herzlichsten Glückwünsche zur Vollendung seines Werkes zu.

Breslau.

Johannes Nikel.

Thomsen, Peter, Prof. Dr., Die Palästina-Literatur. Eine internationale Bibliographie in systematischer Ordnung mit Autoren- und Sachregister. III. Band. Die Literatur der Jahre 1910—1914. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1916 (XX, 388 S. gr. 8°). M. 14, geb. M. 15.

Wenige Zweige der Wissenschaft dürften ein so vollkommenes bibliographisches Hilfsmittel besitzen wie die Palästinakunde an dem vorliegenden Buche Th.s. Gegenüber dem II. Bande (Theol. Revue 1911, Sp. 305) ist dieser wiederum an Umfang gewachsen, die Gruppierung mit einer Ausnahme dieselbe geblieben: I. Allgemeines, II. Geschichte, III. Archäologie, IV. Historische Geographie und Topographie, V. Geographie, VI. Das heutige Palästina. Im einzelnen ist es freilich schwierig, genau festzustellen, wohin dieser oder jener Titel zu setzen ist; bei II—V liegt ein sachliches Einteilungsprinzip zugrunde, bei VI ein zeitliches. Das hat zur Folge, daß man manches sowohl unter „Späteres Mittelalter und Neuzeit“ als auch unter „Heutiges Palästina“ vermuten kann. Beispielsweise ist die entsprechende Literatur zu den christlichen Kirchen des Orients, bes. Liturgie, zu suchen unter Kirchengeschichte der älteren Zeit (S. 63 ff.), der neueren Zeit (104 ff.) oder dem Abschnitt „Heutiges P.“ (298 ff.); Missionszeitschriften stehen auf S. 312, eine ganze Reihe aber schon unter dem allgemeinen Titel: Zeitschriften (12 ff.). Das sind kleine Unbequemlichkeiten, die Th. sicher selbst empfunden hat, die sich aber schwerlich beseitigen lassen. Darum möchte ich bezüglich

des sehr sorgfältigen Registers wünschen, daß es noch mehr erweitert werde, damit z. B. auch jene Zeitschriften und Sammelpublikationen, die keinen besonderen Verfasser- oder Redaktornamen tragen, aufgenommen werden könnten, so Nr. 185. 3815. 3828 u. a.

Ich glaube nun im Sinne der vom Verf. S. IV ausgesprochenen Bitte zu handeln, wenn ich einiges anfüge, das ihm wohl entgangen ist; meist sind es Arbeiten, die Grenzgebieten angehören.

S. 12: Ein alter schlesischer Pionier im hl. Lande (P. Ladislaus Schneider, O. F. M.). Nicolai O./S., Miarka, 1911, 20 S. Abb. — S. 69: Prince Max de Saxe, *L'Office grec du Samedi Saint, appelé Eptaphios*. Fribourg, Suisse, Librairie de l'Université (Paris, Picard), 1907, 152 S. (Nachtrag zu Bd. II). — S. 69: Rücker, Adolf, Die liturgische Poesie der Ostsyrier. (3. Vereinsschrift der Görresgesellschaft 1914, Köln, Bachem, S. 54—77. (Unter Benutzung der nest. Hss des griech. Patriarchats in Jerusalem). — S. 107: Baumstark, Anton, Zur Beurteilung der orientalischen Kirchen. WBG 1912, Nr. 46 f. — S. 108: Couturier, Abel, *Cours de Liturgie grecque-melkite*, Fasc. I: *Notions générales, Matériel liturgique, Comput ecclésiastique, Fêtes, Calendrier, Tables pascales*. Jérusalem, Impr. des R. P. Franciscains; Paris, Gabalda, 1912. XVI, 170 u. 99 S. Abb. — S. 110: Lammeyer, Josef, Geschichte der uniertsyrischen Kirche. Der Aar, III, 1: Regensburg, 1913. 665—674. — S. 110: Dunkel, Franz, Die Liturgie der syrischen Kirche. Heliand, III. Breslau, 1912. S. 239—244. — S. 110: Derselbe, Die Vorbereitung der Opfergaben in der Liturgie der syrischen Kirche. Heliand, II, 1911, S. 303—307. — S. 110: Derselbe, Die Konsekration in der hl. Messe der syrischen katholischen Kirche. Heliand, IV, 1912, S. 364—370. — S. 110: Derselbe, Von der syrischen Liturgie. Die Brechung der hl. Hostie und die hl. Kommunion. Heliand, IV, 1913, S. 202—206. — S. 143: Zu Nr. 1587 ist nachzutragen: Dowling, *Sketches of Georgian Church History*. Ld., Soc. f. Prom. Christ. Knowledge, 1912. XXXI u. 137 S. Abb. — S. 182: Kastner, Karl, Der hl. Stall zu Bethlehem. TQ 95, 1913. S. 235 ff. — S. 202: Trietsch, Davis, Levantehandbuch erschien 1914 in 3. Auflage. — S. 229: Den Firmen, die Lichtbilder vom hl. Lande führen, verdiente wegen der Güte der Bilder noch angefügt zu werden: Rudolf Eder, Breslau, Gutenbergstr. 4. — S. 233: Mader, Evarist, Studienreisen im hl. Lande. Der Missionär 33. 1913. S. 139—144, 214—216, 245—248. Abb. — Derselbe, Von Madaba über den Nebo zu den Mosesquellen. Der Missionär 33. 1913. S. 272—277. — S. 236: Dunkel, Adolf, Berichte über Palästina in den meisten Heften von ThG. — S. 258: Neben 3155 ist noch erschienen: *Catalogo* (der in der Druckerei der Franziskaner erschienenen Bücher) 1910, 21 S. und ein armenisches Verzeichnis der in der Druckerei des St. Jakobklosters in Jer. hergestellten Bücher. 1911. 12 S. — S. 267: Dunkel, Franz, Orangenzpflanzungen in Palästina. Alte und Neue Welt 48. 1913/14. S. 113—115 Abb. — S. 299: Dowling, *The Abyssinian Church*. Ld., Cope & Fenwick, 1909 (oder 1910). 43 S. Abb. — Derselbe, *The Armenian Church*. Ld., Soc. f. Prom. Christ. Knowl., 1910. XIV u. 160 S. Abb. — S. 302: *Ἡ θεία λειτουργία τοῦ ἁγίου Παύλου τοῦ Ἀδελφοθέου. Ἐν Τερονολόμοις*. 1912. 32 S. — S. 311: Unter den Missionsschriften vermisste ich folgende katholische: *Pax. La Mission Syrienne des Bénédictins en Orient*. Bordeaux, Laborde, 1912—14. Jährlich 6 Nummern. (Von den Benediktinern auf dem Ölberg herausgegeben). — *Bulletin du Séminaire Oriental St. François Xavier*. Beyrouth. (Jahresbericht). — Der Kreuzfahrer. Monats-Zeitschrift der Wächter des heil. Grabes in Jerusalem und zugleich des Palästina-Pilgervereins der Diözese Brixen. Wien. Generalkommissariat des Hl. Landes. 8.—10. Jahrg. — Pilgerbriefe. Organ des bayrischen Pilgervereins vom Heiligen Lande. Jährlich 4 Nummern. — S. 313 zu Nr. 3853: Die Kölner Kapelle im Mariendom auf dem Berge Sion. (Berichte von P. Mauritius Gisler O. S. B. und Architekt Jakob Marchand). Köln, Bachem, 1914. 4^o Abb.

Druckfehler sind mir nur selten aufgefallen; im Register ist unter „Loretto“ S. 78 f. zu lesen. Den Namen des Verfassers von Nr. 1748 fand ich „Declodt“ geschrieben.

Wenn der Verf. hofft, daß seine Bibliographie bei dem gesteigerten Interesse Deutschlands am vorderen Orient sich immer wertvoller erweisen werde, so darf

man besser sagen, daß sie überhaupt unentbehrlich ist. Er hat die Mühe nicht gescheut, die Grenzen seiner Arbeit möglichst weit zu spannen, um alles, was nur irgendwie mit Palästina in Beziehung steht, zu erfassen. Besonders die so schwer erreichbare Literatur über den Zionismus und verwandte Bestrebungen dürfte in einer seltenen Vollständigkeit genannt sein. Mit dem Verf. danken wir aber auch jenen Personen und Vereinigungen, die dazu beigetragen haben, daß das Buch trotz des Krieges erscheinen konnte.

Breslau.

Adolf Rücker.

Lütgert, Dr. Wilhelm, Professor in Halle, **Amt und Geist im Kampf**. Studien zur Geschichte des Urchristentums. [Beiträge zur Förderung christlicher Theologie, XV. Bd. 4. und 5. Heft.] Gütersloh, Bertelsmann (VI, 164 S. 80). M. 3.

In den vorliegenden Heften handelt es sich um drei Abhandlungen, in denen der Verf. seine früheren Untersuchungen über den urchristlichen Enthusiasmus fortsetzt.

Der erste Aufsatz behandelt „Johannes und die Antichristen“ (7—49). In ihm erklärt L. im Widerspruch zu Wurm, Die Irrlehrer im ersten Johannesbrief [Bibl. Studien VIII, 1] Freiburg 1903, 113—129 jene Falschlehrer für libertinistische Gnostiker mit doketischem Einschlag (11. 39. 41. 42. 45. 48) und versucht Verbindungsfäden zu den in 1. u. 2 Kor., Phil., 1. u. 2 Thess. sowie Past. bekämpften „Enthusiasten“ und „antinomistischen Libertinern“ zu ziehen.

Obwohl L. in manchen Punkten, z. B. was die christologische Seite der in 1 Joh. bekämpften Irrlehre angeht, gegen Wurm u. a. recht haben wird, so erscheinen mir doch seine Versuche, aus den immerhin höchst unsichern Merkmalen, welche dieser Brief sowie die übrigen genannten Briefe von den einzelnen „Irrlehrern“ angeben, den Schluß auf eine allgemeine und eine zusammenhängende häretische Bewegung zu ziehen, als äußerst gewagt.

In der zweiten Untersuchung „Der Aufruhr in Korinth“ (56—111) versteht es der Verf. meisterhaft, aus den immerhin mehrdeutigen Angaben des 1. Clemensbriefes das Porträt der Irrlehrer scharf hervortreten zu lassen.

Wieder haben wir es mit Pneumatikern gnostisch-doketischer Tendenz (101) zu tun, die jede Unterordnung unter das Gemeindegemeinschaftsamt grundsätzlich (57. 58. 59. 64) ablehnen. Sie fühlen sich als Geistträger, „die ihren Widerstand gegen das Amt auf den Geist gründen“ (68). Ihr Hochmut gaukelt ihnen vor, rein und sündlos zu sein (70). Sie verweigern daher die Buße. Ihnen sind ein paar beherzte Presbyter entgegengetreten, welche von der von ihnen gewonnenen Gemeinde abgesetzt sind (74). Infolge ihres Reinheitsdünkels verfallen sie in das Extrem: Libertinismus (81) und die weitere Folge ihrer Verwerfung des Gehorsams ist eine Frauenemanzipation übelster Sorte (87) und anderseits eine revolutionäre Tendenz, die sich gegen die weltliche Obrigkeit richtet (90). Dabei leugnen sie die Auferstehung (94) d. i. die Parusie (96). Mit dieser Leugnung fällt ohne weiteres der Zweifel am Gericht zusammen. Und diesem Zweifel folgt dreiste Furchtlosigkeit. Man sieht, wir haben alte Bekannte vor uns. Sie begegnen uns in Korinth, den Past., im Phil. und auch in den Thess. und sind, wie uns der Anhang: „Die Irrlehrer im sog. 2. Clemensbrief“ (111—118) belehrt, mit diesen wesentlich identisch.

In der dritten Abhandlung: „Die Separation in den kleinasiatischen Gemeinden“ (119—164) schildert L. nach den Ignatianen Irrlehrer, welche kleinere Conventikel in den Gemeinden zu bilden suchten, unter Emanzipation von den offiziellen Abendmahlsfeiern und vom Bischof. Die Irrlehrer sind Doketen und Pneumatiker (130. 134), welche eine dualistische Christologie und Ethik vortragen und dem Libertinismus huldigen (135. 136. 137. 138. 160). Charakteristisch ist für sie, daß

sie den altt. Weissagungs- und Schriftbeweis verwerfen (152. 158). Ignatius rechnet sie zum Judentum, obwohl ihre tatsächliche Zugehörigkeit dazu noch mehr als fraglich ist (140. 142. 147. 151. 152. 158. 161), weil ihm die Bekämpfung des Bekenntnisses an den Auferstandenen Judentum ist. Judentum ist für ihn eine Ketzerbezeichnung (161).

Auch hier findet der Verf. denselben Dokerismus wie bei Joh. wieder, dieselbe libertinistische Ethik, dieselbe Separations- und Revolutionsbewegung wie im 1 Joh. und in Korinth. So stehen auch die Irrlehren der Ignatianen in einem engen Zusammenhang mit der allgemeinen häretischen Bewegung. Das Urteil, welches ich über die 1. Abhandlung abgab, wird auch hier gelten. Wenngleich der Verf. seine Sache mit großer Überzeugungskraft zu führen versteht, wird man doch eine starke Skepsis nicht los. Was müssen das für Leute gewesen sein, die trotz der Abfuhr durch Paulus immer wieder in Korinth und Kleinasien ihr Haupt zu erheben wagen? Sodann und vor allem: Wie verhalten sich denn die im Kol. bekämpften Irrlehrer in dieser allgemeinen häretischen Bewegung? (Vgl. dazu meinen Vortrag: Gegen welche Irrlehrer richtet sich der Kolosserbrief? Straßburg 1906, S.-A. aus dem Straßb. Diözesanblatt 1906, 105—118; ferner meine Besprechung über Hoennicke unter dem Titel: Zur Kunde des Urchristentums in der Theol. Revue VIII [1909] 329—333). Weiter! Ist die Art und Weise, wie der Verf. aus den Ignatianen Judentum konstruiert, nicht doch bedenklich? Hat er nicht für den Libertinismus eine allzu feine Nase? Endlich, erscheint es wirklich ohne weiteres einleuchtend, daß die ganze häretische Richtung nur aus dem Judentum stammen soll?

S. 161 stellt der Verf. die jüdische Vorgeschichte der in seinen Untersuchungen dargestellten christlichen Häresie in Aussicht. Man wird also gut tun, bis zu ihrem Erscheinen das abschließende Urteil zurückzustellen und nur die Hoffnung zu äußern, daß wir in ihr auch über die Modifizierung der zelotischen Irrlehre, wie sie in den Kor. und Rm. festzustellen ist, Aufschluß erhalten. In dieser Beziehung erlaube ich mir, auf das Kapitel: „Das Geschichtsbild des Galaterbriefes“ in meiner Schrift: »Die Abfassungszeit des Galaterbriefes«, Münster i. W. 1906, 166—188 aufmerksam zu machen.

Braunsberg, Ostpr.

Alphons Steinmann.

Rauschen, Gerardus, **Tertulliani de baptismo et Ps. Cypriani de rebaptismate recensio nova**. [Florilegium patristicum, fasc. XI]. Bonn, Hanstein, 1916 (IV, 77 S. gr. 80). M. 1,70.

Es ist dankbar zu begrüßen, daß R. für den neuen Faszikel seines *Florilegium patristicum* zwei für die Tauflehre wichtige Schriften in neuer Rezension zusammengestellt, die älteste Schrift über die Taufe von Tertullian und das viel umstrittene Büchlein eines Anonymus über die Wiedertaufe. In den Prolegomena wird der — leider bei beiden Schriften mangelhafte — Apparat behandelt, der für die kritische Herstellung des Textes vorliegt. Bei der Schrift *De rebaptismate* konnte R. die ihm freundlich zur Verfügung gestellte Kollation benutzen, die H. von Soden von den beiden in der Vatikanischen Bibliothek vorhandenen Texteszeugen aus dem 17. Jahrh. gemacht hat. Bei der Schrift *De baptismo* ist ihm die von J. M. Lupton besorgte Textausgabe (Cambridge 1908) entgangen. Der wichtigste Teil der Prolegomena befaßt sich mit der Datierung der Schrift *De rebaptismate*. Mit eindrucksvollen und zum Teil neuen Gründen sucht R. im Gegensatz zu der heute allgemeinen Annahme zu beweisen, daß die Schrift nicht in die Zeit Cyprians, sondern entsprechend dem Bericht des Gennadius *De viris inl.* 27 (daß dieser Bericht auf unsere Schrift zu beziehen ist, unterliegt nach R. kaum einem Zweifel) in das

4. Jahrhundert zu verweisen ist. Eine eingehende Begründung dieser Ansicht gab er in dem Artikel: Die pseudo-cyprianische Schrift *De rebaptismate* (Zeitschrift für kath. Theol. 1917, 1, S. 83—110; S. 164—175 wendet sich J. Ernst gegen die These R.s).

Die Bemerkung (S. 1), die von Tertullian im 15. Kap. vertretene Anschauung von der Ungültigkeit der Ketzertaufe entspreche der Tradition der afrikanischen Kirche, geht doch wohl zu weit. Schon der Ausdruck: *Sed circa haereticos sane quae custodiendum sit, digne (= merito) quis retractet*, weist darauf hin, daß seine Anschauung eine nicht unwidersprochene war. Weshalb übrigens hatte er über diesen Gegenstand bereits eine eingehendere griechische Schrift geschrieben, auf die er hier verweist? Diese letztere Schrift verdankte ihren Ursprung nicht seiner Lehrtätigkeit bei den Katechumenen, sondern war, das kann man wohl mit Sicherheit annehmen, eine Kontroversschrift. Ferner steht *De pudic.* 19,5 der Satz: *Unde et apud nos, ut ethnico par, immo et super ethnicum, haereticus etiam per baptismum veritatis utroque nomine purgatus admittitur*. Der hier behandelte Fall befaßt sich indirekt mit der Gültigkeit der von einem Häretiker gespendeten Taufe, und *apud nos* kennzeichnet zweifellos die montanistische Praxis. Dieses *apud nos* würde aber Tertullian nicht geschrieben haben, wenn die Anschauung von der Ungültigkeit der Ketzertaufe eine allgemeine und unbestrittene war.

Die Rezension des Textes verdient dieselbe Anerkennung, die früher (Theol. Revue 1916 Sp. 65 ff.) der Ausgabe der Bußschriften Tertullians ausgesprochen wurde. Durch sorgfältige Prüfung hat R., wesentlich unterstützt durch seine Kenntnis der Sprache Tertullians, manche Fehler der Wiener Ausgabe von *De baptismo* verbessert und den Text mit vortrefflichen Anmerkungen versehen.

So wird richtig 1,3 *integre* statt *integrae*, 2,1 *Nihil adeo* und 4,1 *aut* statt *et* gesetzt. 5,5 wird nach Kroymann die Lesart *angelus mali profanus* gewählt und *figura* statt *figuram* gesetzt. 7,1 wird durch richtige Interpunktion das richtige Verständnis der Stelle erschlossen, aber in dem Satzteil *ex quo Aaron a Moysse unctus est* ist *ex quo* wohl nicht, wie die Anmerkung will, = *ex quo oleo*, sondern temporal zu fassen. Ebenso ist in dem folgenden Satz: *Unde Christus dicitur a chrismate . . . facta spiritalis, quia spiritu unctus est „unde“* nicht gleich *quia*, sondern ebenfalls temporal zu fassen, was ja auch das folgende „quia“ nahelegt. In den beiden Sätzen will Tertullian den Unterschied zwischen der Bedeutung und Wirkung der Salbung im A. und im N. B. darlegen. 9,2 wird *in suum commodum suavitatis* statt *in usum commodae suavitatis* gesetzt und durch Parallelstellen gerechtfertigt. 10,3 wird *paenitentiam agere* statt *egere* richtig sein. Mit Recht ist 10,4 *posset* gesetzt und 12,4 die Interpunktion nach *Pharisaei* geändert worden, wodurch der Satz den richtigen Sinn erhält. 12,9 wird *quorum fides* (statt *fide*) richtig sein, aber das von Gangneius überlieferte *summum illud* (statt *illius*) wäre besser beibehalten worden. 15,3 wird mit Recht *Israel Judaeus* beibehalten, aber *Judaeus* drückt hier nicht wie *Adv. Jud.* 1 einen Gegensatz zu den Proselyten aus, sondern zu den Christen, *qui vere sunt Israelitae*. 17,5 ist richtig *titulos Pauli* statt *titulo* oder *titulum* gesetzt; *titulus* ist hier, wie öfters bei Tertullian, mit Brief, Schrift zu übersetzen. 18,6 ist richtig das von Gangneius überlieferte *vagationem* (statt *vacationem*) wieder eingesetzt, und 20,5 wird durch die Konjekturen *subiacent* das Verständnis der Stelle erschlossen.

Ich erlaube mir folgende Bemerkungen und Vorschläge.

2,2 will R. lesen: *Atquin eo magis credendum (sc. lavacro dilui mortem)*. *Si quia mirandum est idcirco non creditur?* *Si* soll = *num* stehen. Hoppe (Syntax und Stil des Tert. 73¹) bemerkt, daß er nur ein Beispiel gefunden habe, wo *si* eine direkte Frage beginnt, *De res. carnis* 29. Aber an dieser

Stelle erklärt sich „*si*“ als Hebräismus (Übersetzung von Ezech. 37,3). Wenn R. glaubt, ein weiteres Beispiel für einen solchen Gebrauch *De pud.* 21 (270,1) gefunden zu haben, so wurde er durch die falsche Interpunktion dieser Stelle (die er übrigens selbst in seiner Ausgabe dieser Schrift korrigiert hat) zu dieser irrigen Annahme verleitet. Es gibt kein Beispiel dafür, daß *si* eine direkte Frage beginnt. Wenn so schon der Stil die obige Konstruktion verbietet, dann noch mehr der Sinn und Zusammenhang. Diese fordern die Beibehaltung der bisherigen Konstruktion: *Atquin eo magis credendum, si quia mirandum est idcirco non creditur*. Dieser Satz gehört zu den klassischen, scheinbar paradoxen Sätzen T.s, wie sie sich auch sonst z. B. *De carne Christi* 5 finden. Der Sinn ist: Wenn die vorher gekennzeichnete *misera incredulitas*, die Idee Gottes verkleinernd, das Unbegreifliche als unmöglich hinstellt, dann ist es für den, der an den wahren Gott glaubt und seine Eigenschaften und Werke kennt, erst recht glaubwürdig.

3,1 ist *sit* nach *impossibile* ausgefallen. 3,2 ist *impolita adhuc specie* in Kommata einzuschließen. Es bezieht sich nicht auf *unum ex his* und wird unrichtig mit „in einer noch uranfänglichen Form“ übersetzt. Denn vom Wasser sagt ja T. ausdrücklich, daß es war *semper materia perfecta*. Es ist also zu übersetzen: als ihre (der Welt) Gestalt noch nicht ausgeprägt, ihre Gestaltung (in der *creatio secunda*) noch nicht in Angriff genommen war.

4,1 ist in dem Satz: *in quibus et ratio baptismi recognoscitur prima illa, quae iam tunc etiam ipso habitu praenotabatur ad baptismi figuram* nach *recognoscitur* ein Komma zu setzen und *praenotabantur* zu lesen. Denn *prima illa* ist nicht *prima illa ratio*, sondern bezieht sich auf das im Anfang des Satzes stehende *ea* und bezeichnet jene Bevorzugung des Wassers, die T. im 3. Kap. an erster Stelle hervorgehoben hat.

6,1 ist das überlieferte *sic* zu setzen und nicht *sicut*; *sic* steht bei T. = *sicut*. Ich benutze diese Stelle, um eine falsche Deutung und Übersetzung einer wichtigen Stelle im *Apologeticum* 32 richtigzustellen. Der sog. Vulgatatext liest daselbst: *Sed et iuramus, sicut non per genios Caesarum, ita per salutem eorum, quae est augustior omnibus geniis*. Aus dieser Lesart folgerte man, die Christen hätten sich nicht geschworen, bei der *salus* der Kaiser zu schwören. Aber es ist schwer anzunehmen, daß T. den Schwur bei den Genien des Kaisers als unerlaubt, dagegen den bei dem Glück (der *εὐχρη*) der Kaiser, die höher stand als alle Genien, für erlaubt gehalten hat. Außerdem würde sein Zeugnis dem Zeugnis des Martyriums des Polykarp (cap. 9) und dem des Apollonius (3 u. 6, vgl. Sitzungsber. der Berl. Akad. der Wissensch. 1893, II, 729 f.) in schroffster Weise widersprechen. Der Fuldensis hat auch hier die richtige Lesart: *Sed et sic (= sicut) iuramus non per genios Caesarum ita per salutem eorum*, was zu übersetzen ist: Indes, wie wir nicht schwören bei den Genien der Kaiser, so auch nicht bei dem Glück derselben.

Die schwierige Stelle 6,2 gibt R.: *Nam si in tribus testibus stabit omne verbum dei, quanto magis donum? Habemus per benedictionem eisdem arbitros fidei, quos et sponsors salutis. Sufficit ad fiduciam spei nostrae etiam numerus nominum divinorum, cum autem . . . necessario adicitur ecclesiae mentio*. Er wollte das von Gangneius überlieferte *dei* und *donum* retten. Gelenius, und ihm folgend die Wiener Ausgabe lesen: *Nam si . . . verbum, quanto magis, dum habemus . . . salutis, sufficit ad fiduciam spei nostrae etiam numerus nominum divinorum? Cum autem etc.* Gegen die Lesart Rauschens erheben sich folgende Bedenken. Es ist schwer anzunehmen, daß T. ein auch vom Heiland angerufenes Schriftwort (Deut. 19,15; Mt. 18,16) durch den Zusatz *dei* gänzlich veränderte und damit sogar seiner Argumentation die Spitze abbrach. Es ist ferner ausgeschlossen, daß T. schrieb, bei jedem Worte Gottes träten die drei göttlichen Personen als Zeugen auf, und ebenso ist ausgeschlossen, daß er schrieb, ein *donum dei* stehe fester als ein *verbum dei*. Die andere Lesart würde deshalb den Vorzug verdienen. Aber andererseits paßt *dei* gut als Gegensatz zu *omne verbum (sc. hominum)*, und wahrscheinlich schwelte T. 1 Joh. 5,9 vor. Ferner beginnt man mit *Sufficit* besser einen neuen Satz, zu dem dann der mit *cum* eingeleitete Satz erklärend hinzufügt, weshalb noch dazu (*adicitur*) die *mentio ecclesiae* stattfindet. Ich glaube deshalb, daß *donum* geschrieben ist statt *dei* und zu lesen ist: *Nam si in tribus testibus stabit omne verbum, quanto magis dei, dum (= da wir ja) habemus . . . salutis. Sufficit . . . divinorum, cum autem etc.*

8,1 lesen alle Ausgaben: *Sane humano ingenio licebit spiri-*

tum in aquam arcessere et concorporationem eorum... alio spiritu... animare. Was soll aber eorum heißen, und worauf soll es sich beziehen? Auf das vorhergehende spiritum kann es sich nicht beziehen, da dies in der Einzahl steht und diese Einzahl festgehalten wird, wie alio spiritu zeigt. Deshalb schlug Scaliger aerum vor. T. wird geschrieben haben: sonorum, wie sich aus De anima 14 (319/15 compendia sonorum) ergibt, wo er wie hier denselben Vergleich mit der Wasserorgel des Archimedes benutzt.

9, 1 sind die sollemnia disciplinae nicht die Riten bei der Taufe, sondern, wie sich aus dem vorhergehenden und dem Zusammenhang ergibt, die sollemnia disciplinae pristinae. T. spricht von Vorbildern und Vorbereitungen der Taufe im A. B. Deshalb kann auch precatones (= die Gebete und Segnungen bei der Taufe) nicht richtig sein, und mit Kroymann ist zu lesen: praedicationes.

16, 2 steht: Hos duos baptismos (die Wasser- und Bluttaufe) de vulnere perfossi lateris emisit, quatenus qui in sanguinem eius crederent aqua lavarentur, qui aqua lavissent etiam sanguinem portarent. Alle Versuche, dem portarent hier einen Sinn zu geben, sind vergeblich. Sanguinem portare könnte nur heißen: Blut haben, besitzen, wie carnem portare (De carne Chr. 6) heißt: wahres menschliches Fleisch, einen wahren menschlichen Leib besitzen, fidem portare (De bapt. 1), Glauben besitzen. Die Deutung, die R. geben will, = dolores in corpore portare ist sprachlich unannehmbar und auch sachlich verfehlt; denn T. hat den Martertod im Auge, nicht die Ertragung von Leiden. Die sonst bevorzugte Lesart: sanguinem potarent ist aber ebenfalls abzulehnen, sie würde nur dann einen Sinn geben, wenn man an den Genuß des eucharistischen Blutes beim Abendmahl denken könnte. Davon ist aber an unserer Stelle keine Rede. T. wird geschrieben haben: sanguinem parentarent = ihr Blut im Hinblick auf den Opfertod Christi als Todesopfer darbringen. Zum Gebrauch von parentare vgl. Ad ux. I, 6 abstinentiam parentant. Ich halte deshalb parentarent für gesichert.

Auch der Text von De rebaptismate ist mit großer Sorgfalt behandelt und zeigt an manchen Stellen die verbessernde Hand des Herausgebers; er ist ebenfalls mit wertvollen Nachweisen versehen.

S. 43, 10 will R. in dem Satz cum locum contradictioni non quælibet animadverteret „non“ tilgen, ich glaube mit Recht. S. 44, 8 behält er aliis bei und erklärt es = adversus alios; jedenfalls ist das von anderen gebotene ab iis unrichtig.

Die Stelle S. 46, 13 will R. heilen, indem er statt des überlieferten: gratia et virtute dei sunt et hoc et occulta largiente et operante liest: gratia et virtute dei vivi dona occulta largiente. Um aber einen solchen Eingriff zu vermeiden, wird man besser mit Hartel nach sunt eine Lücke annehmen. Vielleicht: gratia et virtute dei sunt induti et hoc et occulta largiente. „et hoc“ wird die vorhergenannte Gabe des Hl. Geistes sein.

S. 47, 21 wird das zweite qui etiam mit Recht beibehalten und 49, 4 die Lesart ohne Einfügung von non gegen Koch gerechtfertigt. 49, 17 wird die Lesart homines minoris cleri bevorzugt und gerechtfertigt. 50, 24 ist statt ad integritatem ministerii zu lesen ad integritatem mysterii, vgl. 54, 13 invocatio nominis Jesu quasi initium quoddam mysterii dominici.

S. 51, 1 ist abweichend von Hartel mit Recht effusus (statt effusum), 51, 2 cum isti iam (st. cum iusti iam) und 51, 9 sincerata (st. sincera) gesetzt. 52, 1 ist conversaretur st. consequeretur sehr ansprechend und 52, 7 wird quando richtig sein. 53, 8 bemüht sich R. die unverständliche Stelle praesertim cum spiritum sanctum... acciperent aliquid tale designassent zu heilen durch: spiritum s... accipiendo aliquid tale designassent. Aber aliquid tale designassent bleibt unverständlich. Ich vermute, daß zu lesen ist: acciperent si aliquid tale designati essent. aliquid tale sind die vorhergenannten Fehltritte, ebenso gebraucht Tertullian De pud. 1 aliquid tale.

S. 59, 4 maxima richtig st. maxime und 60, 7 futurum esse richtig st. futurum est.

S. 62, 4 korrigiert R. den unverständlichen Satz: cum quibus, quia praecipunt scripturas... tamen audientius de veritate tractare folgendermaßen: cum quibus quia percipiunt (vielleicht recipiunt, wie auch später steht: veteres tantum scripturas recipiunt) scripturas sanctas...; temptamus (vielleicht wegen des sonst häufig gebrauchten certamen oder certare, wenn vom Streit auf Grund der Hl. Schrift die Rede ist, certamus) audientius d. v. tr.

S. 67, 1 ist richtig geminari potest baptismus gewählt statt

des sinnlosen generari bei Hartel, und 67, 3 ist richtig species st. speciei gesetzt.

S. 68, 14 behält R. bei: Deus ab alio, ex spiritu qui super Moysen fuerat, imposuit super illos; aber ab alio gibt keinen Sinn, und die sonstigen Konjekturen ab alto oder ablato befriedigen ebensowenig. Ich schlage vor zu lesen Deus, abalienans ex spiritu etc. vgl. Num 11, 25. Den in demselben Satz stehenden Satzteil: et idcirco non fuisse permotus will R. verständlich machen durch die Konjekturen: et idcirco omnibus fuisse praepotabat = er wünschte, daß es dem ganzen Volke zuteil geworden wäre (vgl. Num 11, 29), aber der Eingriff ist zu stark. Es genügt wohl, statt non fuisse „non fecisse“ zu lesen = aus diesem Grunde war er bewogen worden, es nicht zu tun, nämlich nicht einzuschreiten, wozu ihn Josua bewegen wollte, oder man lese: et idcirco non facile permotus.

Zum Schluß sei noch hervorgehoben, daß R. seiner Ausgabe einen sorgfältig gearbeiteten Index verborum beigefügt hat, worin die seltener vorkommenden und in den beiden Schriften eigens gebrauchten Ausdrücke zusammengestellt werden. Es sollte der letzte Faszikel sein, der der fleißigen Feder des verdienten Patristikers entstammt. Am 12. April dieses Jahres setzte der Tod seiner unermüdlichen Forschungstätigkeit ein Ziel.

Bonn.

G. Esser.

Grabmann, Dr. Martin, Forschungen über die lateinischen Aristotelesübersetzungen des XIII. Jahrhunderts. [Beiträge zur Geschichte der Philosophie des Mittelalters. Band XVII. Heft 5–6]. Münster, Aschendorff, 1916 (XXVII, 270 S. gr. 80). M. 9,40.

Es sind freilich in den letzten Jahren sehr wertvolle Untersuchungen über einzelne Fragen der mittelalterlichen Aristotelesübersetzungen erschienen — ich erinnere nur an die Abhandlung Steinschneiders über die europäischen Übersetzungen aus dem Arabischen, an Baumkners inhaltreiche Arbeit über Alfred von Saresel und an manch wichtig: Bemerkung Mandonnets im »Siger de Brabant« —, aber es fehlten eine zusammenfassende Darlegung der Forschungsergebnisse seit Jourdain's grundlegender Arbeit und eine Behandlung des gesamten Problems. Grabmann hat diese ebenso wichtige wie mühevolle Aufgabe auf sich genommen. In seinen Forschungen behandelt er mit Ausnahme der logischen Schriften das gesamte aristotelische und pseudoaristotelische Schrifttum, wie es sich in der abendländischen Geisteswelt des 13. Jahrh. Geltung verschaffte.

Eine ungewöhnliche Beherrschung der einschlägigen Literatur und weitgehendes Zurückgreifen auf unveröffentlichtes Handschriftenmaterial geben auch dieser Arbeit G.s ihr Gepräge und ihren bleibenden Wert. Aus dem reichen Inhalt will ich nur das Wesentlichste hervorheben.

Der 1. Teil beschäftigt sich mehr im allgemeinen mit der Aufnahme der aristotelischen Schriften. Von den Dekreten für die Pariser Artistenfakultät bis auf Vinzenz von Beauvais werden die Zeugnisse der Chroniken, die Aristoteleszitate bei scholastischen Autoren, die Bemerkungen in Hss sorgfältig untersucht und ausgebeutet. Erwähnt sei nur das zuerst von Haskins veröffentlichte Vokabular »Sacerdos ad altare accessurus« aus dem Ende des 12. Jahrh., in dem bereits die Metaphysica, De anima, De generatione et corruptione genannt werden. Ein eigenes Kapitel erhalten die Mitteilungen und Werturteile Roger Bacons über die verschiedenen Übersetzer und ihre Tätigkeit, ebenso die von V. Rose entdeckte Compilatio de libris naturalibus, in der wir ein Bild von den etwa um 1240 bekannten Schriften erhalten. In der zusammen-

fassenden Darstellung der handschriftlichen Überlieferung gibt uns der Verf. eingehende Mitteilungen über besonders wichtige Manuskripte. Zugleich macht er auf die methodisch so bedeutungsvolle Art der Zusammenordnung aufmerksam, in der wir die verschiedenen Übersetzungen in den einzelnen Perioden antreffen.

Im 2. Hauptteile behandelt G. die Übersetzungen der einzelnen Schriften. Einige besonders interessante Ergebnisse seien hervorgehoben. Die Vermutung Jourdain's und Baeumkers, daß die griechisch-lateinische Metaphysik anfangs nur in einer Teilübersetzung vorlag, wird auf Grund der Quellen überzeugend als richtig bewiesen. Das Ergebnis der Untersuchung ist: Es handelte sich anfangs nur um eine Übertragung der vier ersten Bücher, die *Metaphysica vetus*. Wichtig ist ferner die Erkenntnis, daß die Physik und *De generatione et corruptione* zuerst in griechisch-lateinischer Übersetzung auftreten und zwar bedeutend früher als man dies gewöhnlich annahm — für *De anima* hatte bereits Baeumker in der Abhandlung über Alfred Sareshel diese Tatsache bewiesen. Ich glaube, auf Grund dieser Ergebnisse verdienen einzelne Behauptungen Mandonnets und Duhems eine neue aufmerksame Prüfung. Im »Siger de Brabant« erwähnt Mandonnet einen wahrscheinlich aus dem J. 1167 stammenden Brief Johannis von Salisbury, der auf die Kenntnis nichtlogischer Schriften schließen lasse. P. Duhem will bei Wilhelm von Conches und Gilbert de la Porrée Anklänge an das vierte Buch der Physik und an *De caelo et mundo* gefunden haben.

Durch eine m. W. unbeachtet gebliebene Bemerkung Jourdain's (ed. 2, S. 29) aufmerksam gemacht, forschte ich in zwei Münchener Hss nach, die Gilberts *De sex principiis* im Verein mit logischen Schriften des Aristoteles enthalten. — Die Bearbeitung des Ermolao Barbaro in Migne P. L. 188 ist völlig unbrauchbar, worauf schon Hauréau mit Nachdruck hingewiesen hat —. Aus dem Ergebnis teile ich nur einige Sätze mit, die aber klar die Bekanntschaft Gilberts mit der griechisch-lateinischen Übersetzung von *De generatione et corruptione* beweisen. In Clm 14564 (wohl noch aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh.) heißt es f. 55^v: *Ideo hominis quidem huiusmodi passiones, hominis autem musici et immusici generatio, corruptio*; im Text der Venediger Ausgabe von 1483 l. 1 n. 23: *hominis autem musici et hominis immusici generatio quidem et corruptio*. — Clm 14564 f. 55^v: *autem hyle maxime quidem et proprie subiectum generationis et corruptionis susceptibile*; Ven. Ausg. l. 1 n. 23: *est autem hyle maxime subiectum quidem proprium generationis et corruptionis susceptibile*. — Clm 14564 f. 55^v—56^r: *Set questio est, quare quidem non dicitur generari simpliciter, set generari disciplinatum. Hec autem determinata sunt in predicamentis*; Ven. Ausg. l. 1 n. 19: *non hoc queret, sed quare discens quidem non dicitur simpliciter generari, sed quid generari sciens et disciplinatum . . . hec autem determinata sunt in predicamentis*. Ob freilich Gilbert der Verfasser des meist anonymen Werkes ist, bedürfte vielleicht einer neuen Untersuchung. Jedenfalls ist es Albert dem Großen unter diesem Namen bekannt. Und Hauréau nennt in seinen *Notices et extraits* I 298 eine Hs des 12. Jahrh., die den Traktat im Verein mit der *Logica Vetus* enthält.

G. macht darauf aufmerksam, daß *Metaphysica vetus*, Physik, *De anima*, *De generatione et corruptione* sich in Hss häufig vereint finden. Es wäre eine lohnende Aufgabe der inneren Kritik, über den Ursprung und die Zusammengehörigkeit dieser Bücher Näheres zu entscheiden.

In einigen wenigen Punkten möchte ich Bedenken äußern. In einer gewissen Vorliebe für Wilhelm von Moerbeke, mit dessen Übersetzertätigkeit G. sich eingehend beschäftigt, geht er m. E. etwas zu weit. Den beiden maßgebenden Zeugnissen des Stamser Katalogs

und der Vita des Wilhelm von Thocco wird man wohl gerecht, wenn man die Tätigkeit Wilhelms wesentlich in einer Neuredaktion schon vorhandener Übersetzungen erblickt.

G. schreibt dem Wilhelm die eigentliche Übersetzung der 10 letzten Bücher der Metaphysik zu. Jourdain aber stellt bereits (ed. 2, S. 400) drei griechisch-lateinische Versionen fest. Thomas kannte bei der Abfassung seines Metaphysikkommentars außer der *littera Boethii*, die wenigstens bis ins 5. Buch reicht, eine *alia littera* oder *alia translatio*, ja sogar einmal eine *tercia littera*. Diese *alia littera*, die gerade durch Hss der *nova translatio* repräsentiert wird, mag wohl die Überarbeitung Moerbekes sein. Thomas selbst wie auch Albert legen ihren Kommentaren eine m. W. unbekannte Rezension zugrunde. Auch kennt Thomas bereits in dem 1252—54 (56) entstandenen Schriftchen *De ente et essentia* das 7. Buch der griech.-lat. Übersetzung. Der Beweis für diese Behauptungen muß an anderer Stelle geführt werden. Dafür daß Wilhelm der erste Übersetzer der beiden letzten Bücher sei, bringt G. verschiedene Gründe. Eine arge Schwierigkeit gegen diese Annahme ist ihm das angeblich 1256 geschriebene Werkchen Alberts d. Gr. *De unitate intellectus contra Averroistas*, in dem sich auch Zitate aus den letzten Büchern der Metaphysik finden. G. will der Schwierigkeit dadurch entgehen, daß er eine spätere Redaktion der Schriften Alberts, speziell auch des Metaphysikkommentars, annimmt. Was die philosophischen Schriften, die einmal herausgegeben waren, angeht, ist mir diese von G. und Pangerl vertretene Hypothese etwas zweifelhaft. Auf Grund mancher Beobachtungen glaube ich, daß die Verweise eine feste Basis für die Chronologie bieten. Man muß freilich beachten, daß spätere Randbemerkungen in den Text hineingeraten sein können, daß ferner ein Aristoteleszitat noch nicht sagt, daß Albert das betreffende Buch bereits kommentiert hat. — Die kritisch edierten Schriften bieten jedenfalls keine Schwierigkeit. — Was nun die Metaphysik Alberts selbst angeht, so scheint mir die Redaktionshypothese G.s nicht annehmbar; denn die ganze vorliegende Metaphysik ist ein Kommentar und eine Paraphrase zum griechisch-lateinischen Text. Von der Richtigkeit dieser Behauptung Jourdain's konnte ich mich durch Nachprüfung überzeugen. Da kann von Redaktion eines Kommentars zum arabisch-lateinischen Aristoteles sicher nicht die Rede sein. — Da Albert diese griechisch-lateinische Übersetzung fortwährend *philosophia prima* nennt, so ist diese Bezeichnung wohl kein Hinweis auf die arabisch-lateinische Übersetzung, wie G. meint. — Ich suche die Lösung auf andern Wege. Die von Mandonnet und Endres vertretene Ansicht, daß Albert bereits 1256 das Hauptwerk der kommentatorischen Tätigkeit vollendet habe, dürfte ersten Bedenken begegnen, wie ich bald nachzuweisen gedenke. Hier mache ich nur auf eines aufmerksam: Die Hauptstütze der These, die Bemerkung Alberts über die Abfassungszeit der Schrift *De unitate intellectus*: *Haec omnia collegi in curia existens ad praeceptum Domni Alexandri Papae; et factus fuit inde libellus, quem multi habent et intitulantur contra errores Averrois*, besagt an und für sich nur, daß Albert 1256 das Material gesammelt habe, nicht aber, daß er um die Zeit bereits die Schrift herausgegeben habe. Andererseits ist die Ansicht, die beiden letzten Bücher der Metaphysik seien erst nach 1270 oder 1272 übertragen, und G.s Deutung der einschlägigen Stelle durchaus nicht so fest begründet, wie es auf den ersten Blick den Anschein hat.

Noch in einem andern Punkte dürfte G. wohl kaum Zustimmung finden. Er möchte es wahrscheinlich machen, daß nicht Robert Grosseteste sondern Moerbeke der erste Übersetzer der ganzen nikomachischen Ethik ist. M. E. haben V. Rose und L. Baur die Autorschaft Grossetestes mit durchschlagenden Gründen bewiesen. Das Zeugnis des Hermanns Alemannus, die Hss und Zitate sprechen eine zu deutliche Sprache. Hermann schreibt: *Nam et hunc [sc. librum Ethicorum] prout potui in latinum eloquium ex arabico redegi et postmodum reverendus pater Robertus . . . ex primo fonte unde emanaverat, graeco videlicet, ipsum [sc. librum Ethicorum] est completius interpretatus et Graecorum commentis praecipuas annexens notulas commentatus*. G. macht den Versuch, diese Worte so zu deuten, daß sie nur von der Übersetzertätigkeit Roberts in bezug auf den Kommentar des Eustratios und die eigene kommentatorische Arbeit gelten. Aber Hermann hat die Ethik übersetzt, das *ipsum* vor *interpretatus* geht auf denselben Gegenstand wie *hunc*, also auf die Ethik selbst, nicht auf den Kommentar. Daß *interpretatus* hier in der Bedeutung „übersetzen“, nicht „er-

klären“ gebraucht wird, gibt G. selbst zu. Man beachte auch den Gegensatz *ex arabico, ex graeco fonte*, das *completius*, das man gut versteht, wenn man an die Übersetzung der *abbreviatio* denkt, wie sie in der *Summa Alexandrinorum* vorlag. Nebenher möchte ich die Vermutung aussprechen, daß vor *commentis* ein *e* fehlt, so daß der Sinn wäre: er hat vollständiger übersetzt und kommentiert, indem er aus den griechischen Kommentaren die wichtigsten (*praeicipuas*) Noten hinzufügte. Als Ergänzung zu Minges, der auf die *translatio Lincolniensis* in der *Summa de virtutibus* hinweist, möchte ich bemerken, daß Albert d. Gr. bereits im *liber 1 posteriorum* tr. 2 c. 3 sagt: *Disputat Aristoteles in septimo ethicorum*.

Wenn Grosseteste der Übersetzer der Ethik ist, so muß man deshalb das entgegenstehende Zeugnis des Aretino nicht einfach als erlogen ansehen. Es handelt sich vielleicht um den rätselhaften, wohl etwas später lebenden Heinrich Kosbien oder auch um die Überarbeitung Moerbekes. In letzter Annahme versteht man auch den Grimm Roger Bacons gegen den Flemingus, der sich unterfängt, die Übersetzung des Meisters verbessern zu wollen. Bezüglich der *Ethica vetus* weise ich auf die Bemerkung Jourdain (S. 179) hin, der einen reineren Stil in ihr findet und sie für vorscholastisch halten möchte. Zum *Explicit* der *Oeconomica* eine Bemerkung: Jourdain kennt eine etwas andere Fassung (S. 71) *Explicit Yconomica Aristotelis translata de graeco in latinum per unum archiepiscopum et unum episcopum de Graecia etc.* Bestätigt wird diese Lesart durch das *Explicit* von Clm 22297 f. 71r . . . *translata per duos episcopos* . . . Ob durch die angegebene Zahl 1295 das Jahr der Entstehung bestimmt ist, scheint mir zweifelhaft. Das *actum Anagninae* deutet vielleicht etwa in Art der Urkundenunterschrift darauf hin, daß 1295 etwas über die Verfasser ausgesagt ist. Zu dieser Auffassung drängt auch das *magistrum Durandum de Alvernia . . . tunc temporis in curia romana*. Vielleicht läßt sich etwas über die Zeit der Gesandtschaft dieses Prokurators der Universität Paris zum päpstlichen Hof feststellen. Hoffentlich bringt Mandonnet den versprochenen Aufschluß.

Einige rein nebensächliche Bemerkungen seien nur angefügt, um die Bildung von Legenden zu verhüten. Die Vewirung, die Barach mit seiner Behauptung, *De anima* sei zuerst aus dem Arabischen übersetzt, ist nicht auf Rechnung Jourdain zu setzen, wie G. meint (S. 199). Dieser betont nachdrücklich, daß die griechisch-lateinische Übersetzung die ältere sei (ed. 2 S. 213) und führt bereits Wilhelm von Auxerre als Textzeugen an; ebenso läßt er zu, daß die Schrift allenfalls schon 1210–1215 entstanden sei. Andererseits ist es Jourdain (S. 179) und nicht erst Rose, der zuerst festgestellt hat, daß die *Ethica vetus* nur das 2. und 3. Buch des Aristoteles enthält. Ebenso kannte Jourdain bereits die *Summa Alexandrinorum* nach Name und Inhalt (S. 144), er schätzte sie richtig als *abbreviatio* ein, irte freilich in der Vermutung, daß sie eher entstanden sei als die volle Übersetzung. Solch unbedeutende Ausstellungen können natürlich der grundlegenden Bedeutung des Werkes keinen Eintrag tun.

Ich möchte zum Schluß auf etwas hinweisen, wodurch sich der Verfasser alle, die mit Handschriften der Übersetzungen arbeiten, zu Dank verpflichtet. G. gibt von allen behandelten Schriften die Initien, von der Metaphysik und Ethik sogar Beginn und Schluß der einzelnen Bücher in den verschiedenen Übertragungen, außerdem ein reichhaltiges Verzeichnis von benutzten Aristoteleshandschriften. Hoffentlich geht sein Wunsch in Erfüllung, daß durch die ebenso mühevollen wie ergebnisreiche Arbeit manche sich angeregt fühlen, in philologisch-kritischer Einzelarbeit die Lösung der zahlreichen Probleme zu fördern, die auch heute noch die mittelalterlichen Aristotelesübersetzungen bieten.

München.

Fr. Pelster S. J.

Ried, Karl, Die Durchführung der Reformation in der ehemaligen freien Reichsstadt Weißenburg i. B. Auf Grund archivalischer Quellen dargestellt. [Historische Forschungen und Quellen. Herausgegeben von Dr. Joseph Schlecht, Professor der Geschichte am K. Lyzeum in Freising]. München u. Freising, Datterer 1915 (VIII, 136 S. gr. 8°). M. 4,50.

Das Buch ist der Erstling einer neuen zwanglosen

Reihe von Einzeldarstellungen, welche, durch den Herausgeber schon seit längerer Zeit vorbereitet, mitten im Kriege hervorgetreten ist, um „Abhandlungen und nichterschlossene Quellen aus dem Gebiete der Geschichte im weitesten Umfange mit Einschluß der Kirchen- und Rechtsgeschichte, der Kultur- und Kunstgeschichte, der christlichen Archäologie und Liturgik“ zu bringen. Es ist ein Programm, das im großen und ganzen dem Arbeitskreise entspricht, auf dem sich die eigene Tätigkeit des verdienstvollen Herausgebers bewegt, und das mit diesem ersten Heft deutlich die Anregung bekundet, welche der Forscher auf dem Gebiete der Reformationsgeschichte, als welchen wir Schlecht kennen, einem Schüler zuteil werden ließ.

Wie schon der Titel besagt, waren es vorzugsweise archivalische Quellen, aus denen Ried den Stoff für seine Darstellung schöpfte, das Archiv der Stadt Weißenburg, die Nürnberger Briefbücher, das Archiv des bischöflichen Ordinariats Eichstätt und das Münchener Reichsarchiv. Dieser Stoff bot sich aber nicht gerade in Überfülle und das wird wohl mit eine Veranlassung gewesen sein, daß der Verf. seine Aufgabe in einem weiteren Sinne faßte, als man sonst bei diesen Themen der Durchführung der Reformation gewohnt ist. Denn er setzte sich nicht etwa mit dem J. 1555 die Grenze, sondern ging mit Forschung und Darstellung bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges. Das ist kein Schaden, ergänzt vielmehr das einleitende Kapitel der Ursachen der Religionsneuerung mit einem solchen, das mancherlei von den Folgen herbeibringt. Bei jenem ersteren scheint, um auch auf einiges Einzelne einzugehen, eine antisemitische Strömung, die, wie an anderen Orten, so auch in Weißenburg sich geltend machte und in etwas an die Vorgänge in Regensburg bei der Begründung der Kapelle zur Schönen Maria erinnert, uns mit allzu starkem Gewichte bedacht zu sein. Gewiß ist sie ja als Seitenstück zu jener Episode in Regensburg am Vorabende der dortigen Glaubensneuerung nicht uninteressant. Aber wenn sie nicht für sich allein dastände, sondern stärker in den Zusammenhang vorreformatorischer Versuche der Stadtregierung sich Teile des Kirchenregiments anzueignen, gebracht hätte werden können, so würde sie uns beweiskräftiger bedünken. Vielsagender erscheinen dagegen die verfahrenen Zustände in der Geistlichkeit, namentlich auch im Kloster Wülzburg, welche auch durch den im Anhang erfolgten Abdruck eines Stückes aus dem Visitationsprotokoll des Eichstätter Generalvikars Vogt vom J. 1480 wertvoll belegt werden. Ebenso wird mit Recht auf die starke Wirkung aufmerksam gemacht, welche in dem Beispiel der übrigen fränkischen Reichsstädte, namentlich aber in dem Nürnbergs lag. Denn dieses war das immer wieder befragte und Rat spendende Orakel für die kleine Reichsstadt, und der Verlauf der ganzen Religionsänderung in Weißenburg erscheint von hier aus auf das nachhaltigste beeinflusst. Eigentlich revolutionärer Züge entbehrt dieser Verlauf. Von Haß auf der einen Seite und Widerstand auf der anderen ist kaum etwas zu bemerken. Ein langsamer Zusammenbruch von kirchlichen Kräften ist es, die sich von starker Zermorsung noch nicht erholt hatten, und ein schrittweises Hineinwachsen von weltlicher Macht in Kirchenregiment und Kirchenlehre. Eine 1528 von unbekannten Verfassern entworfene und an bereits vorhandene Beispiele angelehnte Kirchenordnung wird 1329 rechtskräftig gemacht, läßt manches vom Alten wie z. B. zahlreiche Marienfeste stehen, spricht

aber dem Rate auch ganz die Aufgabe zu, die Geistlichen zu berufen. Die übergroße Mehrheit der Bürger hat an ihr nichts auszusetzen, wie die Abstimmung des Jahres 1530 zeigt, bei der unter 454 Bürgern nur 7 gegen die Augsburger Konfession und für den Augsburger Abschied sich aussprachen. Von dem Alten ist dann später noch einiges abgebröckelt, so zwar, daß auch das Interim diesen Prozeß nicht aufhalten konnte. Freilich ist noch für das Jahr 1606 die Übung der Einzelbeicht als Ohrenbeicht nachweisbar und der sog. Elevationsstreit um 1553 läßt erkennen, wie stark das Volk noch an den Vorstellungen von einem Meßopfer hing. Aber indem dieser Streit dazu führte, daß man sich stärker der Ansbacher Kirchenordnung näherte, wurde er doch auch wieder die Veranlassung, stärker alles, was nach Opfer aussah, aus dem Gottesdienste auszumerzen. Und dabei blieb es. So wenig Erfolg die Bestrebungen des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg hatten, Weißenburg für die Konkordienformel zu gewinnen, so wenig erreichte auch die Kaiserliche Kommission, welche 1628 und 1629 zur Besprechung der Religionsangelegenheiten nach Weißenburg kam. Sie konnte es nicht einmal durchsetzen, daß man katholische Bürger aufnahm und „die Reichsstadt blieb geschlossen protestantisch, bis sie im Jahre 1806 unter bayerische Herrschaft kam“.

Im Ganzen haben wir also in der Darstellung ein Schulbeispiel vor uns, wie es bei der Glaubensneuerung und ihrer Festhaltung in den kleineren fränkischen Reichsstädten zugegangen ist. Als solches ist sie nur zu begrüßen, zumal sie auch methodisch den Anforderungen gerecht wird. Für die Benutzung der gedruckten Literatur behält man allerdings ja als Referent den einen oder anderen Wunsch noch übrig. So vermißt man z. B. neben dem Kirchenlexikon von Wetzer und Welter ungern die protestantische Realenzyklopädie von Herzog-Hauck und sähe für Johann Tetzel lieber die ausführliche Arbeit von Paulus als nur seinen Aufsatz in der Wiss. Beilage zur Germania zitiert. Aber die Notwendigkeit, die Arbeit in einem entlegenen Juradorfe auszuführen und fertig zu stellen, erklärt nicht nur leicht diese Mängel, sondern läßt uns auch umgekehrt dem Verf. dafür danken, daß er trotz seiner Abgeschiedenheit von den großen Bibliotheken und wissenschaftlichen Arbeitsstätten Kraft und Ausdauer sich erhielt, tiefgrabender wissenschaftlicher Arbeit sich zu widmen.

Bamberg.

A. Dürrwachter.

Schwarz, Msgr. Dr. Wilh. Eberhard, Domkapitular, **Die Reform des bischöflichen Offizialats in Münster durch Johann v. Hoya (1573)**. [Sonderabdruck aus der Westf. Zeitschrift Bd. 74]. Münster, Regensberg'sche Buchhandlung, 1916 (228 S. 8°).

Es ist nächst Richard Lüdike ein besonderes Verdienst des Direktors der Münsterschen Abteilung des Westf. Altertumsvereins, vornehmlich durch zwei Publikationen (»Die Akten der Visitation des Bistums Münster aus der Zeit Johannis v. Hoya 1571—1573« [Geschichtsquellen d. Bist. Münster VII] und »Die Anfänge des münsterischen Fürstbischofs Joh. v. Hoya 1566—1568« [Westf. Zeitschr. 69, 16 ff.]), die für das Münsterland hochbedeutsame Regierungstätigkeit Johannis v. Hoya wesentlich aufgehellert und gebührend gewürdigt zu haben. Wenn Sch. mit Recht darauf hinweist (Westf. Zeitschr. 69, 59), daß sich ein völlig

abschließendes Urteil über Hoyas Person und Wirksamkeit erst nach vollkommener Erschließung des in den Akten der Archive noch schlummernden Materials fällen läßt, so hat er uns mit der vorliegenden neuen Studie diesem Ziele selbst ein gutes Stück näher geführt. Dieselbe bildet die erste ausführliche aktenmäßige Darstellung der durch die rastlosen Bemühungen Hoyas trotz aller Widerstände geschaffenen Neuordnung des um die Mitte des 16. Jahrh. stark in Verfall geratenen münsterischen geistlichen Gerichts. Es besteht kein Zweifel, daß Joh. v. Hoya — der ehemalige wegen seiner umfassenden Rechtskenntnisse geschätzte *index praesidens* des Reichskammergerichts — neben seiner viel gepriesenen weltlichen Justizreform gerade durch die Neuordnung des geistl. Hofgerichts seinem Bistum eine unschätzbare Wohltat erwiesen und auch für die späteren Jahrhunderte wahrhaft grundlegende Arbeit geleistet hat. Sch. handelt nach einigen allgemeinen Ausführungen über Ursprung und Tätigkeit der bischöflichen Offiziale über den Ruf nach Reform des münsterischen Offizialats, die durch Joh. v. Hoya und seinen rechtskundigen Kanzler Dr. Wilh. Steck geleisteten Vorarbeiten, die Stecksche *Reformatio* selbst und deren Bekämpfung durch die Landstände, die Verhandlungen über den Gegenentwurf des Generalvikars Jacob Voß und die endgültige Annahme der Voßschen *Reformatio* als Landesgesetz. Als Anlagen sind beigelegt ein Dekret des Fb. Bernhard v. Raesfeld betr. Einschränkung der Exkommunikationen im Bistum Münster und schließlich die im hiesigen städtischen Archiv vom Verf. neu aufgefundenene Voßsche *Reformatio* vom J. 1573.

Zum erstenmal bietet Sch. zusammenfassend und vor allem alles historisch Wertvolle sorgsam hervorhebend den Inhalt der Steckschen und Voßschen *Reformatio* unter erläuternden Hinweisen auf die Kölner Reform vom J. 1528 und die älteste geistliche Gerichtsordnung zu Speier. Interessieren den Juristen Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren der mittelalterlichen geistlichen Justiz, so bieten gerade die langwierigen Reformverhandlungen zwischen Fürstbischof und Landständen dem Lokal- und Kulturhistoriker ein anschauliches Bild altmünsterischen politischen Lebens und Kämpfens. Nicht zum wenigsten gewinnt aber der Rechtshistoriker einen überraschend klaren Einblick in das damalige staatsrechtliche Verhältnis des geistlichen Landesfürsten zum Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten. Es ist ferner außerordentlich lehrreich und für manchen münsterischen Leser sicher nicht ohne besonderen Reiz zu beobachten, wie es den Landständen, vorab dem Domkapitel auf Betreiben des *clerus secundarius* durch eine äußerst geschickt geleitete Opposition und durch stillen zähen Widerstand die bereits von allen Instanzen formell angenommene, vom Kaiser Maximilian II bestätigte und vom Fürstbischof zur Einführung befohlene Stecksche *Reformatio* am Ende doch noch zu Falle zu bringen gelungen ist. Diese Neuordnung des Offizialatsgerichts enthielt eine Reihe von dem Herkommen, Privilegien und Freiheiten des münsterischen Klerus widersprechenden Neuerungen, unter denen eine wesentliche Einschränkung des vom Klerus von altersher sorgfältig gehüteten *privilegium fori* und der Testierfreiheit der Geistlichen und Ordensleute bez. der *bona patrimonialia* am meisten die Gemüter erregte. Außerdem ertrug es der münsterische Klerus besonders schwer, daß diese Neuerungen durch Fremde — der Fürstbischof und sein Kanzler Steck waren keine ge-

borenen Landeskinder — der Allgemeinheit aufgedrängt werden sollten. Unter kluger Ausnutzung wichtiger Konsensrechte seitens des Domkapitels und der finanziellen Notlage des Oberhirten gelang es schließlich, den letzteren umzustimmen. Hoya erteilte unter Zurückziehung der Steckschen Offizialatsordnung zur allgemeinen Befriedigung der Voßschen *Reformatio*, die alle münsterischen Freiheiten und Gerechtsame genau beachtete, endgültig seine landesherrliche Sanktion.

Im einzelnen seien noch folgende Wünsche vorgebracht. Für eine juristische Nachprüfung und Wertung der beiden Offizialatsordnungen hätte man außer der Voßschen sicher auch gern den lateinischen Wortlaut der Steckschen *Reformatio* veröffentlicht gesehen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes erscheint ein Neuabdruck des einzigen der allgemeinen Vernichtung entgangenen und im hiesigen städtischen Archiv vorhandenen gedruckten Exemplars der Steckschen Ordnung vollkommen gerechtfertigt. Wenn einmal eine Geschichte des münsterischen Offizialats geschrieben werden soll, wird auch die letztere *Reformatio*, mag sie auch nicht endgültig zur Ausführung gelangt sein, ein recht wertvolles Dokument bilden.

Endlich wird es über kurz oder lang einmal die Aufgabe eines Fachjuristen sein müssen, zumal das allgemeine Interesse an der Publikation älterer Gerichtsordnungen erfreulicherweise immer mehr wächst, das Verhältnis der beiden münsterischen Offizialatsordnungen zum gemeinen Recht und zum deutschen Partikular- und Metropolitanrecht *ex professo* zu untersuchen. Nur auf diese Weise kann der eigentliche juristische Wert der Ordnungen allseitig herausgearbeitet werden. Hierzu sind freilich noch verschiedene Vorarbeiten nötig.

Die sehr anregend geschriebene auf vortrefflichen archivalischen Studien beruhende Arbeit des Verf. liefert einen weiteren dankenswerten Beitrag zur münsterischen Rechtsgeschichte und zur Aufklärung der in jener Zeit ziemlich verworrenen jurisdiktionellen Verhältnisse des Bistums.

Münster i. W.

K. Lux.

Urban, J., ks., Pamiętniki ks. Wincentego Chościak-Popiela arcybiskupa Warszawskiego. [Denkwürdigkeiten des Vinzenz Chościak-Popiel, Erzbischofs von Warschau, herausgegeben von dem Priester J. Urban]. T. I. II. W. Krakowie, Spółka Wydawnicza Polska, 1915 (VIII, 371; 257 S. 8°). Kr. 6.

Die Erinnerungen des Warschauer Erzbischofs Popiel sind von dem höchsten Gegenwert. Nicht bloß die persönlichen Ereignisse, die uns ein klares Bild der Erzbischöfe Feliński und Popiel zeichnen, bilden den Gegenstand dieser Memoiren. Viel wichtiger sind die politischen, kirchenpolitischen und kulturgeschichtlichen Materialien. Besonders empfehle ich die aufmerksame Lektüre allen denen, welche immer noch die Behauptung vertreten, die katholische Kirche Polens zeige ein rein abendländisches Gepräge. Zahlreiche Einzelbemerkungen geben den Beweis, wie sehr russische Orthodoxie durch Gewalt, aber wohl noch mehr durch die Rassenverwandtschaft und durch die geschichtliche Verbindung auf den Katholizismus eingewirkt haben. Wir erfahren, wie die russische Regierung dafür sorgte, daß die wichtigeren kirchlichen Stellen mit russenfreundlichen Persönlichkeiten besetzt wurden.

Als klassisches Zeugnis für das Verhalten der russischen Regierung sei das folgende erwähnt. Als Erzbischof Feliński nach dem Aufstande in Polen vom J. 1861 nach Warschau kam, waren die Polen über den aus Petersburg geschickten Bischof aufs tiefste empört. Nicht einmal die Geistlichkeit empfing ihn bei der Ankunft in Warschau. Fel. hob sofort das Interdikt auf, ließ die

Kirchen öffnen und trat zu den russischen Behörden in freundschaftliche Beziehungen. Und der Erfolg? Das Volk haßte ihn so, daß er ohne Lebensgefahr nicht allein auf die Straße gehen konnte, der Gouverneur brüskierte ihn bei einer öffentlichen Audienz so sehr, daß er ihn nach allen übrigen Kultusvertretern zuletzt ansprach und ihm öffentlich die schärfsten Vorwürfe machte, während der Erzbischof schwieg. Nach kaum 15 monatiger Regierung wurde er wie ein Verbrecher unter militärischer Begleitung nach Petersburg abgeführt, obwohl er ängstlich jede Beziehung mit dem polnischen Nationalrat, der ihn zu schützen versprach, ablehnte. Es ist bezeichnend, daß sich unter den Katholiken Polens das Gerücht verbreitete, Fel. sei nach Petersburg gefahren, um das Projekt zur Aufhebung der Klöster auszuarbeiten! Bezeichnend ist auch, daß wenige Tage nach der gewaltsamen Wegführung der inzwischen zum Bischof von Plock designierte Popiel zu einer Hoffestlichkeit aufs Schloß fuhr und dieses Verhalten entschuldigt: „Man sagte mir, daß man mir die Präkonisationsbulle nicht eingehändigt hätte, wenn ich nicht erschienen wäre.“

Im folgenden muß ich mich auf ein kurzes Inhaltsverzeichnis beschränken. Popiel wurde sofort nach der Ernennung des Erzb. Feliński zum Rektor des Warschauer Priesterseminars ernannt, mit Übergehung einiger verdienter Herren, welche auf diese Würde gehofft hatten. Welchen Eindruck die Berufung Popiels aus Kielce, über dessen Seminäreinrichtungen er wenig erbaut war, so daß er beabsichtigte, eine Pfarrei anzunehmen, in Warschau gemacht hat, verschweigt der Verfasser. In Warschau ging er sofort energisch mit Reformen vor. Interessant sind die Kap. 3 u. 4 gegebenen politischen und kirchenpolitischen Berichte. Das Verbot des Erzbischofs, politische Lieder zu singen, zeigt seine Bemühungen, revolutionäre Bestrebungen auch durch kirchliche Mittel zu unterdrücken. Noch in dem Jahre seiner eigenen Inthronisation (1862) machte Feliński dem Verfasser den Vorschlag, das Bistum Plock anzunehmen. Zu gleicher Zeit wurde ihm eine Berufung auf ein Krakauer Kanonikat. In Kap. 8 zeichnet er die Stellung des Katholizismus zur Revolution, der „Katholischen Rundschau“, der antirevolutionären Predigt des Kajsiewicz, den Versuch, ein erzbischöfliches Zirkular gegen den Aufstand zu erlassen, den Einfluß der Revolution auf die Alumnus. Trotz der Bemühungen Felińskis mußte er seinen Sitz im Nationalrat aufgeben, 1863 erfolgte seine Entsetzung.

Popiel fand große Schwierigkeiten bei der Konsekration, da ihm die national-polnischen Bischöfe offenbar nicht trauten. Bischof Marszewsky lehnte die Mitwirkung an der Weihe offen ab. Popiel mußte die Regierungsgeschäfte der Diözese ohne die Konsekration übernehmen. Wegen der Entfernung des Feliński wurde Kirchentrauer verkündigt; Popiel erließ auch bald ein Zirkular an die Geistlichkeit über das Leben und die Pflichten der Priester. Er verbot die Teilnahme der Geistlichen an geheimen Organisationen, führte Priesterexerzitien ein, suchte durch eine Eingabe an den Thron für die Versicherung der Geistlichkeit zu sorgen; durch die Einführung der Maiandacht, die Gründung der Benediktinerschule in Pultusk, eine Rundfahrt durch die Diözese und zahlreiche pastorale Arbeiten hat Popiel segensreich gewirkt. Im Herbst 1864 fand die Klosteraufhebung statt. Als Popiel aus diesem Anlaß einen Hirtenbrief erließ, verbot die Regierung für die Zukunft alle weiteren Hirtenbriefe. Bald darauf erfolgte auch die Entfernung der Geistlichen aus den Volksschulen, obwohl deren Zustand schon traurig genug war. Es kam zu ernsteren Streitigkeiten wegen der gemischten Ehen, die russische Regierung zeigte ihre Gewalt in schroffster Weise; die Kirchengüter wurden eingezogen, die Pfarrexerzitien beschränkt; der Bischof hatte mit Paßschwierigkeiten bei den Kirchenvisitationen zu kämpfen; das Konkordat mit Rom wurde gebrochen, die Diözese Podlachien aufgehoben, das Warschauer Seminar kassiert, sogar die Beichte wurde kontrolliert. Als aus Anlaß eines Hoffestes Gottesdienst gehalten wurde, kam es wegen der Form und der Sprache in diesem Gottesdienst zu einem Streit. Im J. 1868 wurde die russische Sprache in den Akten des Standesamtes und in der Korrespondenz mit den Behörden eingeführt.

Bald darauf wurde Popiel zur Verantwortung nach Warschau berufen, wo er seinen Ausweisungsbefehl erhielt. In Nowogrod, wo er einige Zeit in der Verbannung lebte, wurde ihm sogar das Lesen der h. Messe verboten. Der 2. Band behandelt nun fast ausschließlich die Zeit des Exils von 1868 bis 1875; zahlreiche persönliche Berichte, Schilderungen über die verschiedenartigsten Beobachtungen und Eindrücke werden uns hier gegeben (Bd. II S. 28—225). Im J. 1875 erhielt Popiel die kaiserliche Nomination für Włocławek. Er fuhr nach Petersburg, besuchte dort die Würdenträger und den Metropolit. Der 2. Bd. schließt mit der Ankunft in Warschau (Oktober 1875).

Breslau.

Felix Haase.

Diekamp, Franz, Dr., Prof. der Dogmatik an der Universität Münster, **Katholische Dogmatik nach den Grundsätzen des heiligen Thomas**. Zum Gebrauche bei Vorlesungen und zum Selbstunterrichte. Erster Band. Zweite, neubearbeitete Auflage. Münster i. W., Aschendorffsche Buchhandlung, 1917 (308 S. gr. 8°). M. 4.60.

Eine moderne thomistische Dogmatik, zumal in deutscher Sprache, war schon lange der Wunsch vieler, jedenfalls ein wissenschaftliches Bedürfnis. D. wäre darum in der glücklichen Lage gewesen, das Erscheinen seiner Dogmatik nicht erst begründen zu müssen. Er tut dies indessen mit folgenden zutreffenden Worten: „Im Jahre 1874 hat M. Glossner sein viel zu wenig beachtetes, verdienstvolles »Lehrbuch der katholischen Dogmatik« herausgegeben. Seitdem ist neben den vielen Hand- und Lehrbüchern, welche den Thomismus ablehnen oder ihn nur teilweise billigen oder zu den wichtigsten Schulfragen nicht Stellung nehmen, keine Dogmatik mehr in deutscher Sprache erschienen, die den Thomismus entschieden und folgerichtig vertritt. Da wird man in der Tat von einer Lücke sprechen dürfen, zumal angesichts der bedeutsamen Empfehlung, die von höchster Seite der in der thomistischen Schule festgehaltenen Lehre zuteil geworden ist (folgt eine Anzahl der neueren päpstlichen Empfehlungen des h. Thomas und der Thomistenschule) . . . Ist es also nach den klaren Worten des Hl. Vaters geradezu notwendig, in Thomas von Aquin den vorzüglichen Lehrer der katholischen Philosophie und Theologie zu verehren, und weicht die Thomistenschule nicht ein Haarbreit von dessen Lehre ab, so wird man gewiß folgern dürfen, daß es den päpstlichen Absichten entspricht, wenn das Thomasstudium im Geiste der thomistischen Schule nach Kräften gefördert wird. Darum scheint mir auch eine deutsche Dogmatik, die von diesem Standpunkt bearbeitet ist, einem Bedürfnisse entgegenzukommen“ (Vorwort).

Einstweilen liegt der 1. Band in 2. Auflage (nach der ersten als Manuskript gedruckten) vor, die Einleitung in die Dogmatik und die Lehre von dem einen und dreifaltigen Gott enthaltend. In klarer, fließender Darstellung, bei gut gewählter Abwechslung von Groß- und Kleindruck, wird in ebenso korrekter wie treuer Weise die kirchliche und thomistische Lehre, harmonisch zu einem organischen Ganzen verschmolzen, entwickelt. Trotz offenkundiger Rücksicht auf das „*sapere ad sobrietatem*“ wird kaum eine bedeutendere Frage übergangen. Schrift-, Väter- und Vernunftbeweise entsprechen den neuesten Anforderungen. In den Kontroversfragen wird die thomistische Lehre positiv begründet, die entgegenstehende Meinung mit ruhiger, geradezu vorbildlicher Objektivität behandelt. Die Lehre des h. Thomas, bzw. der Thomistenschule, kommt mit durchaus glücklicher und leichtverständlicher Übertragung ins Deutsche zum Ausdruck. Auf den Text des h. Thomas

wird meistens nur verwiesen, aber mit sicherem Urteil und in reicher Auswahl. D. bietet nicht Thomaszitate für eigene Theorien, sondern Thomasgedanken mit Verweis auf die unmittelbaren Quellen. Dementsprechend nimmt der Vernunftbeweis, bzw. die spekulative Erörterung einen ziemlich breiten Raum ein — auch die Einwände der andersgläubigen Wissenschaft kommen tunlich zur Sprache —, aber auch das positive Material wird reichlich und gut verarbeitet. Den hie und da etwas trockenen Ton wird man in Rücksicht auf das Streben nach möglicher Klarheit und Sachlichkeit gerne mit in Kauf nehmen. Einen Hauptvorteil bildet die strenge Kirchlichkeit der Lehre, die ja schon durch den engen Anschluß an den h. Thomas und die Thomistenschule gesichert ist, aber auch in der gesamten Darstellung zum wissenschaftlich begründeten Ausdruck kommt. So kann D.s Dogmatik nur aufs wärmste „zum Gebrauche bei Vorlesungen und zum Selbstunterrichte“ empfohlen werden. Sie ist trefflich geeignet, weiteren Kreisen ein richtiges Bild der thomistischen Lehre zu vermitteln und damit zur Förderung der dogmatischen Theologie beizutragen.

Im Einzelnen gibt D. vorerst eine „Einleitung in die Dogmatik“ (S. 1—86), die den Gegenstand und die Quellen der Dogmatik bespricht. Die Quellen, Hl. Schrift, Überlieferung, Kirchliches Lehramt, werden eingehend behandelt. So enthält die Einleitung mit den Kapiteln über Aufgabe und Geschichte der Dogmatik eine regelrechte Propädeutik. — Die Lehre von Gott dem Einen behandelt die Erkenntnis des Daseins Gottes, die Wesenheit Gottes, die Eigenschaften seines Seins, das göttliche Erkennen und Wollen (S. 87—209). Der Abschnitt über die Gotteserkenntnis ist besonders sorgfältig ausgearbeitet. Als metaphysische Wesenheit Gottes bestimmt D. das Sein selbst (*ipsum esse*). Bei der Erledigung der Einwände wäre auf die vielfache Bedeutung des „*esse*“ hinzuweisen. Bei der Literatur fehlt die Angabe des meisterhaften Artikels von M. Grabmann in Jahrbuch für Phil. u. spek. Theologie, 1899 (XIII) 408—444.

Die Aseitität wird als ungenauer Ausdruck abgewiesen (123). Bezüglich der Ewigkeit Gottes, bzw. der ewigen Koexistenz der Dinge mit Gott fallen die S. 150 unter c) und d) angeführten Ansichten wohl zusammen; jedenfalls ist eine „ewige“ Existenz der Dinge nur in dem „*nunc aeternitatis*“ zu behaupten. In der Frage der Erkenntnis des bedingt Zukünftigen schreibt D. treffend: „Gewöhnlich findet man Molinas Lehre so dargestellt, als ob er die *scientia media* als etwas Mittleres zwischen der *scientia visionis* und der *scientia simplicis intelligentiae* bezeichnet hätte und als ob sie in diesem Sinne von den Thomisten zurückgewiesen würde. Das ist ungenau . . . Der Fragepunkt, wie ihn Molina aufgestellt hat, ist ein anderer. Es handelt sich darum, ob Gott das Bedingtzukünftige vor jedem freien Ratschlusse seines Willens weiß und ob dieses Wissen somit eine besondere Erkenntnisart in Gott verlangt, die eine mittlere Erkenntnis zwischen der *scientia necessaria* und *libera* bildet. Das behauptet Molina und dies leugnen die Thomisten“ (169). „Schrift und Tradition lehren nur, daß das Bedingtzukünftige Gegenstand des ewigen und untrüglichen Vorauswissens Gottes ist. Aber daß Gott es vor jedem Akte seines freien Willens, also durch die angebliche *scientia media* vorausweiß, kann aus der Offenbarungslehre nicht im mindesten geschlossen werden“ (185). Die Behandlung der Einwände gegen die thomistische Auffassung ist sehr zutreffend, nur könnte noch bemerkt werden, daß die thomistische Auffassung auch ohne Berufung auf die *praemotio physica*, bzw. mit bloßer Berufung auf die Erkenntnis des Freizukünftigen in der freien Ursächlichkeit Gottes zu Recht besteht; die Prämonitionslehre ist nur die Erklärung des Prinzips. Bei der Unterscheidung der *scientia visionis* und *simplicis intelligentiae* wäre vielleicht hervorzuheben, daß erstere auf Objekte, die tatsächlich einmal existieren, die letztere auf Objekte, die tatsächlich nie existieren, „*extra videntem*“ sind. Darum ist die letztere auch nicht mit der Erkenntnis des bloß Möglichen gleichzusetzen, sondern umfaßt das Mögliche und Bedingtzukünftige, das ja tatsächlich nie sein wird. Will man das Wissen Gottes nach dem Wirklichen, bloß Möglichen und Bedingtzukünftigen dreifach einteilen, so steht dem nichts entgegen; nur ist das Wissen des Bedingt-

zukünftigen nicht mit der *scientia media* zu verwechseln. Die Widerlegung der *scientia media* mit der die „molinistische Theorie steht und fällt“ (183) faßt alle wesentlichen Punkte treffend zusammen.

Die „Lehre von Gott dem Dreieinigen“ (210--300) bietet besonders sorgfältig ausgearbeitet den „Nachweis des Trinitätsgeheimnisses aus den Quellen der Offenbarung“ (225--258), d. h. den biblischen und dogmengeschichtlichen Beweis für die Dreiheit der Personen in Gott, für die wahre Gottheit des Sohnes und des Hl. Geistes, für die Wesensidentität der drei göttlichen Personen. Zumal der dogmengeschichtliche Nachweis findet sich wohl nirgends in solcher Prägnanz und Übersichtlichkeit — dem Verf. kamen dabei allerdings seine Studien „Über den Ursprung des Trinitätsbekenntnisses“ (Münster 1911) zugute. Aber auch die Abschnitte über die Processiones, Relationen usw. sind positiv wie spekulativ ebenso gut gehalten. Verdankenswert sind die reichen und genauen Literaturangaben wie das Inhaltsverzeichnis.

Diekampfs 1. Band der Dogmatik muß als ebensogut katholisch wie thomistisch und als volle wissenschaftliche Leistung bezeichnet werden. Freudig gespannt sehen wir den zwei weiteren Bänden entgegen.

Kloster Ettal (Oberbayern). P. R. M. Schultes O. P.

Oppermann, Paul, Die Verwaltung des heiligen Bußsakramentes. Praktisches Handbuch der Moral für Beichtväter. Breslau, Verlag von Franz Goerlich, 1916 (XV, 621 S. gr. 80). M. 14; geb. M. 17.

Vorliegendes Buch behandelt die Verwaltung des Bußsakramentes nicht in dem engern Sinn, in dem gleichnamige Werke es zu tun pflegen. Es ist breiter angelegt und bietet sich dar als „praktisches Handbuch der Moral für Beichtväter“. Es setzt das wissenschaftliche Studium der Moral voraus, es dient „im Breslauer Klerikalseminar als Leitfaden für die Einführung der Alumnus in die Verwaltung des Bußsakramentes; aber es dürfte auch jungen Beichtvätern anderer Diözesen zur Auffrischung der moraltheologischen Kenntnisse von einigem Nutzen sein“ (Vorw.).

Der 1. Teil des Buches handelt von der Materie, der Form und dem Ausspender des Bußsakramentes. Im Abschnitt von der *materia remota* kommt die allgemeine Moral, nämlich die Lehre von den *actus humani*, von der Moralität der menschlichen Handlungen, vom Gesetz, vom Gewissen und von der Sünde zum Vortrag. Der 2. Teil behandelt die Gebote Gottes und der Kirche; der 3. erörtert die verschiedenen Standespflichten; der 4. befaßt sich mit den Zensuren und der 5. schildert die Behandlung gewisser Klassen von Sündern (Gelegenheits-, Gewohnheitssündern und Rückfälligen) und der nach Vollkommenheit Strebenden.

Wie aus dieser Inhaltsangabe ersichtlich ist, kommt mit Ausschluß der Sakramentenlehre, der ganze Stoff, wie ihn die praktischen Handbücher der Moraltheologie bieten, zur Erörterung. Dem Zwecke entsprechend, den der Verf. verfolgt, hat er seinem Werke einen erheblichen kasuistischen Einschlag gegeben, öfters mit direkten praktischen Anleitungen für das Verhalten und Vorgehen des Beichtvaters gewissen Sünden oder gewissen Pönitenten gegenüber.

Die Darstellung ist klar und übersichtlich, kurz und präzise. In der Doktrin ist der Verf. ein sicherer Führer, der mit ruhig abwägendem Urteil in Kontroverspunkten stets die goldene Mittelstraße wandelt.

Trotz aller Akribie sind dem Verf. dennoch einzelne kleinere Ungenauigkeiten unterlaufen. Nach dem Dekret vom 13. Juli betreffend das Recht der Bischöfe, Sünden zu reservieren, das vor der Drucklegung des Werkes wohl nicht mehr berücksichtigt werden konnte, kann der Pönitent von der in der Heimatsdiözese

reservierten Sünde gültig und erlaubterweise in einer fremden Diözese, in der sie nicht reserviert ist, absolviert werden, wenn er auch *in fraudem legis* sich zur Beicht in die fremde Diözese begibt. Dementsprechend muß die S. 50 erwähnte Klausel der Konstitution „*Superna*“ von 1670 als aufgehoben bezeichnet werden. S. 143 heißt es: „Ist die Reue vollkommen, so wird sie sich auch auf die läßlichen Sünden erstrecken.“ Das mag wohl in der Regel der Fall sein, ist aber nicht unbedingt zur vollkommenen Reue erfordert (vgl. Thomas, *S. theol.* 2, 2. q. 44 a. 4 ad 2). Daß die nach begangener Sünde erweckte Reue virtuell fort dauert, bis sie durch einen entgegengesetzten, damit unverträglichen Akt aufgehoben wird (146), kann nicht ohne weiteres zugegeben werden. Liegt ein zu großer Zeitraum zwischen Reue und Beicht, so kann man — vorausgesetzt, daß die Reue nicht revoziert wurde — von einer habitueller, nicht aber von einer virtuell fort dauernden Reue sprechen. Nun fordern, mit Ausnahme der Skotisten, die Theologen zum Zustandekommen des Sakramentes wenigstens virtuelle Reue. Zur Beicht ist der Todsünder nicht, wie S. 150 gelehrt wird, allgemein verpflichtet, wenn er ein Sakrament der Lebendigen empfangen bzw. spenden will, sondern *de rigore juris* nur vor dem Empfang der h. Kommunion. Wenn der Verf. S. 152 sagt, wer keine Todsünde begangen hat, muß läßliche Sünden beichten, um dem vierten Kirchengesetz zu genügen, so stimmt dies nicht mit der S. 502 erwähnten *sententia communis et verior* überein.

Diese kleinen Ausstellungen sollen selbstverständlich die dem Buche gebührende Anerkennung nicht schmälern, sie wollen nur für eine mit der Zeit wohl notwendig werdende neue Auflage die Aufmerksamkeit des Verfassers auf diese oder ähnliche verbesserungsbedürftigen Stellen lenken.

Straßburg.

Jos. Adloff.

Sauer, Dr. Joseph, Professor an der Universität zu Freiburg i. Br., Die Zerstörung von Kirchen und Kunstdenkmälern an der Westfront. Mit 98 Bildern. Freiburg, Herder, 1917 (XVI, 133 S. gr. 80).

Diese neueste Veröffentlichung des Freiburger Kunsthistorikers ist eine patriotische Tat. Denn gegenüber dem Haßkrieg, welchen feindliche Propagandaliteratur gegen uns, die „vandalischen Schänder der Kunstdenkmäler“ mit allen Hilfsmitteln erprobter Verleumdungsstrategie führt, wäre Schweigen Verrat. Unsere Zurückhaltung in diesen Dingen, auch die amtliche, geißelt darum Prof. Sauer (in der Vorrede) mit vollem Recht. Er verweist auf die Neutralen, welche von gegnerischem Agitationsmaterial geradezu überschwemmt werden, das, von ersten Autoren verfaßt, auch rein äußerlich „vielfach von einer Gediegenheit und von einer Vollendung“ erscheint, „daß keine einzige deutsche Abwehrschrift sich auch nur annähernd damit messen kann“. Sauers Abrechnung, eine auf Veranlassung des „Arbeitsausschusses zur Verteidigung deutscher und katholischer Interessen im Weltkrieg“ herausgegebene wesentliche Erweiterung und Vertiefung seines im Sammelwerke »Deutsche Kultur, Katholizismus und Weltkrieg« erschienenen Aufsatzes, ist eine gründliche. Er schleudert den Verleumdern die furchtbare Anklage ins Gesicht — und belegt sie u. a. durch Faksimileabdruck französischer Statistiken — daß dasselbe Frankreich, welches Entrostungsstürme gegen kunstverwüstende Barbaren entfesselt, schon in Friedenszeiten interesselos dem Verfall alter, wertvoller Kirchendenkmäler zusah. Weit über tausend zählte 1913 allein die Liste jener sterbenden Landkirchen! Dazu kam die absichtliche Verwahrlosung bedeutender Architekturwerke unter dem Trennungsgesetze, in dritter Linie erst die Zerstörung des Krieges. Diesem letzteren ist, nach einer Vorbetrachtung über die kriegsrechtlichen Verhält-

nisse der Hauptteil des Werkes gewidmet. Umfang und Ursachen der Denkmalsverwüstung suchte der Verfasser seit 1915 an Ort und Stelle, unter großen Opfern und oft schwierigsten Verhältnissen festzustellen. Das überreiche Material, das hier zur Verarbeitung kommt, ergänzt in willkommener Weise die spärlichen amtlichen Berichte sowie die halbamtlichen Veröffentlichungen der Kunstkommissäre. Die Untersuchungen betrafen die ganze Westfront, vom französischen Teil der Vogesen bis nach Flandern hinein. Artois, Marne, Aisne, Somme, Champagne Argonnen, Elsaß-Lothringen heißen die Etappen. S. sucht überall die Quellen reden zu lassen, womöglich Augenzeugen und in reicher Wahl ein mühevoll zusammengebrachtes, erschütterndes Bildmaterial. Wird dem vortrefflich ausgestatteten Werke weiteste Verbreitung ohnehin gesichert sein, so möchte man sie doch vor allem, und zwar auf Grund guter Übersetzungen, gerade auf die wichtigeren neutralen Länder ausgedehnt wissen.

Frankfurt a. M.

C. M. Kaufmann.

Kampers, Franz, Das Lichtland der Seelen und der hl. Gral. [Zweite Vereinsschrift der Görresgesellschaft 1916]. Köln, J. P. Bachem, 1916 (123 S. gr. 8^o). M. 1,80.

Prof. Kampers hat sich mit dieser außerordentlich anregenden Studie den zahlreichen Gralforschern und Gralforscherinnen (Miß Jessie Weston) angeschlossen und manche neue Ausblicke bieten können. Mochten ihm auch die feinsinnigen Ausführungen Burdachs in der Deutschen Literaturzeitung von 1903 erst zu spät zur Kenntnis kommen und der Frantzische Vortrag in den holländischen Verhandlungen über den 6. niederländischen Philologenkongreß nicht zugänglich sein, eine Fülle älterer und neuerer, ja neuester Literatur ist hier in reichem Mosaik und geschickter Kombination verarbeitet, so daß Fachmann und weitere Kreise Gebildeter an dieser Schrift ihre Freude haben können. Der Sagenteppich, den er vor uns ausbreitet, ist allerdings außerordentlich bunt durchwirkt aus „orientalisch-griechischer Seide und bretonisch-germanischem Flachs“. Aber manches Rätsel ist in der Mär vom Gral, diesem Musterbeispiel einer Wander-sage, doch der Lösung näher gerückt. Die dankenswerten Untersuchungen von Eduard Wechßler, Theodor Sterzenbach und Dombart (Zikkurat und Pyramide) finden hier vorsichtige Wertung wie die auf anderen Pfaden vordringenden Arbeiten Leopold von Schröders und Viktor Junks, der das Däumlingsmärchen von Peronnik geschickt heranzog. Die Studien des Verf. über Alexander den Großen, über die Genesis der abendländischen Kaiseridee und über die mittelalterlichen Sagen vom Paradiese und vom Holze des Kreuzes Christi konnten ihm manche brauchbare Fingerzeige geben bei seinen Graluntersuchungen, z. B. in dem Abschnitte „Des Gralkönigs Ahnen“ (S. 40f.) und den folgenden „Die Wundersäule“ sowie „Die Seelenreise ins Lichtland“. Gralsuche des Parzival ist im Grunde „Seelenreise ins Lichtland“: daher der Titel dieser Studie. Fisch und Gral gehören zusammen, und Kampers läßt den Fischzug des Anfortas in der alten mythischen Vorstellung vom Fange des göttlichen Fisches wurzeln: eine sinnige Hypothese (S. 74 f.).

Ist der erste Teil der Arbeit „Das Gralkönigtum und das Lichtland der Seelen“ ergebnisreich, so bringt

auch der zweite, mehr nachtragartige, „Die Burg der Seligen und der Gral“, noch manche wichtige Beiträge zur Gralforschung. Mit Recht scheint mir K. die Verwandlung des Tisches Salomons in ein Gefäß abzulehnen. Was S. 93 über die Wandersage vom Tischlein-deck-dich ausgeführt wird und S. 98 f. über die Lanze als Göttersymbol sowie S. 101 ff. über die Deutung der Anfortas-episode, sei eingehender Beachtung empfohlen.

Haste b. Osnabrück.

C. Schmitt.

Literatur zum Katechismusunterrichte.

II.

III. Mittel- und Oberstufe der Volksschule.

Eine hervorragende Leistung stellt das katechetische Handbuch des Pfarrers Seidl dar, der eine methodische Erklärung des mittlern österreichischen Katechismus bietet¹⁾. Auch dieses Buch bringt keine fertigen Katechesen, sondern eine Stoffsammlung, die noch der Bearbeitung durch den Katecheten bedarf. Durch die Aufstellung von Lehr-einheiten, die in sich wieder nach methodischen Gesichtspunkten gegliedert werden, erleichtert er dem Katecheten die Stoffverteilung. Beigefügte Übersichten geben die Dispositionen für die Katechesen an. Großen Wert legt S. auf die Herstellung der Zusammenhänge der Katechesen und auf ihre Eingliederung in das Gebäude des Wahrheits-ganzen. Die oft so stiefmütterlich behandelten Anwen-dungen erfreuen sich hier einer eingehenden Behandlung. Sie erscheinen in den mannigfachsten Formen, oft metho-disch gegliedert, oder in Form des Sinnspruches, oft durch-setzt mit Belehrungen über Volksgebräuche, kirchliche Ge-bräuche usw. Wo notwendig kommt auch die Apologie zu ihrem Rechte, um alte und moderne Irrtümer zu wider-legen. In ausgiebigster Weise versteht es aber der Verf. von den Mitteln der Illustration Gebrauch zu machen. Neben der Hl. Schrift erscheinen Beispiele aus der Kirchen- und Profangeschichte, aus Sage und Legende, untermischt mit Proben aus der ältern und modernen Poesie.

Einzelne Erzählungen aber, wie die von der Schlange im Paradiese (S. 72), von Pilati Ende (110), vom Paradies (117), von der sprechenden Leiche (380), von Belisars Blendung (393), der Befreiung Salomons aus dem Fegefeuer u. a. m. gehören in das Gebiet der Legende und müssen auch als Legenden charak-terisiert werden. Die Sprache der Katechesen bedarf auch öfters der Verbesserung und manche Ausdrücke müssen unbedingt ge-mildert werden. Ich verweise besonders auf S. 139. 146. 154. 256. 363. 542. 581.

Wegen der Fülle des gebotenen Stoffes, der scharfen •Gliederung der Katechesen, der meisterhaft verwandten Illustrationsmittel, unter welchen die Verwertung des Gleich-nisses besonders hervorragt (S. 15. 52. 75. 133. 383. 416. 430. 487 usw.) wird das Handbuch dem Katecheten aus-gezeichnete Dienste tun.

Das 1902 erstmals erschienene Schrödersche Hilfs-buch zum Katechismus hat unter der Hand seines neuen Herausgebers und Bearbeiters Gründer²⁾ von Auflage

¹⁾ Seidl, Johann, Pfarrer, **Katechetisches Handbuch.** Methodische Erklärung des mittlern Katechismus. Erste Abteilung, I.—III. Hauptstück. Graz, Ulrich Moser, 1913 (VIII, 376 S. 8^o). M. 4. Zweite Abteilung, IV.—V. Hauptstück (IV u. S. 377—670). M. 3,50.

²⁾ Gründer, Joseph, Kgl. Seminardirektor, **Ausgeführte Katechesen** zum katholischen Katechismus der norddeutschen Diözesen. I. Band: Vom Glauben. 6. verbesserte Auflage von

zu Auflage immer mehr den Charakter eines vollständigen Handbuches angenommen, das sich durch die Reichhaltigkeit und Gediegenheit seines Inhaltes auszeichnet. Vom 1. und 2. Teile liegt die 6. Auflage vor, die vom Bischöflichen Generalvikariate herausgegeben, jetzt den Titel »Ausgeführte Katechesen« trägt, während die 5. Auflage des 3. Teiles noch den alten Titel führt. Dem 1. Bande ist ein ehrendes Geleitwort des Bischofes von Paderborn beigegeben, das u. a. auch die Herausgabe des Werkes durch das Generalvikariat erklärt. Über die Anlage der Katechesen, die methodischen Grundsätze, die dem Verf. als Richtlinien dienten, habe ich mich in dieser Zeitschrift 1910, Sp. 44 f. eingehend geäußert. Sie sind im wesentlichen dieselben geblieben, haben aber im Interesse größerer Brauchbarkeit, Klarheit und Übersichtlichkeit hie und da einige Änderungen erfahren. Das Werk vereinigt in sich die Vorzüge beider Methoden, richtet es sich ja auch an die Schüler der Mittel- und Oberstufe. Die Mittelstufe kann die Anschauung noch nicht entbehren, aber auf der Oberstufe wird man sich mit der unmittelbaren Auffrischung der abstrakten Wahrheit begnügen können. Alles, was Gr. — der kein Synthetiker im Sinne der modernen Auffassung ist — an Geschehnissen aus Kirchen- und Profangeschichte, an Bildern und Gleichnissen usw. bringt, dient nur dem einen Zweck der Erweckung dankbarer Gegenliebe zum Schöpfer in den Herzen der Kinder. Die sorgfältigere Gliederung der Texte, die Vertiefung der früher oft bloß angedeuteten Anwendungen, der gründliche Ausbau der Nachfragen, die Berücksichtigung der Gefahren, die seitens der modernen Welt dem Glauben und dem sittlichen Leben der heranwachsenden Jugend drohen, erhöhen den Wert für den praktischen Gebrauch dieser Neuauflagen.

Auch die Elementarkatechesen von Dreher¹⁾ sind in einer neuen, der 5. Auflage erschienen. Aufgebaut auf analytischer Grundlage bieten sie in ihrer knappen, oft aphoristischen Form dem Katecheten reiches Material. Der eigentliche Katechismustext tritt zwar meist zurück, aber er läßt sich mühelos aus dem Gebotenen herauschälen. Die Sittenlehre ist veranschaulicht durch eine Fülle wertvoller und brauchbarer Beispiele. In der Lehre von den Gnadenmitteln stehen die Jugendsakramente im Vordergrund der Darbietung. Besonders das Allerheiligste Altarsakrament erfreut sich einer eingehenden Behandlung.

Die Katechesen Baumeisters²⁾ bilden m. W. den

Schröders Hilfsbuch, hgg. vom Bischöflichen Generalvikariat von Paderborn. Paderborn, Junfermann, 1915 (XVI, 488 S. 8°). M. 4,40; geb. 5,20. — 2. Band: Von den Geboten (VII, 531 S.). M. 4,75; geb. 5,55.

Derselbe, Schröders Hilfsbuch zum katholischen Katechismus zunächst für das Bistum Paderborn. 3. Teil. 5., vollständig umgearbeitete Auflage. Ebd., 1914 (VIII, 616 S. 8°). M. 5,50; geb. 6,30.

¹⁾ **Dreher**, Theod., Dr., Domkapitular und erzb. Geistl. Rat zu Freiburg i. Br., **Katholische Elementarkatechesen**. Zweiter Teil: Die Sittenlehre. Fünfte, erweiterte Auflage. Freiburg, Herder, 1913 (IV, 142 S. 8°). M. 1,30. Dritter Teil: Die Gnadenmittel. Fünfte, vermehrte Auflage. Ebd., 1912 (IV, 154 S.). M. 1,50.

²⁾ **Baumeister**, Ansgar, Dr., Repetitor am erzbisch. Priesterseminar in St. Peter, **Katechesen über den mittlern Katechismus** für Geistliche und Lehrer. Zugleich als Stoffsammlung für die Christenlehre. 1.—3. Tausend. 1. Teil: Katechesen über den Glauben. Freiburg, Herder, 1914 (X, 466 S. 8°). M. 4,50; geb. 5,50. 2. Teil: Katechesen über die Gebote. 1916 (X, 334 S.). M. 3,40; geb. 4,40. 3. (Schluß-)Teil: Katechesen über die heiligen Sakramente und das Gebet. 1917 (XIV, 298 S.). M. 3,20; geb. M. 4.

ersten praktischen Kommentar zu dem in der Erzdiözese Freiburg 1913 eingeführten mittleren Katechismus von P. Linden. Sie sind der Niederschlag einer zehnjährigen praktischen und theoretischen Tätigkeit. Für die Oberstufe bestimmt, können sie auch mit gewissen Einschränkungen auf der Mittelstufe verwendet werden. Hierin liegt auch von selbst die Rechtfertigung der angewandten Methode, der erklärenden Analyse. Die Anlage der Katechesen ist klar und übersichtlich. Jeder Frage sind gewöhnlich einige Bibelstellen, biblische Beispiele oder kurze, erläuternde Bemerkungen beigelegt; dann folgt die »Lehre«, die eine ganz kurze Inhaltsangabe der Katechismusantwort ist und dem Katecheten die Gliederung seines Vortrages anzeigen soll. Den Kern bilden Erklärung und Beispiel, den Schluß die Nutzenanwendung. Dem Bedürfnisse der Erweiterung und Vertiefung des Stoffes wird durch »weitere Erklärung« oder »weitere Darlegung« Rechnung getragen. Daß auch Analyse sich lebensvoll gestalten läßt, zeigen die zahlreichen eingestreuten Anschauungen und Beispiele aus dem täglichen Leben und aus den großen Weltgeschehnissen der Gegenwart. Ein besonderer Vorzug dieses Kommentars liegt in der reichen Verwendung der Hl. Schrift, die B. überall in seine Ausführungen hineinflicht und so die innigste Verbindung zwischen Katechismus und bibl. Geschichte herstellt. Als eine glückliche Neuerung habe ich die zusammenfassende Darstellung des Lebens und Leidens Jesu erfahren.

Für das letzte und vorletzte Schuljahr sind die Katechesen Kapplers¹⁾ bestimmt. Da auf dieser Altersstufe die religiösen Begriffe im allgemeinen hinreichend bekannt sind, so besteht die wichtigste Arbeit des Katecheten in ihrer Vertiefung, Festigung und Sicherung gegen Irr- und Unglaube und in ihrer Nutzbarmachung für das religiöse Leben der heranwachsenden Jugend. Zur Erreichung dieser Ziele wählt K. den streng formalen Stufengang. Alle Katechesen werden in methodische Einheiten zusammengefaßt, und ihr Lehrinhalt in kurzen Überschriften angegeben. Jede Einheit umfaßt 5 Teile bzw. Stufen, die manche Abweichungen von den Stufen der M. M. aufweisen. Die I. Stufe dient der Vorbereitung, die II. der Darbietung, aber nicht im Sinne der M. M. Sie gibt nichts als die zu einer Einheit verbundenen Katechismusantworten und zwar in der Fassung des Rottenburger Katechismus. Diese Stufe dient also lediglich dazu, dem Schüler den Unterrichtsstoff wirklich darzubieten. Was nicht zu diesem Lehrinhalte gehört, was z. B. der Begriffsbildung dient, wird ausgeschaltet. Die III. Stufe behandelt die vorgelegte Wahrheit in analytischer oder synthetischer Form. Die IV. (System, Lehre, Anwendung im logisch-intellektuellen Sinne) soll das formale Wissen vom Lehrinhalt dem Schüler schaffen helfen, d. h. er soll unter Mithilfe des Katecheten das Erlernte sich zum dauernden geistigen Eigentume machen. Die V. Stufe bringt die moralische Anwendung. So wird die innere Gliederung der Kate-

¹⁾ **Kappler**, Franz, Bezirksschulinspektor in Leutkirch im Allgäu, **Vollständige Katechesen zur Lehre vom Glauben**, nebst Einleitung und Anmerkungen. Freiburg, Herder, 1913 (IV, 186 S. 8°). M. 2; geb. 2,50.

Derselbe, Vollständige Katechesen zur Lehre von den Gnadenmitteln. Ebd., 1915 (VIII, 188 S. 8°). M. 2,20; geb. M. 2,70.

Derselbe, Vollständige Katechesen zur Lehre von den Geboten. Ebd., 1916 (VIII, 312 S. 8°). M. 3,60; geb. M. 4,20.

chesen den Forderungen der modernen Didaktik durchaus gerecht.

In der Gruppierung des Stoffes weicht K. oft von der Tradition ab, nicht zum Schaden klarerer Auffassung. Diese Umgruppierung trifft namentlich im 2. Teile zu. Er rechtfertigt sie geschickt in den Anmerkungen. Daß in diesem Teile auf die Wiederholungsfragen verzichtet wird, war gut; denn ihre Formulierung im 1. Teile war eine oft recht unglückliche. Gleich S. 9: Wozu sind wir auf Erden? ... „Oder um wie zu sein?“ „Oder um wie zu werden?“ S. 15: „Wenn es wie ist?“ S. 33: Gott ist barmherzig. „Daß wir was tun?“ „Nicht wozu?“ Daß Maria ohne Makel der Erbsünde empfangen wurde, war auch nicht mehr als billig. Warum? Weil sie wer ist? Maria war also von der Erbsünde befreit. Aber wovon nicht? „Wie auch wer nicht?“ usw. usw. Ihrem Inhalte nach entsprechen die Katechesen dieser Stufe; Verf. hätte allerdings der Apologie mehr Beachtung schenken können. Einen besonderen Wert haben die jedem Bande beigefügten Anmerkungen, wegen ihrer pädagogischen Fingerzeige und Weisungen, ihrer Korrekturen der Katechismustexte und der eingehenden Würdigung, die sie diesem oder jenem Lehrstoff zuteil werden lassen.

Bonn.

A. Brandt.

Kleinere Mitteilungen.

Der neue Gesetzeskodex der katholischen Kirche. Am 29. Juni d. J. hat der Hl. Vater Benedikt XV durch die Bulle *Providentissima mater ecclesia* feierlich ein neues kirchliches Gesetzbuch, das erste seit 600 Jahren, publiziert und ihm vom Pfingstfeste 1918 an Gesetzeskraft verliehen. Der neue Kodex zerfällt in fünf Bücher. Das erste gibt die allgemeinen Rechtsgrundsätze, das zweite handelt über die Personen, das dritte über die Sachen, das vierte enthält das richterliche und Prozeß-Recht, das fünfte das Strafrecht. Das wichtige Werk ist noch nicht in Deutschland eingetroffen. Darum werden einige Angaben über die leitenden Grundsätze des Kodex, wie sie die Schweiz. Kirchenzeitung 1917, 27, S. 215 der *Civiltà cattolica* entnimmt, willkommen sein. Der Kodex „ist zunächst Gesetzbuch für die lateinische Kirche. Die orientalischen Kirchen werden nur dann von seinen Bestimmungen getroffen, wenn sie ausdrücklich inbegriffen werden oder wenn es sich um Gesetze dogmatischer Natur oder um Erklärungen des göttlichen Gesetzes handelt. — Die liturgischen Gesetze und Dekrete wurden nicht in die Kodifikation einbezogen und bleiben deshalb von ihr unberührt. — Das Konkordatsrecht bleibt in Kraft, da es auf beidseitigen Verträgen beruht. Ebenso die päpstlichen Privilegien und Indulte, die nicht durch den Kodex selbst widerrufen werden. — Die Gewohnheiten, die der Kodex ausdrücklich anerkennt, bleiben natürlich in Kraft. Die Gewohnheiten, die im Kodex ausdrücklich verworfen werden, sind als Mißbräuche zu beurteilen, wie alt eingewurzelt sie auch sein mögen, und die Bischöfe haben die Pflicht, gegen sie einzuschreiten. Jene Gewohnheiten, die zwar einer Bestimmung des Kodex widersprechen, aber in ihm nicht ausdrücklich verworfen noch ausdrücklich approbiert werden, können von den Bischöfen, wenn ihre Abschaffung besondere Schwierigkeiten bereitet, geduldet werden, aber nur wenn sie unvordenkliche oder hundertjährige Gewohnheiten sind. — Der neue Kodex hat im allgemeinen exklusiven Gesetzescharakter d. h. alle Kirchengesetze, die sich nicht in ihm finden, sind abgeschafft, mit Ausnahme, wie oben ausgeführt, des liturgischen, des Konkordats-, des bestimmt gearteten Gewohnheits-Rechtes und der Privilegien und Indulte. Ebenso bleiben, insofern sie nicht durch das neue Recht modifiziert sind, die Dekrete des Konzils von Trient als Rechtshilfsquelle neben dem neuen Kodex bestehen. Absolut exklusiven Charakter hat der neue Kodex bezüglich des Strafrechtes: alle Strafgesetze, die nicht in ihm aufgestellt sind, sind abgeschafft. — Die Neukodifikation ist ihrem Wesen nach nicht eine neue Gesetzgebung, sondern eine Darstellung des geltenden Kirchenrechts. Zugleich ist sie aber auch eine zeitgemäße Reform der Kirchendisziplin.“

Eine kleine, aber gehaltvolle Studie über die „Gottverlassenheit“ Jesu am Kreuze veröffentlicht Prof. Dr. Eng. Krebs unter der Aufschrift: »Eli, Eli! Eine dogmatische Karfreitagsbetrachtung« in dem Oberrhein. Pastoralblatt 1917, 59—68. Der herkömmlichen katholischen Erklärung, daß eine Auflösung der hypostati-

schen Union nicht in Frage kommt, sondern nur die Entziehung des göttlichen Schutzes, das „Hilfloslassen“ im Leiden gemeint sein kann, stimmt Kr. zu. Er gibt ihr aber eine reichere Ausgestaltung und Begründung, indem er den inneren Zusammenhang der letzten Worte Jesu, die Anwendung der liturgischen Sprache der Juden bei dem Eli-Rufe, den lauten Schrei des Herrn und das Verhalten derer, die ihn hörten, in Erwägung zieht. Das laut hinausgerufene triumphierende „Es ist vollbracht“ zeigt bei dieser Betrachtungsweise, wie der Heiland auf der tiefsten Stufe des Leids doch von dem „unendlich beseligenden Bewußtsein“ erfüllt ist, daß gleich dem 1. Teile des Ps. 21, dem die Worte „Eli, Eli“ entnommen sind, nunmehr auch der 2. Teil mit der Verheißung des Sieges und der ewigen Herrschaft für den Messias in Erfüllung geht. — Der lehrreiche Gedankengang läßt sich nicht in Kürze wiedergeben. Exegeten und Dogmatiker seien auf ihn aufmerksam gemacht. Das große dogmatische Problem, das Kr. im Anfange berührt, wie die selige Gottesanschauung und die größte Seelenqual in Christus gleichzeitig bestehen konnten, wird freilich der Lösung nicht näher gebracht. Denn das herrliche und selige Triumphgefühl Christi braucht mit der *visio beatifica* in keinem notwendigen Zusammenhange zu stehen, und überhaupt wird nur bekräftigt, daß große Seligkeit und tiefster Schmerz beisammen waren.

»Preuschen, E., *Analecta*. Kürzere Texte zur Geschichte der alten Kirche und des Kanons. II. Zur Kanongeschichte. 2. Auflage. [Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellenschriften. Erste Reihe. 8. Heft. 2. Teil]. Tübingen, Mohr, 1910 (IV, 96 S. 80). M. 1,50. — Bereits Zahn, Grundriß der Geschichte des neuesten Kanons², Leipzig 1904, 76 ff. bot eine Zusammenstellung der wichtigsten Texte zur ältesten Kanongeschichte. Diese Zusammenstellung ist von Preuschen bei weitem überboten, so daß hier wohl die beste Sammlung derartiger Texte vorliegt. Da die Sammlung wesentlich und hauptsächlich das N. T. berücksichtigt, so haben wir in ihr ein beinahe unentbehrliches Hilfsmittel für den erfolgreichen Seminarbetrieb. Daß im 1. Abschnitt: „Aus der Zeit der Kanonbildung“ größere Ausführlichkeit erwünscht wäre, empfindet der Verf. selbst. Durch eine Vermehrung um 1 oder 1½ Bogen würde wohl der Umfang nicht allzu sehr vergrößert werden. Möge daher dieser Wunsch in einer 3. Auflage erfüllt werden!

»Missionswissenschaftlicher Kursus in Köln für den deutschen Klerus vom 5. bis 7. September 1916. Veranstalter vom Internationalen Institut für missionswissenschaftliche Forschungen. Vorträge und Referate, herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. J. Schmidlin. Münster i. W., Aschendorff, 1916 (XVI, 232 S. Lex. 80). M. 4,70; geb. M. 5,50. — Mitten in den Wirren des Weltkrieges konnte im September 1916 der erste missionswissenschaftliche Kursus für Priester in der rheinischen Metropole stattfinden. Etwa 600 Priester, von denen wohl die Hälfte aus der Kölner Erzdiozese selbst waren, fanden sich vom 5. bis zum 7. Sept. in der großen Aula der Ursulinenschule an der Makkabäerstraße zusammen, um den verschiedenen Vorträgen und Berichten zu lauschen und an den daran anknüpfenden Diskussionen teilzunehmen. Prof. Schmidlin, der die ganze Organisation angeregt und geleitet hatte, bietet nun in vorliegendem Buche den Text der in diesen drei Tagen gehaltenen Reden und Referate. Im Vorwort (S. V—XIV) berichtet er selbst über die Vorbereitungen zu dem wichtigen Unternehmen und über dessen glänzenden Verlauf. Die Einleitung und den Schluß des Buches bilden die Eröffnungsansprachen Sr. Eminenz des Kardinals von Hartmann und der apostolischen Vikare von Kamerun und Togo (S. 1—10) sowie die öffentlichen Reden von Dr. L. Mergentheim (Missionslage und Missionsaufgabe unter den Einwirkungen des Weltkrieges), von Msgr. Döring S. J., Bischof von Poona in Indien (Grund und Ziel der Missionsarbeit) und von Msgr. Dr. Müller, Weihbischof von Köln (Pflicht das Missionswerk zu fördern und zu unterstützen). Die übrigen Vorträge sind nach fünf besonderen Gesichtspunkten geordnet: allgemeine Einführung, grundlegende Missionstheorie, Missionsgeschichte, wichtige Missionsfelder und praktische Missionspflege. Da wir nicht näher auf den Inhalt im einzelnen eingehen können, so möge es genügen die Themata anzugeben, die dabei behandelt wurden: Missionswissenschaft (Prof. Dr. J. Schmidlin), Missionsliteratur (P. Rob. Streit O. M. I.), Erfahrungen der katholischen Weltmission im Weltkriege (P. Friedr. Schwager S. V. D.), die dogmatische Begründung der Missionsaufgabe und Missionspflicht (Prof. Dr. Esser, Bonn), die h. Schrift und die Mission (Prof. Dr. Meinertz, Münster i. W.), die alt-

christliche und mittelalterliche Mission im Vergleich mit der gegenwärtigen (Prof. Dr. Andreas Bigelmair, Dillingen), zur Frage eines einheimischen Klerus (P. Ant. Huonder S. J.), das heimatliche Missionswesen (Prof. Dr. Pieper, Hamm), die Missionen in den deutschen Kolonien (P. Provinzial Acker C. S. Sp.), die Orientmission (P. Dr. Leonhard Lemmens O. F. M.), die ostasiatischen Missionen (Prof. Dr. J. Schmidlin), Mission und Seelsorge (P. Dr. Maurus Galm O. S. B.), die Heidenmission in der Schule (Prof. Dr. Ditscheid, Koblenz), Missionsorganisation der männlichen studierenden Jugend (P. Odorich Heinz O. Cap.), Missionsförderung an höheren Mädchenschulen (Religionslehrer Dr. Louis, Neuß), Missionspflege in den verschiedenen Vereinen, in katholischen Jünglingsvereinigungen, in kaufmännischen Vereinen, in den katholischen Arbeiter- und Beamtenvereinen, in den Jungfrauen- und Müttervereinen, in den Vereinen katholischer Lehrer und Lehrerinnen (Referate von Generalpräses Msgr. Schweitzer, Mosterts, Kreuser, Dr. Otto Müller, Pfarrer Breuer, Generalsekretär Taepper, Pfarrer Follert, Lehrer Krug, Frl. Schmitz und Frl. Sander), Priester und Mission (Weibischhof Dr. Petrus Lausberg, Köln). Aus dieser einfachen Inhaltsangabe kann man die Reichhaltigkeit des Buches ersehen. Mit hohem Interesse wird jeder Leser die Vorträge von P. Schwager, P. Acker und P. Lemmens verfolgen, in denen die schrecklichen Folgen des Weltkrieges für die Missionen im allgemeinen und insbesondere für die Missionen im türkischen Reiche veranschaulicht werden. Es ist zu wünschen, daß dieser „missionswissenschaftliche Kursus“ vor allem in den gebildeten Kreisen Verbreitung finde und überall neuen Eifer für die Förderung der Missionen erwecke. —ng.

»Böhm, Georg, Pfarrer, **Kurzes Lebensbild des seligen J. M. Vianney, Pfarrers von Ars.** 3., verbesserte Auflage (5.—6. Tausend). Regensburg, Verlagsanstalt (XVI, 202 S. 8°). M. 3; geb. M. 4,50.« — Das schon vor vielen Jahren von B. veröffentlichte Lebensbild des Pfarrers von Ars ist der Hauptsache nach eine verkürzte Bearbeitung der ausführlichen, von Monnin verfaßten französischen Biographie. Die neue Ausgabe erhielt als Einleitung das Seligsprechungsbrief vom 8. Sept. 1904, das dem im J. 1859 gestorbenen Pfarrer die öffentliche Verehrung als eines „Seligen“ gewährt. Im übrigen scheint die Monographie unverändert geblieben zu sein, da im Texte selbst die Seligsprechung und die vorhergehenden kirchlichen Untersuchungen über Tugenden und Wunder des Dieners Gottes mit keinem Worte Erwähnung finden; so heißt auch die Mutter des Seligen in dem Beatifikationsbrief: Maria Beluse (S. IV), im Text hingegen (S. 1 u. 2) M. Beluze. —ng.

Die Bücher von P. Franz **Hattler** S. J. sind Volksbücher im besten Sinne des Wortes und darum viel gelesen und weit verbreitet. In achter Auflage (14.—15. Tausend) erschien »**Der Garten des Herzens Jesu** oder der Christ, seinem Erlöser nachgebildet. Mit einem Stahlstich und 13 Vollbildern. Regensburg, Verlagsanstalt (VIII, 460 S. 8°). M. 2,80; geb. M. 3,50.« — Für jeden Monat des Jahres bieten eine oder mehrere Blumen oder die im Garten notwendige Arbeiten und dgl. das Bild der Tugenden, die ein Christ als Jünger Jesu üben soll; ein Beispiel aus dem Leben der Heiligen am Schlusse der Kapitel leitet dazu an, die Lehre in der Wirklichkeit anzuwenden. Über die Auswahl einiger Ausdrücke und Anekdoten mag man manchmal anderer Meinung sein. —ng.

»**Rings, P. Mannes M., O. P., S. Theol. Lector, Unsere Mutter, die Kirche.** Apologetisch-theologische Gedanken aus der praktischen Großstadt-Seelsorge. Berlin, L. Wröbel, 1915 (258 S. gr. 8°). Geb. M. 4.« — „Die vorliegenden schlichten Blätter sind aus der praktischen Seelsorge herausgewachsen. Weit aus der größte Teil derselben besteht aus Sieben-Minuten-Predigten und anderen kleinen Vorträgen. Sie verdanken ihre Entstehung der begeisternden Ermunterung unseres edlen P. Bonaventura, der seine Mitbrüder durch Wort und Tat stets aufforderte, doch über die Kirche zu predigen.“ Die Vorträge des 1. Teiles: „Ehre deine Mutter“ erläutern die Eigenschaften und Vorzüge der Kirche, ihre Vorrechte und ihre Autorität; der 2. Teil: „Ideale und Heilsquellen“ weist hin auf das Leben und Vorbild des Heilandes und die von ihm gebotenen Heilmittel, während der 3. Teil: „Siegespalmen und Siegeshoffnungen“ das Wirken und die bisherigen Erfolge und Siege der Kirche schildert. Es ist nicht möglich, in einer kurzen Anzeige den ganzen Inhalt dieses Buches zu analysieren. Die apologetischen Ausführungen, denen man überall begegnet, zeigen, wie das Buch

aus der praktischen Großstadt-Seelsorge erwachsen ist. Sie sollen „einen Kranz auf P. Bonaventuras Grab“ bilden. P. Bonaventura, der unvergeßliche „Großstadtapostel“ hat die Kirche immer innigst geliebt und durch Wort und Tat seine Liebe und Anhänglichkeit zur Kirche bewiesen. Das Buch von P. Rings wird in gebildeten Kreisen aufmerksame Leser finden und auch dem Seelsorger zu Belehrungen und Ermahnungen auf der Kanzel manchen Anhaltspunkt bieten. —ng.

»P. Cyrillus **Wehrmeister** O. S. B., **Die Sterne des Glücks.** Missionsverlag St. Ottilien Oberbayern 1916 (94 S. 12°). M. 0,60.« — Diese Glückssterne, zuerst im St. Ottilienmissionskalender 1903, dann als Büchlein herausgegeben und nunmehr bedeutend vermehrt, leuchten keinem besonderen Stand und keinem festgelegten Alter allein, sondern in jedes menschliche Herz. Sieben Sterne sind es: die vier Kardinaltugenden und die drei göttlichen. Der Verf. greift sicher ins Menschenleben hinein, schreibt bald ruhiger, bald lebendiger, setzt sich gern mit den Meinungen der Menschen auseinander und verschmäht nicht die Beispiele. Der Bildschmuck von Kölnsperger ist lieblich und der Druck wohlthuend fürs Auge. Der nicht zu hohe Preis erleichtert die Massenverbreitung. C. S.

»Hermann **Acker, Religion und Leben.** 2. Aufl., 16.—30. Tausend. Trier, Paulinusdruckerei 1917 (54 S.). M. 0,10.« — Auf Veranlassung und unter Mitwirkung katholischer Religionslehrer herausgegeben, ist dies verdienstliche Bücherverzeichnis — nach Wissenschaftszweigen geordnet — für die gebildete Jugend bestimmt. Bei dem billigen Preise ist Massenverbreitung am Platze. Treffende Bemerkungen sind hier uns da eingestreut, leider weniger bei den Romanen, Novellen usw. als bei den religiösen Büchern. Die Bücher für die reife Jugend von 14—17 Jahren, für das Alter von 12—14, von 10—12, 8—10 sind getrennt aufgeführt. C. S.

Personennachrichten. Es wurden berufen bzw. ernannt: der a. o. Prof. für Kirchenrecht an dem Lyzeum zu Regensburg Dr. Georg Schreiber zum o. Prof. der Kirchengeschichte in der kath.-theol. Fakultät der Univ. Münster; der Privatdozent Prof. Dr. Paul Karge an der Univ. Breslau zum a. o. Prof. für die Kunde des christlichen Orients in derselben Fakultät zu Münster; der o. Prof. der neutestamentlichen Exegese in der kath.-theol. Fakultät der Univ. Straßburg Dr. Ignaz Rohr in der gleichen Eigenschaft nach Tübingen; der Privatdozent Dr. Wilhelm Neufuß an der Univ. Bonn zum a. o. Prof. für Kirchengeschichte, christliche Kunst und Archäologie in der dortigen kath.-theol. Fakultät; der o. Prof. der Kirchengeschichte in der theol. Fakultät der Univ. Freiburg i. Br. Dr. Georg Pfeilschifter in der gleichen Eigenschaft nach München als Nachfolger des Geh. Hofrats Prof. Dr. Alois Knoepfler, der seinem Antrage gemäß von der Verpflichtung Vorlesungen zu halten entbunden wurde.

Bücher- und Zeitschriftenschau.

Biblische Theologie.

- Steuernagel, C., Hebräische Grammatik mit Paradigmen, Literatur, Übungsstücken u. Wörterverzeichnis. 5., vielfach vb. u. erw. Aufl. Berl., Reuther & R. (X, 156 u. 130). M. 4.
König, E., Zur biblischen Hermeneutik (Studierstube 1917, 6, 252—57).
Landersdorfer, S., Die sumerischen Parallelen zur bibl. Urgeschichte. [Alttest. Abh. VII, 5]. Mstr., Aschendorff (VIII, 102). M. 3.
—, Die sumer. Frage u. die Bibel. [Bibl. Zeitfr. VIII, 12]. Ebd. (40). M. 0,50.
Feldmann, F., Israels Religion, Sitte u. Kultur in der vor-mosaïschen Zeit. [Dass. VIII, 11]. Ebd. (48). M. 0,60.
Jirku, A., Nimrod (OrLtzg 1917, 6, 169—72).
Kortleitner, F. X., Formae cultus Mosaici cum ceteris religionibus orientis antiqui comparatae. Innsbr., Vereinsbuchh. (VIII, 85). M. 2,50.
McFadyen, J. E., The Problem of pain: a study in the Book of Job. Lo., Clarke (298). 4 s 6 d.
Schmidt, H., Die Psalmen im Rhythmus der Urschrift (Deutsch Ev 1917, 6, 254—61).
Torczyner, H., Proverbiastudien (ZAssyr 1917, 1/2, 99—118).
Driver, S. R., The Book of the Prophet Jeremiah. Rev. trad. with intro. and short explanations. Lo., Hodder & S. (437). 2 s 6 d.

- Gunkel, H., Die Propheten. Die geheimen Erfahrungen der Propheten. Die Politik der Propheten. Die Religion der Propheten. Schriftstellerei u. Formensprache der Propheten. Göt., Vandenhoeck & R. (II, 145). M 2.
- Theis, J., Die Weissagung des Abdias. Untersucht, erklärt u. gesichtet hrsg. Trier, Paulinus-Druck. (VII, 67). M 2,50.
- Nolloth, C. F., The Rise of the Christian religion: a study in origins. Lo., Macmillan (818). 12 s.
- Bois, H., La Personne et l'Oeuvre de Jésus; 2^e édit. P., A. Perret (175 160). Fr 2,50.
- Cameron, J. R., The Mystery of Christ (Expositor 1917 April, 241–64).
- Cadoux, C. J., The Attitude of Jesus to the Administration of Justice (Ebd. 309–20).
- Abrahams, I., Studies in Pharisaism and the Gospels. Cambr., Univ. Pr. (188). 6 s 6 d.
- Hablitzel, J. B., Lösungsversuche zum synopt. Problem (ThPraktMonatsschr 1917 Juli, 554–58).
- Belser, J. E., Zu Markus 3, 20–21 (ThQuart 1916, 4, 401–18).
- Hutchings, R., and Syngé, M. C., Studies in the Acts of the Apostles, Chapters 1–12. Ed. by S. C. Carpenter. Lo., S. P. C. K. (32). 3 d.
- Robertson, A. T., The Primacy of Judas Iscariot (Expositor 1917 April, 278–86).
- Zahn, Th. v., Das dritte Buch des Lukas (NKirchlZ 1917, 6, 373–95).
- Lees, H. C., St. Paul's friends. Lo., R. T. S. (234). 3 s 6 d.
- Morgan, W., The Religion and theology of Paul. (Kerr Lectures, 1914–1915). Lo., Clark (272). 7 s 6 d.
- Schw., J., Die Kopfbedeckung des Weibes in der Kirche nach dem Ap. Paulus 1 Kor. 11, 3 ff. (ThPraktMonatsschr 1917 Mai-Juni, 508–11).
- Charles, R. H., The Apocalypse of Baruch. Intro. by W. O. E. Oesterley. Lo., S. P. C. K. (138). 2 s. 6 d.
- Zondervan, P., De Legende van den Wandelenden Jood (N TheolTijdschr 1917, 3, 279–318).

Historische Theologie.

- Troeltsch, E., Die alte Kirche. Eine kulturphilosoph. Studie (Logos 1916/17, 3, 265–314).
- Bauer, A., Die Legende von dem Martyrium des Petrus u. Paulus in Rom (WienerStudien 1916, 2, 270–307).
- Babut, E. Ch., L'Adoration des empereurs et les Origines de la persécution de Dioclétien. [Extr. de la Rev. hist. 123, 1916]. P., 1916 (28).
- Waibel, A., Die natürliche Gotteserkenntnis in der apolog. Literatur des 2. Jahrh. Breslauer kath.-theol. Diss. Kempten, Kösel, 1916 (140).
- Reuning, W., Zur Erklärung des Polykarpmartyriums. Darmstadt, Winter (IX, 49). M 1,60.
- Cörssen, P., Das Osterfest (NjbKlassAlt 1917, 3, XXXIX, 170–89).
- Q. Septimi Florentis Tertulliani Apologeticus. Annotated, with intro., by J. E. B. Mayor. With a transl. by Al. Souter. Cambr., Univ. Pr. (516). 12 s 6 d.
- Baur, L., Untersuchungen über die Vergöttlichungslehre in der Theologie der griech. Väter I (ThQuart 1916, 4, 467–91).
- Mengis, K., Ein donatistisches Corpus cyprianischer Briefe. Freib. phil. Diss. Freiburg, Caritasdruck., 1916 (76).
- Reitzenstein, R., Cyprian der Magier (NachrKglGesWissGött Phil.-hist. Kl. 1917, 1, 38–79).
- Kirsch, J. P., Die Passio der heil. „Vier Gekrönten“ in Rom (HistJb 1917, 1, 72–97).
- Stegmann, A., Die pseudoathanasianische „IV. Rede gegen die Arianer“ als „κατὰ Ἀρειανὸν λόγος“ ein Apollinarisgut. Würzb. theol. Diss. Tüb., Laupp (XII, 214).
- Srawley, J. H., St. Gregory of Nyssa: Catechetical oration. Trad. Lo., S. P. C. K. (123). 2 s.
- Meyer, W., Über die neu-aramäische Placidus-Wandergeschichte (NachrKglGesWissGött Phil.-Hist. Kl. 1917, 1, 80–95).
- Vassall-Phillips, O. R., The Work of St. Optatus, Bishop of Milevis, against the Donatists. With appendix. Tr. into Eng., with notes, critical, explanatory, theological and historical. Lo., Longmans (473). 12 s 6 d.
- Bibliothek der Kirchenväter. 30. Bd. Des h. Kirchenvaters Aurelius Augustinus ausgew. Schriften. 10. Bd. Ausgew. Briefe. Übers. v. A. Hoffmann. 2. Bd. (Buch III–IV). Kempten, Kösel (VI, 340). M 4.
- Scharnagl, J., Zur Textgestaltung des Arnobianischen *Confectus* (WienerStudien 1916, 2, 382–84).

- Howorth, H. H., The golden days of the Early English Church 3 vols. Illus. Lo., Murray (578; 525; 443). Je 12 s.
- Scott, A., St. Ninian, Apostle of the Britons and Picts: a research study of the first founding of the Church in Britain. Lo., D. Nutt (167). 2 s 6 d.
- Brüning, G., Adamnans *Vita Columbae* u. ihre Ableitungen (ZCeltPhil XI, 2, 1917, 213–304).
- Stimming, M., Die h. Billhildis. Ein Beitrag zur Forschung, über Urkundenfälschung u. Heiligenlegende (MittInstÖstGesch 37, 2, 1916, 234–55).
- Emonds, Die kirchl. Verehrung Karls d. Gr. (PastBonus 1917 Juli, 446–50).
- Robert, E., Das Kirchengut im Bistum Lucca vom 8. bis 10. Jahrh. (ViertelJSozWirtschGesch XIV, 2/3, 1917, 240–92).
- Fischer, W., Personal- u. Amtsdaten der Erzbischöfe von Salzburg (798–1519). Greifsw. phil. Diss. Anklam, Poettcke, 1916 (100).
- Prochnow, F., Das Spolienrecht u. die Testierfähigkeit der Geistlichen im Abendlande bis zum 13. Jahrh. Berliner phil. Diss. Berl., Ebering, 1916 (61).
- Becker, R., Die Abgrenzungen der Diözese Meißen durch Albis u. Caminizi bei Thietmar (NArchSächsGesch 1917, 1/2, 183–92).
- Michel, A., Die Josefsehe Kaiser Heinrichs II des Heiligen (ThQuart 1916, 4, 463–67).
- Steinberger, L., Bemerkungen zu den Regesten der Bischöfe von Eichstätt (BeitrBayerKGesch 1917, 3, 109–20; 4, 157–63; 5, 200–12).
- Marx, J., Berichtungen u. Ergänzungen zu Dr. Kantenichs Geschichte der Stadt Trier. Trier, Paulinus-Druck., 1916 (V, 82 Lex. 80). M 1,60.
- Efros, J. J., The Problem of Space in Jewish Mediaeval Philosophy (JewQuRev 1916/7 July, 61–87; Oct., 223–51).
- Gillmann, F., Bischof Otto von Lucca Verfasser der *Summa sententiarum*? (Katholik 97, 3, 1917, 214–16).
- Ebner, J., Die Erkenntnislehre Richards v. St. Viktor. [Beitr. z. Gesch. d. Philos. d. MA XIX, 4]. Mstr., Aschendorff (VIII, 126). M 4,25.
- Wilkins, H. J., Westbury College from 1194–1544 A. D. With notes on the lives of John Carpenter, D. D., Henry Sampson, M. A., and William Canynges. Lo., Simpkin (208). 10 s.
- Grassl, B., Der selige Hroznata. Zum 700jähr. Gedächtnis seines Todes. Pilsen, Bayer in Komm. (59 Lex. 80). M 3.
- Kurtscheid, B., Heinrich von Merseburg, ein Kanonist des 13. Jahrh. (FranziskStud 1917, 3, 239–53).
- Loye, J. de, et P. de Cénival, Les Registres d'Alexandre IV. Recueil des bulles de ce pape, publiées ou analysées d'après les manuscrits originaux des archives du Vatican. Tome 2. Texte. 3^e année (1256–1257). P., E. de Boccard (489–752 4^o).
- Birckman, Bertha, Die vermeintliche u. die wirkliche Reformschrift des Dominikanergenerals Humbert de Romanis. Freib. phil. Diss. Berl., Rothschild, 1916 (68).
- Szabó, S., Gegenstand der Approbation in der Lehre des h. Thomas (DThomas IV, 1, 1917, 8–27).
- Langenberg, G., Des h. Thomas Lehre vom Unendlichen u. die neuere Mathematik (PhilJb 1917 1, 79–97; 2, 172–91).
- Kremer, G., Die Unterscheidung von Todsünden u. läßl. Sünden beim h. Thomas u. Duns Scotus (PastBonus 1917, Juni, 409–13).
- Daniels, A., Zu den Beziehungen zwischen Wilhelm von Ware u. Joh. Duns Scotus (FranziskStud 1917, 3, 221–38).
- Philips, C. E., Loreto and the Holy House: its history drawn from authentic sources. Lo., Washbourne (205). 2 s 6 d.
- Kaiser, H., Zur Entstehung u. Überlieferung des Urbars Bischof Bertholds II v. Straßburg (ZGeschOberh 1917, 2, 283–96).
- Harder, H., Die sitl. Begriffe im *Dialogus miraculorum* major des Cäsarius v. Heisterbach. Leipz. phil. Diss. Halle (Saale), John, 1916 (74).
- Krollmann, C., Das Heilig-Geist-Hospital zu Pr. Holland im MA (Altpreuß. Monatsschr, 53, 3/4, 1917, 466–82).
- Lehmann, R., Die ältere Geschichte des Cisterzienserklosters Dobrilugk in der Lausitz. Heidelb. phil. Diss. Guben, Koenig, 1916 (V, 144).
- Liechenheim, Gertrud, Studien zum Heiligenleben Hermanns von Fritzlar. Haller phil. Diss. Halle, Karras, 1916 (VIII, 70).
- Graf, Th., Papst Urban VI. Untersuchungen über die röm. Kurie während seines Pontifikates. Berliner phil. Diss. Berlin, Schobern, 1916 (182).

- Ziesemer, W., Visitationsberichte aus dem Culmerland (Alt-preußMonatsschr 53, 3/4, 486—93).
- Fröhlich, C., Der Schwanenritterorden (HistPolBl 159, 10, 1917, 705—18).
- Schlenker, F., Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. VI. Tl. 1. Lfg. (1442—1448.) Unter Mitwirkung v. J. Müller bearb. St. Gallen, Fehr (200). M 17,50.
- Bürck, F. J., Die Psychologie des h. Antoninus v. Florenz. Bonner phil. Diss. Bonn, Ludwig, 1916 (69).
- Prutz, H., Neue Studien zur Geschichte der Jungfrau v. Orleans. [Sitz. d. kgl. bayer. Akad. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 1917, 1]. Mchn., Franz in Komm. (96). M 2.
- Lemmens, L., Ist der h. Kapistran in Bistrica begraben? (FranziskStud 1917, 3, 308/9).
- Wülk, H., Staat u. Kirche in Württemberg nach dem Tode Graf Eberhards im Bart (1496) bis zur Einführung der Reformation (WürttViertelJLandesgesch 1917, 1/2, 1—41).
- Müller, G., Reformation u. Visitation sächs. Klöster gegen Ende des 15. Jahrh. (NArchSächsGesch 1917, 1/2, 46—74).
- Etzin, F., Martin Luther. Sein Leben u. s. Werk. Gotha, Perthes (VII, 181), Geb. M 3.
- Kirsch, A., Martin Luther. Lpz., Wiegandt (71). M 0,85.
- Mosapp, H., Doktor Martin Luther u. die Reformation. Braunschweig, Westermann (VIII, 237). Geb. M 3.
- Walther, W., Die ersten Konkurrenten des Bibelübersetzers Luther. Lpz., Deichert (III, 77). M 1,80.
- Kalkoff, P., Luther u. die Entscheidungsjahre der Reformation. Von den Ablaßthesen bis zum Wormser Edikt. Mchn., Georg Müller (VII, 293). M 4,00.
- Fuchs, Emil, Luthers deutsche Sendung [Religionsgesch. Volksbücher. 4. Reihe. 25. Heft]. Tüb., Mohr (VI, 56). M 0,50.
- Kreutzer, Luther der Prediger (AllgEvLuthKZtg 1917, 24, 555—58; 25, 579—83; 26, 602—04).
- Hohoff, W., War Luther in wirtschaftl. Dingen rückständig? (ViertelSozWirtschGesch XIV, 2/3, 349—55).
- Molwitz, Luthers Lehre von der Kindertaufe (NKirchlZ 1917, 5, 359—72).
- Haubleiter, Luthers Trostbriefe (AllgEvLuthKZtg 1917, 18, 410—416; 19, 434—440; 20, 458—463; 21, 483—487).
- Buchwald, G., Geschichte d. deutschen Reformation. Halle, Buchh. d. Waisenhauses (157). M 3.
- Conrad, Die Reformation u. das deutsche Volk. Berl., Mittler & S. (III, 90). M 1.
- Rade, M., Der Einzelne u. die Gemeinschaft in der Lehre der Reformation (PreußJb 1917 Juni, 400—12).
- Stockmeyer, K., Bilder aus d. schweizer. Reformations-Geschichte. Basel, Frobenius (103). Kart. M 5,50.
- Schäfer, J., Das Pariser Reformationsspiel vom J. 1524. Leipz. phil. Diss. Halle (Saale), John (92).
- Buchwald, H., Cyriacus Gans, der erste evang. Pfarrer von Wolkenburg (NArchSächsGesch 1917, 1/2, 75—80).
- Bémont, Ch., Le premier divorce de Henri VIII et le Schisme d'Angleterre. Fragment d'une chronique anonyme en latin publié avec une introd., une trad. française et des notes. P., Champion (160). Fr 5.
- Theobald, L., Der angebliche Bigamiebeschluß des fränkischen Kreistages (BeitrBayerKGesch 1915, 5, 199—200).
- Kelleter, H., Zur Geschichte der Wiedertäufer in der Eifel (MonatshRheinKG 1917, 6, 161—67).
- Demuth, M., Johannes Winzler, ein Franziskaner aus der Reformationszeit (FranziskStud 1917, 3, 254—94).
- Schaefer, A., Die Reimchronik des Barfüßerklosters in Eßlingen (Ebd. 295—302).
- Garrels, H., Die Reformation Ostfrieslands nach der Darstellung der Lutheraner vom J. 1593. Rostocker theol. Diss. Aurich, Dunkmann, 1916 (XII, 54).
- Loofs, F., Die Jahrhundertfeier der Reformation an den Universitäten Wittenberg u. Halle, 1617, 1717 u. 1817 (ZKGesch ProvSachsen 1917, 1, 1—68).
- Reid, H. M. B., The Divinity Principals in the University of Glasgow, 1545—1654. Lo., Maclehose (316). 6 s.
- Schröder, W. v., Studien zu den deutschen Mystikern des 17. Jahrh. I. Gottfried Arnold. Hdlb., Winter (VIII, 119). M 4.
- Frühau, W., Comenius und die religiöse Erziehung (Studierstube 1917, 5, 209—219).
- Steffen, F., Jesuiten, die Vermittler der preuß. Krone im J. 1701. Bresl., Aderholz, 1913 (68). M 1,20.
- Oer, F. v., Die Eremiten in Steiermark. Aus d. Akten d. f.-b. Seckauer Ordinariates dargestellt. Graz, „Styria“ (27). M 0,50.
- Dreier, B., Das kath. Gymnasium in Erfurt. Ein Beitrag zur Gesch. des Thüringer Schulwesens. Jenaer phil. Diss. Weide, Thomas & Hubert, 1916 (86).
- Haase, F., Die kath. Kirche Polens unter russ. Herrschaft s. oben Sp. 181.
- Kilger, L., Die ersten zwei Jahrhunderte ostafrikanischer Mission (ZMissionswiss 1917, 2, 97—108).
- Gruber, H., Zweihundert Jahre Freimaurerei im Lichte des Freimaurer-Grundgesetzes v. 1723 (StimZeit 1917 Juni, 251—78).
- Masson, P. M., La religion de J. J. Rousseau. 3 vols. P., Hachette, 1916 (XI, 296; 308; 448 160). Je Fr 3,50.
- Schnütgen, A., Regensburger Briefe nach Rom zu Ende der Aera Dalberg (HistPolBl 159, 693—700).
- Mayer, M., Bayerns Bevölkerung in konfessioneller Schichtung u. Entwicklung seit den letzten hundert Jahren. Münchener staatswirtsch. Diss. Mchn., Hauptstelle kath.-soz. Vereine (VIII, 84 m. 4 Kart.).
- Beets, H., De afscheiding van de Geref. Holl. Kerk in Noord-Amerika in 1822 (NedArchKGesch 13, 4, 1917, 340—68).
- Müller, K., Philipp Anton v. Segesser. 1. Tl.: Jugendjahre. Universitätszeit. Der Ratsschreiber. 1817—1847. Luzern, Rüber (111). M 3.
- Bonwetsch, G. N., Das religiöse Erlebnis führender Persönlichkeiten in der Erweckungszeit des 19. Jahrh. [Bibl. Zeit. u. Streitfr. XI, 5/6]. Berlin-Lichterfelde, Runge (50). M 0,90.
- Grützmacher, R. H., Der ethische Typus der Erlanger Theologie (NKirchlZ 1917, 6, 435—56).
- Mourret, F., Le Mouvement catholique en France de 1830 à 1850. P., Bloud et Gay (272 160).
- Simon, J., Die aszet. Briefe des ehrw. P. Libermann (Straßb DiözlB 1917, 5/6, 158—70).
- Döberl, A., König Ludwig I u. die kath. Kirche. Neue Beiträge (HistPolBl 159, 12, 1917, 858—62).
- Göller, E., Prälat Anton de Waal, Rektor des deutschen Campo Santo in Rom †. Eine Lebensskizze. Frbg., Caritas-Verlag (67). M 1.

Systematische Theologie.

- Luçon, La Nécessité sociale de la religion. P., maison de la Bonne Presse (31 160).
- Duncan-Jones, A. S., Ordered liberty; or, An Englishman's belief in his church. (Based on the Hulsean Lectures, 1916—1917). Lo., Longmans (155). 3 s 6 d.
- Lindsay, J., A Philosophical system of theistic idealism. Lo., Blackwood (541). 12 s 6 d.
- Bruining, A., Een Bondgenoot in den Strijd tegen het Naturalisme? (NTheolTijdschr 1917, 3, 251—78).
- Minges, P., Ernst Horneffers künftige Religion (ThPraktMonatschr 1916/7, Febr.-März, 273—87; Juli, 933—47).
- Dyroff, A., Einführung in die Psychologie. 3., vb. Aufl. [Wiss. u. Bildung 37]. Lpz., Quelle & Meyer (152). M 1.
- Rolfes, E., Alte und neue Psychologie (Katholik 1917, 4, 217—33).
- Verworn, M., Die Frage nach den Grenzen der Erkenntnis. 2. Aufl. Jena, Fischer (52). M 1,20.
- , Zur Psychologie der primitiven Kunst. Mit 35 Abb. 2. Aufl. Ebd. (48). M 1.
- Häberlin, P., Symbol in der Psychologie u. Symbol in der Kunst. Bern, Drechsel, 1916 (32). M 1.
- Dittrich, O., Individualismus, Universalismus, Personalismus. Berl., Reuther & Reichard (36). M 1.
- Zederbauer, E., Die Harmonie im Weltall, in d. Natur u. Kunst. Wien, Orion-Verlag (V, 336 m. 167 Abb., 42 Taf. u. 42 Oleatbl.). Geb. M 10.
- Reuter, A., Der Begriff der Persönlichkeit (ZPhilosPhilosKritik 163, 2, 1917, 190—207).
- Diekamp, F., Katholische Dogmatik. 1. Bd. s. oben Sp. 269.
- Koch, J., Die Entstehung des Gottesbegriffes der Selbstursache bei H. Schell (ThQuart 1916, 4, 419—63).
- Bishop, W. S., The Theology of the Holy Spirit (Expositor 1917 April, 264—78).
- Palmer, W. S., Providence and faith. Lo., Macmillan (156).
- Amette, La Providence. P., maison de la Bonne Presse (31 160).
- Stammer, C., Christl. Versöhnungslehre (Reformation 1917, 23, 265—69).
- Skrine, J. H., The Survival of Jesus: a priest's study in divine telepathy. Lo., Constable (318). 5 s.
- Forsyth, P. T., Lectures on the Church and the Sacraments. Lo., Longmans (312). 6 s.

Dr. Michael von Faulhaber

Erzbischof von München und Freising, Feldpropst der bayerischen Armee.

Zeitfragen und Zeitaufgaben

Gesammelte Reden. Zweite und dritte, vermehrte Auflage. 80 (398 S.). Gebunden M. 5,60.

„Die hier behandelten Fragen und Aufgaben sind in Wahrheit zeitlos und heute, jede in ihrer Art, ganz besonders aktuell. Es braucht in dieser Beziehung nur an die Themen des zweiten, vierten und dritten Buches 'Unsere Schulaufgabe im 20. Jahrhundert', 'Bekenntnis zur Kirche' und 'Antwort auf die Frauenfrage', letztere mit ihrer Armen- und Krankenpflege und Vereinsarbeit aller Art, hingewiesen zu werden. Und in apostolischer Art nimmt der Verfasser zu all diesen Problemen Stellung, zeigt die Schwierigkeit der Lösung in der modernen Zeit, aber auch die durch die Kirche dargebotenen Mittel zu ihrer Überwindung. Der starke Grundton warmherzigster Nächstenliebe, die tief sinnige Begründung auf Bibel und Tradition, die moralische Gesundheit in den Entscheidungen, die Klarheit und Kraft der Schreibweise müssen auch den andern Konfessionen Bewunderung und Hochachtung abnötigen. Den deutschen Katholiken speziell wird die neue Ausgabe seitens ihres großen Führers gerade jetzt hervorragend willkommen sein.“

(Norddeutsche Allgemeine Zeitung, Berlin 1915, Nr. 354).

Waffen des Lichtes

Gesammelte Kriegsreden. Vierte Auflage. 120 (188 S.). Kartoniert M. 1,60.

„Diese volkstümlichen prachtvollen Kriegsreden sind in ihrer Gesamtheit für Mitglieder aller Bekenntnisse erfreulich, sie wenden sich an die echten Wurzeln christlicher Gesinnung und fordern, daß der gute Wille, der heute die Hände aller Richtungen zur gemeinsamen vaterländischen Tat ineinanderlegt, aus dem Krieg in den Frieden herübergerettet werde. Auch evangelischen Lesern, die bereit sind, die historische Größe des Katholizismus als eine lebendige Kraft verstehen zu lernen, werden diese markigen Bekundungen eines echten deutschen Mannes mit Genuß lesen.“

(Blätter für Volksbibliotheken und Lesehallen, Leipzig 1916, Nr. 3/4).

Das Schwert des Geistes

Feldpredigten im Weltkrieg, in Verbindung mit Bischof Dr. Michael von Faulhaber von Keppeler und Domprediger Dr. Adolf Donders herausgegeben von Dr. Michael von Faulhaber, Bischof von Speyer. 80 (XIV u. 526 S.). M. 5,50; in Pappband M. 6,60.

Dr. Franz Keller (Heimbach) schreibt über „Das Schwert des Geistes“: „Das sind keine Paraworte, die wir hier lesen, keine feingeschniegelten Redewendungen aus der Studierstube. Das sind Worte, die aus der Feuerlinie kommen und dort sich bewähren, wo die Kunstrede menschlicher Weisheit und Wissenschaft sich kein Gehör mehr verschaffen kann. Es sind keine Worte, die erst hinausgehen, sondern Predigtworte, die bereits draußen an der Front gestanden sind. . . . Mit geistvoller Tiefe und edler anschaulicher Sprache werden da die Fragen behandelt, auf die der Soldatengeist in der blutigen Wirklichkeit des Krieges Antwort verlangt. Mit der Sprachgewalt des Propheten greifen die Worte der Seelenhirten ans Herz und reden mit apostolischem Freimut auch von den Schattenseiten des Etappenlebens. . . .“

Broschüre **Erzbischof Dr. Michael von Faulhaber** ist kostenlos erhältlich.

Verlag von Herder zu Freiburg i. Br. / Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Herdersche Verlagshandlung zu Freiburg im Breisgau.

Soeben ist erschienen und kann durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Bartmann, Dr. B., Professor der Theologie in Paderborn, **Lehrbuch der Dogmatik**. Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. (Theologische Bibliothek). Erster Band. gr. 80 (XII u. 452 S.). M. 8,50; geb. in Halbleinwand M. 10,—.

Das früher in einem starken Bande erschienene Werk zeigt sich jetzt in zwei handlichen Bänden; der zweite wird in Bälde fertiggestellt sein. Wenn der letzten Auflage gerade die Klarheit ausdrücklich nachgerühmt wurde, so wurde doch der Text noch einmal mit Sorgfalt durchgesehen und jede etwaige Unebenheit im Ausdruck oder Dunkelheit in der Fassung vermieden. Eine Verbesserung und Vermehrung aber hat diese Auflage dadurch besonders erfahren, daß die in der letzten Zeit erschienene Literatur darin verarbeitet wurde. Daß auch die neuere Literatur der Religionsgeschichte zwar nicht so sehr im ersten als im folgenden Bande genannt und verarbeitet wurde, wird manchem Leser willkommen sein. Auch alle Zitate des Werkes wurden ausnahmslos nachgeprüft. Ein ausführliches Register wird am Ende des zweiten Bandes gegeben werden.



Verlag der Aschendorffschen Buchhandlung, Münster i. W.

Franziskanische Studien

Quartalschrift (jährlich 4 Hefte), 6,— M.

Inhalt des soeben erschienenen 3. Heftes 4. Jahrgang (104 Seiten).

P. Augustinus Daniels O. S. B., Zu den Beziehungen zwischen Wilhelm von Ware und Johannes Duns Scotus; Dr. P. Bertrand Kurtscheid O. F. M., Heinrich von Merseburg, ein Kanonist des XIII. Jahrhunderts; Dr. P. Mauritius Demuth O. F. M., Johannes Winzler, ein Franziskaner aus der Reformationszeit; Lic. Dr. Albrecht Schaefer, Die Reimchronik des Barfüßerklosters in Eßlingen; Kleinere Beiträge; Besprechungen.

Das folgende Heft erscheint im Oktober.

Zeitschrift für Missionswissenschaft

In Verbindung mit Prof. Dr. Meinertz-Münster, P. Schwager S. V. D.-Steyl, P. Rob. Streit O. M. I.-Hünfeld herausgegeben von Prof. Dr. Schmidlin-Münster. Jährlich 4 Hefte von je 5—6 Bogen. 80.

Abonnement 6,60 M., Einzelheft 2 M.

Soeben erschien 7. Jahrg., 3. Heft.

Inhalt: Schmidlin, Die frühmittelalterliche Missionsmethode; Schikora, Missionsarbeit und Psychologie; Enshoff, Nochmals die neuen Missionsfakultäten; Rundschau: Die Missionen im gegenwärtigen Weltkrieg (Schmidlin); Literarische Umschau: Stimmen über die ostafrikanische Missionskrise (Pieper); Besprechungen; Missionsbibliographischer Bericht (Streit).

Dr. Paul Wilhelm von Keppler

Bischof von Rottenburg



Mehr Freude 99. Tausend <i>M</i> 3.— und höher	Leidenschule 26.—40. Tausend <i>M</i> 2.40 und höher
Unsere toten Helden und ihr letzter Wille 41.—50. Tausend 30 Pf.	
Im Morgenland 6.—10. Tausend <i>M</i> 3.50 und <i>M</i> 4.—	Wanderfahrten und Wallfahrten im Orient 7. Auflage <i>M</i> 11.50 und <i>M</i> 13.50
Aus Kunst und Leben I 4. u. 5. Auflage <i>M</i> 8.— und <i>M</i> 9.50	Aus Kunst und Leben II 3. Auflage <i>M</i> 7.50 und <i>M</i> 9.—

„So oft wir ein Buch Kepplers aufschlagen, überkommt uns die beglückende Empfindung, als wären wir dem friedlosen Treiben des Tages entrückt, als täten sich uns die Pforten eines stillen, von sonniger Andacht erfüllten Gottesgartens auf. Was Keppler in so besonderem Maße auszeichnet, ist ja nicht bloß das tiefe Verständnis, mit dem er die Welt der Erscheinungen betrachtet, sondern in noch höherem Grade jenes liebevolle Erfassen auch des kleinsten und unscheinbarsten Objektes seiner Beobachtung. Es ist der Hauch des Ewigen, der sich verklärend über alles breitet, was seine Künstlerhand gestaltet. . . .“
 (Deutsches Adelsblatt, Berlin 1911, Nr. 34.)

Verlag von Herder zu Freiburg i. Br. / Durch alle Buchhandlungen zu beziehen
 Preise für gebundene Bücher